

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen

(TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz)

A. Problem und Ziel

Am 13. Juli 2022 hat das Bundeskabinett die Gigabitstrategie der Bundesregierung beschlossen. Ziel der Strategie ist die flächendeckende Verfügbarkeit von Glasfaseranschlüssen bis ins Haus und des neuesten Mobilfunkstandards überall dort, wo Menschen in Deutschland leben, arbeiten oder unterwegs sind. In der Gigabitstrategie formuliert die Bundesregierung klare Ziele und konkrete Maßnahmen zu deren Erreichung. Während einige Maßnahmen auf faktisches Handeln des Bundes, der Länder und der Kommunen angelegt sind, erfordern andere Maßnahmen Änderungen auf gesetzlicher Ebene. Dies betrifft insbesondere die Schaffung eines Gigabit-Grundbuchs, das die bislang in Teil 5 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) normierten Informationsportale weiterentwickeln wird zu einer zentralen Datendrehscheibe für alle Informationen, die für den beschleunigten Glasfaser- und Mobilfunkausbau relevant sind. Gleichzeitig ist Potenzial für Bürokratieabbau und ein effizienteres Verwaltungshandeln zu nutzen, um eine Beschleunigung des Netzausbaus zu erreichen. Insbesondere langwierige und komplizierte Genehmigungsverfahren können sich als Hemmschuh für einen schnellen Netzausbau erweisen.

Die Verordnung (EU) 2022/612 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) (im Folgenden: Roaming-Verordnung) wurde am 13. April 2022 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Neufassung der Roaming-Verordnung ist zum 1. Juli 2022 in Kraft getreten. Um sicherzustellen, dass der Bundesnetzagentur (BNetzA) auch weiterhin die für die nationale Überwachung und Durchsetzung der Roaming-Verordnung erforderlichen Befugnisse und Sanktionsmöglichkeiten zustehen, ist eine Anpassung des TKG erforderlich.

B. Lösung

Das TKG wird durch das vorliegende Gesetz punktuell überarbeitet und geändert. Zur Umsetzung der Maßnahmen aus der Gigabitstrategie der Bundesregierung erfolgt insbesondere eine umfassende Überarbeitung des Teils 5 TKG, um das Gigabit-Grundbuch als einheitliches Informationsportal im TKG zu verankern. Als zentrale Datendrehscheibe soll es den Glasfaser- und Mobilfunkausbau in Deutsch-

land weiter beschleunigen. Dazu werden Informationsumfang, -erhebung und -bereitstellung für alle Informationsportale klar strukturiert und übersichtlich geregelt. Darüber hinaus wird unter Wahrung sowohl öffentlicher Sicherheitsinteressen als auch von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen die Detaillierung der zu liefernden Informationen nach Teil 5 TKG überarbeitet und durch eine erweiterte Verordnungsermächtigung zum Erlass einheitlicher Datenlieferungs- und Nutzungsbestimmungen spezifiziert.

Daneben werden verschiedene Änderungen im Bundesrecht vorgenommen, um Genehmigungsverfahren zu beschleunigen.

Darüber hinaus werden die Vorschriften zur Datenerhebung und Datennutzung durch die Bundesnetzagentur im TKG geändert. Unter anderem wird zur Vermeidung von Doppelerhebungen eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass die Bundesnetzagentur die von ihr aufgrund spezieller Ermächtigungsgrundlagen erhobenen Daten zur Erfüllung ihrer weiteren telekommunikationsgesetzlichen Aufgaben eigenständig auswerten und nutzen kann. Dabei wird auch eine Rechtsgrundlage geschaffen, die eine Veröffentlichung von Daten ermöglicht. Die Grenze bilden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, der Schutz personenbezogener Daten sowie Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung.

Mit den Änderungen werden Maßnahmen, die mit der Gigabitstrategie der Bundesregierung angekündigt wurden, umgesetzt. Die Änderungen dienen der Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen sowie dem Bürokratieabbau und einer effizienteren Datennutzung.

Zudem wird das nationale Recht an die Roaming-Verordnung angeglichen, indem Zuständigkeiten und Durchsetzungsbefugnisse der Bundesnetzagentur angepasst werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Bundesnetzagentur auch weiterhin die für die nationale Überwachung und Durchsetzung der Roaming-Verordnung erforderlichen Befugnisse und Sanktionsmöglichkeiten zustehen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben in Höhe von insgesamt 669 000 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 211 000 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 259 000 Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 7,2 Planstellen erforderlich (2,76 hD, 3,88 gD und 0,56 mD), für den Querschnittsbereich werden weitere 2,1 Planstellen erforderlich (0,8 hD, 1,1 gD und 0,2 mD) erforderlich; die Personal- und Sacheinzelkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 29,4 % auf die jährlichen Personal- und Sacheinzelkosten für die Fachaufgaben enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 7. Juli 2023 (Gz.: BMF II A 3 – H 1012-10/21/10003 :002) ermittelt.

Hinzu kommen laufende Sachkosten in Höhe von 120 000 Euro sowie ein einmaliger Aufwand in Höhe von 600 000 Euro (IT-Kosten durch Systemerweiterungen).

Der Mehrbedarf der Bundesnetzagentur soll finanziell im Einzelplan 12 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) und stellenmäßig im Einzel-

plan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ausgeglichen werden.

Für den Bund entstehen darüber hinaus im Einzelplan 12 Haushaltsausgaben in Höhe von jährlich 205 723 Euro beim BMDV. Aufgrund der sich aus den Neuregelungen ergebenden Fachaufgaben sowie der Ausweitung der Fach- und Rechtsaufsicht gegenüber der Bundesnetzagentur muss eine weitere Stelle im höheren Dienst zur Verfügung gestellt werden. Demzufolge ergibt sich ein Haushaltsmittelbedarf von insgesamt 205 723 Euro, der sich aus Personalausgaben in Höhe von 165 484 Euro (bestehend aus Personaleinzelkosten in Höhe von 120 703 Euro zzgl. der Gemeinkosten in Höhe von 44 781 Euro) sowie Sachausgaben in Höhe von 40 239 Euro (bestehend aus Sacheinzelkosten in Höhe von 29 350 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 10 889 Euro) zusammensetzt. Die Bruttobezüge der Personaleinzelkosten beruhen auf dem Durchschnittswert der A-Besoldung (hD) in einer obersten Bundesbehörde.

Die zusätzlichen Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln im BMDV sollen finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 12 ausgeglichen werden.

Durch die Gesetzänderung entstehen zusätzliche Einnahmen bei der BNetzA durch Gebühren und Bußgelder; diese können aber nicht beziffert werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind von dem Gesetzesvorhaben nicht betroffen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt entsteht für die Wirtschaft eine jährliche Entlastung von rund 138 000 Euro.

Der einmalige Aufwand beträgt 32 000 Euro. Dieser ist der Kategorie Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe zuzuordnen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Davon entfallen 138 000 Euro auf den Abbau von Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 898 000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 890 000 Euro. Der gesamte jährliche sowie der einmalige Erfüllungsaufwand entfallen auf den Bund.

F. Weitere Kosten

Es sind keine sonstigen direkten oder indirekten Kosten für die Wirtschaft und insbesondere für mittelständische Unternehmen zu erwarten. Negative Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER



Berlin, 2. Oktober 2024

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von
Telekommunikationsnetzen
(TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Digitales und Verkehr.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Bundesrat hat in seiner 1047. Sitzung am 27. September 2024 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von
Telekommunikationsnetzen
(TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Teil 5 wird wie folgt gefasst:

„Teil 5

Informationen über Infrastruktur und Netzausbau, Gigabit-Grundbuch“.

b) Die Angabe zu § 80 wird wie folgt gefasst:

„§ 80 Informationen über die Netzverfügbarkeit“.

c) Die Angabe zu § 81 wird wie folgt gefasst:

„§ 81 Informationen über den künftigen Netzausbau“.

d) Die Angabe zu § 83 wird wie folgt gefasst:

„§ 83 Informationen über öffentliche Liegenschaften“.

e) Die Angabe zu § 84 wird wie folgt gefasst:

„§ 84 Informationen über Gebiete mit Ausbaufizit“.

f) Die Angabe zu § 85 wird wie folgt gefasst:

„§ 85 Bereitstellung von Informationen an Gebietskörperschaften“.

g) Die Angabe zu § 103 wird wie folgt gefasst:

„§ 103 Überwachung, Anordnung der Außerbetriebnahme, Frequenzmonitoring“.

h) Nach der Angabe zu § 106 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 106a Mitwirkung von Eigentümern und Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen bei der Mobilfunkversorgung entlang von Schienenwegen; Verordnungsermächtigung“.

i) Nach der Angabe zu § 134 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 134a Anschluss von drahtlosen Zugangspunkten an das Elektrizitätsversorgungsnetz“.

- j) Die Angabe zu § 153 wird wie folgt gefasst:
„§ 153 Informationen über sonstige physische Infrastruktur für drahtlose Zugangspunkte“.
 - k) Die Angabe zu § 154 wird wie folgt gefasst:
„§ 154 Mitnutzung sonstiger physischer Infrastruktur für drahtlose Zugangspunkte“.
 - l) Die Angabe zu § 195 wird wie folgt gefasst:
„§ 195 Tätigkeitsbericht der Bundesnetzagentur und Sektorgutachten der Monopolkommission“.
 - m) Nach der Angabe zu § 203 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 203a Veröffentlichung und Nutzung von Daten“.
 - n) Nach der Angabe zu § 208 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 208a Information der Öffentlichkeit“.
 - o) Folgende Angabe wird angefügt:
„§ 231 Evaluierung“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Die Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien zum Ausbau von öffentlichen Telekommunikationsnetzen liegen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 im überragenden öffentlichen Interesse. Satz 2 findet im Rahmen der naturschutzrechtlichen Prüfung nur Anwendung, wenn die Verlegung oder Änderung zur Versorgung eines Gebietes durch einen Mobilfunknetzbetreiber erfolgt, in dem dieser keinen durchgehenden, unterbrechungsfreien Zugang zu Sprach- und breitbandigen Datendiensten des öffentlichen Mobilfunks ermöglicht.“
 - b) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „Telekommunikationsdienste erbringen“ ein Komma eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 27 wird wie folgt gefasst:
„27. „Kurzwahldienste“ Dienste, die Kurzwahlnummern nutzen und entgeltpflichtig sind;“.
 - b) Nach Nummer 27 wird folgende Nummer 27a eingefügt:
„27a. „Kurzwahlnummer“ eine spezielle Nummernart mit kurzen Nummern;“.
 - c) In Nummer 49 werden die Wörter „eines Nummernraums für Kurzwahldienste“ durch die Wörter „eine Kurzwahlnummer“ ersetzt.
 - d) In Nummer 50 werden die Wörter „für Kurzwahldienste“ durch die Wörter „mit Kurzwahlnummern“ ersetzt.
 - e) In Nummer 52 wird das Wort „Angriffe“ durch das Wort „Ereignisse“ ersetzt.
 - f) Nummer 54 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „mit geringer Reichweite“ werden gestrichen.
 - bb) Das Wort „diesen“ wird durch die Wörter „den für die Errichtung von drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite in Betracht kommenden“ ersetzt.
 - g) In Nummer 68 werden die Wörter „passiven Telekommunikationsnetzinfrastrukturen“ durch die Wörter „passiven Netzinfrastrukturen“ ersetzt.

4. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. nicht nach handelsrechtlichen Vorschriften oder nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15) geändert worden ist, zur Offenlegung eines Jahresabschlusses verpflichtet sind,“.
 - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
 - „3. nicht nach § 264 Absatz 3 oder § 264b des Handelsgesetzbuchs oder nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit Artikel 37 oder Artikel 38 Absatz 2 der Richtlinie 2013/34/EU von der Pflicht zur Offenlegung eines Jahresabschlusses befreit sind und“.
 - c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
5. In § 7 Absatz 2 Satz 6 werden nach dem Wort „offenzulegen“ ein Semikolon und die Wörter „die §§ 326 und 327 des Handelsgesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden“ eingefügt.
6. In § 12 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.
7. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 4 und 5 werden durch die folgenden Absätze 4 bis 7 ersetzt:
 - „(4) Legt das betroffene Unternehmen innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Feststellung nach Absatz 3 Vorschläge zur Änderung der Entgelte vor, so stellt die Bundesnetzagentur innerhalb eines Monats ab der Vorlage der Vorschläge fest, ob diese die festgestellten Verstöße gegen die Anforderungen des § 37 abstellen.
 - (5) Gelangt die Bundesnetzagentur nach Absatz 4 zu der Feststellung, dass die vorgelegten geänderten Entgelte ungenügend sind, so ordnet die Bundesnetzagentur innerhalb von zwei Monaten ab der Feststellung nach Absatz 4 Entgelte an, die den Anforderungen des § 37 genügen. Im Falle eines Missbrauchs im Sinne des § 37 Absatz 2 Nummer 5 ordnet die Bundesnetzagentur zudem an, in welcher Weise das Unternehmen eine Entbündelung vorzunehmen hat.
 - (6) Erfolgt keine Vorlage nach Absatz 4, so trifft die Bundesnetzagentur eine Anordnung entsprechend Absatz 5 innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Vorlagefrist nach Absatz 4.
 - (7) Die von den betroffenen Unternehmen vorgelegten geänderten Entgelte, für die die Bundesnetzagentur nach Absatz 4 festgestellt hat, dass sie den Anforderungen des § 37 genügen, sowie die von der Bundesnetzagentur nach Absatz 5 angeordneten Entgelte wirken auf den jeweiligen Zeitpunkt der Unwirksamkeitserklärung nach Absatz 3 zurück.“
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.
8. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 5 wird das Wort „und“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.

ccc) Nummer 6 wird aufgehoben.

bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Darüber hinaus ist zur Information über die Verfügbarkeit öffentlicher Telekommunikationsnetze ein Hinweis auf die im Gigabit-Grundbuch bereitgestellten Informationen über die Netzverfügbarkeit nach Maßgabe des § 80 sowie das nach § 80 Absatz 4 bereitgestellte Informationswerkzeug zu veröffentlichen. Werden weitere Informationen über die örtliche Verfügbarkeit von öffentlichen Telekommunikationsnetzen veröffentlicht, die den im Gigabit-Grundbuch bereitgestellten Informationen über die Netzverfügbarkeit widersprechen, sind diese Informationen in unmittelbarem Zusammenhang mit einem deutlich sichtbaren Hinweis zu versehen. Dieser Hinweis muss die Abweichung und deren Gründe für Endnutzer verständlich darlegen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages Rahmenvorschriften zur Förderung der Transparenz sowie zur Veröffentlichung von Informationen und zusätzlichen Dienstmerkmalen zur Kostenkontrolle auf dem Telekommunikationsmarkt zu erlassen.“

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „gemäß den Absätzen 2 und 3“ durch die Wörter „gemäß den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Bundesministerium für Digitales und Verkehr, dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.

9. § 55 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hierzu kann die Bundesnetzagentur die Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste, die nicht nur Übertragungsdienste für Dienste der Maschine-Maschine-Kommunikation bereitstellen, oder die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze verpflichten, Daten zum tatsächlichen Mindestniveau der Dienstqualität zu erheben, eigene Messungen durchzuführen oder Hilfsmittel zu entwickeln, die es dem Endnutzer ermöglichen, eigenständige Messungen durchzuführen; die Bundesnetzagentur kann eigene Messungen durchführen oder Hilfsmittel entwickeln, die es dem Endnutzer ermöglichen, eigenständige Messungen durchzuführen.“

10. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste, bei denen es sich weder um nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste noch um für die Bereitstellung von Diensten der Maschine-Maschine-Kommunikation genutzte Übertragungsdienste handelt, beraten die Endnutzer hinsichtlich des für den jeweiligen Endnutzer besten Tarifs in Bezug auf ihre Dienste. Sie berücksichtigen hierbei insbesondere den Umfang der vom Endnutzer aktuell vertraglich vereinbarten Dienste, insbesondere in Bezug auf das enthaltene Datenvolumen. Anbieter nach Satz 1 erteilen Endnutzern mindestens einmal pro Jahr Informationen über den nach den Sätzen 1 und 2 ermittelten besten Tarif.“

- b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „abweicht“ ein Semikolon und die Wörter „das vertraglich vereinbarte Entgelt ist dabei mindestens um 10 Prozent herabzusetzen“ eingefügt.
11. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
12. § 60 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „§ 58 Absatz 4 und § 59 Absatz 4 Satz 1 gelten entsprechend.“
13. In § 66 Absatz 1 werden nach den Wörtern „§§ 56, 57 und 59 Absatz 1“ die Wörter „und 2 Satz 2 und 3“ eingefügt.
14. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. der Verordnung (EU) 2022/612 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) (ABl. L 115 vom 13.4.2022, S. 1) oder“.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ ersetzt.
15. In § 71 Absatz 3 werden die Wörter „§ 54 Absatz 1 und 4“ durch die Wörter „§ 54 Absatz 1, 3 und 4“ ersetzt.
16. § 72 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „sowie“ das Wort „zu“ eingefügt.
- b) Die folgenden Sätze werden angefügt:
- „Abweichend von Satz 1 darf der Betreiber nach Absatz 1 für die technische Einrichtung des physischen Zugangs nach Satz 1 von dem den Zugang begehrenden Telekommunikationsnetzbetreiber 60 Euro netto für erstmals angeschlossene Wohneinheiten verlangen. Für die Zugangsgewährung nach Satz 3 darf dem Endnutzer kein direktes Entgelt berechnet werden.“
17. In § 73 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Energie“ durch die Wörter „Klimaschutz und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ ersetzt.
18. Die Überschrift des Teils 5 wird wie folgt gefasst:

„Teil 5

Informationen über Infrastruktur und Netzausbau, Gigabit-Grundbuch“.

19. Die §§ 78 bis 86 werden wie folgt gefasst:

„§ 78

Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes

(1) Zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Transparenz in Bezug auf den Ausbau öffentlicher Telekommunikationsnetze errichtet und führt die zentrale Informationsstelle des Bundes ein technisches Instrument in Gestalt eines Datenportals (Gigabit-Grundbuch), das Informationen bereitstellt zu den Bereichen

1. Infrastruktur nach Maßgabe des § 79,
2. Netzverfügbarkeit nach Maßgabe des § 80,

3. künftiger Netzausbau nach Maßgabe des § 81,
4. Baustellen nach Maßgabe des § 82,
5. öffentliche Liegenschaften nach Maßgabe des § 83 und
6. Gebiete mit Ausbaudefizit nach Maßgabe des § 84.

Informationen im Sinne von Satz 1, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurden, stellt die zentrale Informationsstelle ebenfalls im Gigabit-Grundbuch gemäß diesem Teil bereit.

(2) Die Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes werden vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr wahrgenommen. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr kann die Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes vollständig oder teilweise an Behörden in seinem Geschäftsbereich oder an Behörden, die seiner Fachaufsicht unterstehen, übertragen oder Dritte mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragen.

(3) Bei der Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben arbeitet die zentrale Informationsstelle des Bundes mit der Bundesnetzagentur zusammen, soweit die Bundesnetzagentur die jeweilige Aufgabe nicht selbst durchführt und die Zusammenarbeit für die Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur von Belang sein kann.

(4) Bei der Verarbeitung der Informationen, die für die in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlich sind,

1. stellt die zentrale Informationsstelle des Bundes den Schutz personenbezogener Daten sicher,
2. wahrt die zentrale Informationsstelle des Bundes Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze und sonstiger physischer Infrastrukturen und
3. berücksichtigt die zentrale Informationsstelle des Bundes die Sensitivität der erfassten Informationen.

Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt die Informationen nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung elektronisch unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen und innerhalb der kartellrechtlichen Grenzen bereit.

(5) Die zentrale Informationsstelle des Bundes erstellt für das Gigabit-Grundbuch ein Datenschutz- und Datensicherheitskonzept, aus dem insbesondere hervorgeht,

1. welche technischen Vorkehrungen und sonstigen Schutzmaßnahmen bei der Verarbeitung der Informationen nach Absatz 1 Satz 1 zur Sicherstellung der Anforderungen nach Absatz 4 Satz 1 getroffen werden und
2. wie die Zugänglichmachung dieser Informationen protokolliert und überwacht wird.

§ 79

Informationen über Infrastruktur

(1) Die Informationen über Infrastruktur umfassen eine gebietsbezogene Übersicht über Einrichtungen, die für den Ausbau von Telekommunikationsnetzen genutzt werden können.

(2) Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze, die über Einrichtungen verfügen, die für den Ausbau von Telekommunikationsnetzen genutzt werden können, sind verpflichtet, der zentralen Informationsstelle des Bundes für die Übersicht nach Absatz 1 die folgenden Informationen nach Maßgabe der Datenlieferungsbestimmungen der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung zu übermitteln:

1. ihre Kontaktdaten sowie
2. Informationen insbesondere über Art, gegenwärtige Nutzung sowie tatsächliche Verfügbarkeit und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege dieser Einrichtungen.

Zu den Einrichtungen gemäß Satz 1 zählen insbesondere alle passiven Netzinfrastrukturen. Nicht zu den Einrichtungen nach Satz 1 zählen öffentliche Liegenschaften im Sinne des § 83 Absatz 1 Satz 1.

(3) Eigentümer und Betreiber sonstiger physischer Infrastrukturen mit Ausnahme öffentlicher Liegenschaften nach § 83 Absatz 1 Satz 1, die für die Errichtung und Anbindung drahtloser Zugangspunkte geeignet sind und deren Mitnutzung nach Maßgabe des § 154 zulässig ist, sind verpflichtet, der zentralen Informationsstelle des Bundes für die Übersicht nach Absatz 1 die folgenden Informationen nach Maßgabe der Datenlieferungsbestimmungen der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung zu übermitteln:

1. ihre Kontaktdaten sowie
2. Informationen insbesondere über Art, gegenwärtige Nutzung sowie tatsächliche Verfügbarkeit und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege dieser sonstigen physischen Infrastrukturen.

(4) Die zentrale Informationsstelle des Bundes nimmt nach den Absätzen 2 und 3 erhaltene Informationen nicht in die Übersicht nach Absatz 1 auf, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass

1. eine Einsichtnahme nach Absatz 5 die Sicherheit und Integrität der Einrichtung oder der sonstigen physischen Infrastruktur oder die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährdet,
2. eine Einsichtnahme nach Absatz 5 die Vertraulichkeit gemäß § 148 Absatz 1 verletzt,
3. Teile einer Infrastruktur betroffen sind, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als Kritische Infrastruktur bestimmt worden und nachweislich besonders schutzbedürftig sind, oder
4. Teile öffentlicher Versorgungsnetze oder sonstiger physischer Infrastrukturen betroffen sind, die zur Verwirklichung einer sicheren Behördenkommunikation genutzt werden.

In diesen Fällen sind für die jeweiligen Gebiete, in denen sich die Einrichtungen oder sonstigen physischen Infrastrukturen befinden, lediglich die Kontaktdaten eines oder mehrerer Ansprechpartner beim Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes oder der sonstigen physischen Infrastrukturen aufzunehmen. Weitergehende Informationen sind unverzüglich zu löschen.

(5) Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt den am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung die Übersicht nach Absatz 1 zur Nutzung bereit, soweit mit dem Ausbauvorhaben Einrichtungen geschaffen werden sollen, die für den Ausbau von Telekommunikationsnetzen genutzt werden können. Zu den am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten gehören insbesondere

1. Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze,
2. die Auftragnehmer von Eigentümern und Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze.

§ 148 Absatz 1 gilt entsprechend. Die zentrale Informationsstelle des Bundes protokolliert und überwacht jede Bereitstellung nach Satz 1.

§ 80

Informationen über die Netzverfügbarkeit

(1) Die Informationen über die Netzverfügbarkeit umfassen eine gebiets- und haushaltsbezogene, bei Festnetzen mindestens adressgenaue Übersicht über die örtliche Verfügbarkeit von öffentlichen Telekommunikationsnetzen einschließlich der öffentlichen Förderung des Ausbaus öffentlicher Telekommunikationsnetze. Die Übersicht muss hinreichende Informationen zu den lokalen Gegebenheiten enthalten. Die Übersicht kann auch Informationen zur Dienstqualität und zu deren Parametern umfassen.

(2) Die Übersicht umfasst hinsichtlich der öffentlichen Förderung des Ausbaus öffentlicher Telekommunikationsnetze insbesondere Informationen über die Inhalte, die Status und die Ergebnisse der Förderverfahren, einschließlich Informationen über

1. Markterkundungsverfahren und

2. den Status der Realisierung und bei Festnetzen die adressgenaue Darstellung der Netzverfügbarkeit.

(3) Verpflichtet, der zentralen Informationsstelle des Bundes nach Maßgabe der Datenlieferungsbestimmungen der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung diejenigen Informationen zu übermitteln, die für die Erstellung der Übersicht nach Absatz 1 erforderlich sind, sind

1. Zuwendungsgeber, die ein Verfahren zur öffentlichen Förderung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen durchführen, sowie
2. Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze.

(4) Die zentrale Informationsstelle des Bundes veröffentlicht die Informationen nach den Absätzen 1 und 2, sofern diese keine unternehmensbezogenen Informationen zu Ausbauplanungen beinhalten. Sie hat hierbei die Vorschriften des Datennutzungsgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2941, 2942, 4114) einzuhalten. Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt Endnutzern nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung ein Informationswerkzeug bereit, damit die Endnutzer die Verfügbarkeit von Netzanbindungen in verschiedenen Gebieten mit einem Detailgrad ermitteln können, der geeignet ist, ihnen bei der Auswahl des Betreibers oder Diensteanbieters zu helfen.

§ 81

Informationen über den künftigen Netzausbau

(1) Informationen über den künftigen Netzausbau für den Bereich Mobilfunk umfassen eine Übersicht über Informationen, die erkennen lassen,

1. an welchen Standorten ein Eigentümer oder Betreiber eines öffentlichen Mobilfunknetzes innerhalb von zwölf Monaten ab der Übermittlung der Informationen an die zentrale Informationsstelle des Bundes ein öffentliches Mobilfunknetz auszubauen beabsichtigt und
2. welche örtliche Verfügbarkeit des öffentlichen Mobilfunknetzes infolge des Ausbaus nach Nummer 1 zu erwarten ist.

Informationen zu Standorten im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 werden angegeben mit

1. den geografischen Standortkoordinaten oder, sofern noch keine Baugenehmigung für einen konkreten Standort beantragt wurde und ein konkreter Standort noch nicht feststeht, hinreichend genauen Angaben zu Suchkreisen für die Standortplanung sowie
2. Angaben zum Status der Realisierung.

Die Informationen nach Satz 1 müssen den Anforderungen des § 80 Absatz 1 entsprechen.

(2) Eigentümer und Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze sind verpflichtet, der zentralen Informationsstelle des Bundes nach Maßgabe der Datenlieferungsbestimmungen der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung diejenigen Informationen zu übermitteln, die für die Erstellung der Übersicht nach Absatz 1 erforderlich sind. Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt die Informationen nach Absatz 1 den Organen der Gebietskörperschaften sowie deren Auftragnehmern nach § 85 bereit.

(3) Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann auf Anforderung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr eine Übersicht hinsichtlich der künftigen örtlichen Verfügbarkeit sonstiger öffentlicher Telekommunikationsnetze erstellen, wenn die zentrale Informationsstelle des Bundes einen Bedarf für eine solche Übersicht feststellt und diesen Bedarf begründet. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 82

Informationen über Baustellen

(1) Informationen über Baustellen sind Informationen nach § 142 Absatz 3 für die Koordinierung von Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen gemäß § 143.

(2) Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt die Informationen über Baustellen Interessenten, die ein berechtigtes Interesse an der Nutzung haben, nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung in geeigneter Form bereit.

§ 83

Informationen über öffentliche Liegenschaften

(1) Informationen über öffentliche Liegenschaften sind Informationen über Grundstücke oder Gebäude, deren Eigentümer der Bund, ein Land, eine Kommune oder eine sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts ist (öffentliche Liegenschaften). Informationen über öffentliche Liegenschaften umfassen insbesondere Informationen über

1. Art, gegenwärtige Nutzung, geografische Lage und Ausdehnung sowie den Eigentümer der öffentlichen Liegenschaften, einschließlich der Kontaktdaten, sowie
2. die Eignung der öffentlichen Liegenschaften für den Ausbau von Telekommunikationslinien.

§ 79 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Die zentrale Informationsstelle des Bundes nutzt für die Bereitstellung der Informationen nach Absatz 1 vorhandene Informationen in anderen behördlichen Registern, insbesondere im Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) der Länder. Hierzu übermitteln die Vermessungsverwaltungen der Länder die Informationen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 an die zentrale Informationsstelle des Bundes nach Maßgabe der Datenlieferungsbestimmungen der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung. Eigentümer nach Absatz 1 sind verpflichtet, der zentralen Informationsstelle des Bundes auf Anfrage die Informationen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 zu übermitteln, soweit diese nicht bereits nach Maßgabe des Satzes 2 der zentralen Informationsstelle übermittelt wurden.

(3) Die zentrale Informationsstelle des Bundes ergänzt die Informationen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 um Attribute zur Eignung der öffentlichen Liegenschaft nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, insbesondere zur Topographie, zu öffentlich-rechtlichen Nutzungseinschränkungen, zur Elektrizitätsversorgung sowie zur tatsächlichen Verfügbarkeit. Eigentümer nach Absatz 1 können der zentralen Informationsstelle des Bundes nach Maßgabe der Datenlieferungsbestimmungen der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung die Informationen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 übermitteln.

(4) § 79 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 84

Informationen über Gebiete mit Ausbaudefizit

(1) Für allgemeine Planungs- und Förderzwecke weist die zentrale Informationsstelle des Bundes geografisch eindeutig abgegrenzte Gebiete aus, für die aufgrund der gemäß den §§ 80 und 81 erfassten Informationen festgestellt wird, dass während des Zeitraums, den die Informationen über künftigen Netzausbau abdecken,

1. kein Unternehmen und keine öffentliche Stelle ein Mobilfunknetz mit sehr hoher Kapazität ausbaut oder auszubauen plant oder

2. keine bedeutsame Modernisierung oder Erweiterung der Mobilfunknetze mit dem Ziel höherer Download-Geschwindigkeiten geplant ist.

Die zentrale Informationsstelle des Bundes veröffentlicht, welche Gebiete sie gemäß Satz 1 ausgewiesen hat.

(2) Hinsichtlich sonstiger öffentlicher Telekommunikationsnetze kann die zentrale Informationsstelle des Bundes für allgemeine Planungs- und Förderzwecke geografisch eindeutig abgegrenzte Gebiete ausweisen, für die aufgrund der gemäß den §§ 80 und 81 erfassten Informationen festgestellt wird, dass während des Zeitraums, den die Informationen über künftigen Netzausbau abdecken,

1. kein Unternehmen und keine öffentliche Stelle ein Netz mit sehr hoher Kapazität ausbaut oder auszubauen plant oder
2. keine bedeutsame Modernisierung oder Erweiterung des Telekommunikationsnetzes mit dem Ziel höherer Download-Geschwindigkeiten geplant ist.

Die zentrale Informationsstelle des Bundes veröffentlicht, welche Gebiete sie gemäß Satz 1 ausgewiesen hat.

(3) Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann Unternehmen und öffentliche Stellen ersuchen, ihre Absicht zu bekunden, während des betreffenden Zeitraums der Vorausschau Netze mit sehr hoher Kapazität innerhalb des gemäß Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Gebietes auszubauen. Bekundet ein Unternehmen oder eine öffentliche Stelle daraufhin die Absicht im Sinne des Satzes 1, so kann die zentrale Informationsstelle des Bundes andere Unternehmen und öffentliche Stellen auffordern, deren etwaige Absicht zu bekunden,

1. in diesem Gebiet Netze mit sehr hoher Kapazität aufzubauen oder
2. eine bedeutsame Modernisierung oder Erweiterung ihres Telekommunikationsnetzes mit dem Ziel höherer Download-Geschwindigkeiten vorzunehmen.

Die zentrale Informationsstelle des Bundes gibt an, welche Informationen in der Absichtsbekundung enthalten sein müssen. Die zentrale Informationsstelle des Bundes veröffentlicht, ob das ausgewiesene Gebiet nach den gemäß den §§ 80 und 81 erhobenen Informationen von einem Netz der nächsten Generation unter Nennung der Größenordnung der jeweiligen Download-Geschwindigkeiten versorgt wird oder wahrscheinlich versorgt werden wird, soweit diese Informationen der zentralen Informationsstelle des Bundes vorliegen.

(4) Maßnahmen nach Absatz 3 werden nach einem effizienten, objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren durchgeführt.

§ 85

Bereitstellung von Informationen an Gebietskörperschaften

(1) Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt den Organen der Gebietskörperschaften sowie deren Auftragnehmern die Informationen im Sinne des § 78 Absatz 1 nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung bereit,

1. soweit dies für öffentliche Planungs- oder Förderzwecke oder für weitere durch Gesetz bestimmte Zwecke erforderlich ist und
2. sofern die anfragende Stelle nachweist, dass sie angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen sowie sonstige Maßnahmen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen aufgrund der nach § 86 Satz 1 Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung getroffen hat, um die Vertraulichkeit der bereitgestellten Informationen gemäß § 148 sicherzustellen.

Die Parteien, die die Informationen übermittelt haben, sind über die Möglichkeit der Weitergabe der Informationen nach Satz 1 zu informieren. Unter der Voraussetzung des Satzes 1 stellt die zentrale Informationsstelle des Bundes die Informationen auf Anfrage dem GEREK und der Kommission zur Verfügung. Die zentrale Informationsstelle des Bundes protokolliert und überwacht jede Bereitstellung nach Satz 1.

(2) Die zentrale Informationsstelle des Bundes berichtet jährlich dem Ausschuss für Digitales und dem Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages über den Zustand der Mobilfunkversorgung insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der in § 103 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 3 genannten lokalen Gegebenheiten. Gegenstand des Berichts soll zudem der anbieterbezogene Stand der Erfüllung von Nebenbestimmungen im Sinne des § 99 Absatz 3 sein, die mit der Zuteilung von Frequenzen für den Mobilfunk verbunden und zum Zeitpunkt der Berichterstattung nicht bereits vollständig erfüllt sind. Die Bundesnetzagentur übermittelt der zentralen Informationsstelle des Bundes die für den Bericht erforderlichen Informationen.

§ 86

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, Regelungen zu treffen zu den Einzelheiten

1. der Übermittlung der Informationen gemäß § 79 Absatz 2 und 3, § 80 Absatz 3, § 81 Absatz 2 sowie § 83 Absatz 2 und 3 an die zentrale Informationsstelle des Bundes (Datenlieferungsbestimmungen), insbesondere
 - a) den Detailgrad, einschließlich der Parametervorgaben zur Ermittlung der Netzverfügbarkeit und der Netzqualität, sowie das technische Format der zu übermittelnden Informationen,
 - b) den Zeitpunkt und den Zeitrahmen für die Datenlieferung,
 - c) den Übermittlungsweg und
 - d) die Einzelheiten der Übermittlung von Informationen durch eine andere datenhaltende Stelle, und
2. der Bereitstellung
 - a) der Informationen gemäß § 78 Absatz 1 in Verbindung mit § 79 Absatz 5, § 83 Absatz 4 und § 82 Absatz 2 zur Nutzung durch Dritte,
 - b) der Informationen gemäß § 78 Absatz 1 in Verbindung mit § 85 Absatz 1 an Organe der Gebietskörperschaften sowie deren Auftragnehmer, einschließlich der Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und deren Nachweis gemäß § 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, und
 - c) eines Informationswerkzeugs gemäß § 80 Absatz 4 Satz 3

durch die zentrale Informationsstelle des Bundes und der Nutzung dieser Informationen (Nutzungsbestimmungen), insbesondere zu den organisatorischen Rahmenbedingungen für die Bereitstellung, den Detailgrad und das technische Format der bereitzustellenden Informationen sowie den Bereitstellungsweg und die zu beachtenden Sicherheitsanforderungen. Die Datenlieferungs- sowie die Nutzungsbestimmungen der aufgrund des Satzes 1 erlassenen Rechtsverordnung haben insbesondere der Sensitivität der erfassten Informationen, der vertraulichen Behandlung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, dem Schutz personenbezogener Daten und dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen.“

20. In § 88 Absatz 3 werden die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ ersetzt.
21. In § 91 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesnetz-agentur“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.
22. In § 96 Absatz 4 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Innern, für Bau und“ durch die Wörter „Innern und für“ ersetzt.
23. In § 98 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ ersetzt.

24. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 103

Überwachung, Anordnung der Außerbetriebnahme, Frequenzmonitoring“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bundesnetzagentur kann von Eigentümern und Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze anhand eines Frequenzmonitorings Informationen erheben, die erforderlich sind für die Überwachung

1. der Frequenznutzung nach Absatz 1 Satz 1 und
2. der Erfüllung von Nebenbestimmungen nach § 99 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1.

Zu den Informationen nach Satz 1 zählen insbesondere

1. die Verfügbarkeit von öffentlichen Mobilfunknetzen außerhalb und innerhalb umschlossener Räume, insbesondere in Kraft- und Schienenfahrzeugen,
2. die lokalen Schwerpunkte von Verbindungsabbrüchen bei der Nutzung von Sprachkommunikationsdiensten und
3. die örtliche Verfügbarkeit von öffentlichen Mobilfunknetzen entlang der Bundesautobahnen und Bundesstraßen, des nachgeordneten Straßennetzes sowie der Schienen- und Wasserwege.

Die zentrale Informationsstelle des Bundes und die Bundesnetzagentur vermeiden doppelte Erhebungen inhaltsgleicher Informationen. Zu diesem Zweck tauschen sie, soweit erforderlich, Informationen aus.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bundesnetzagentur stellt der zentralen Informationsstelle des Bundes Informationen nach Absatz 3 bereit. Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann unternehmensbezogen Informationen zum Stand der Erfüllung von Nebenbestimmungen nach § 99 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 veröffentlichen. Im Übrigen kann sie unternehmensbezogen die Informationen nach Absatz 3 Satz 1 veröffentlichen, soweit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht entgegenstehen. Die zentrale Informationsstelle des Bundes hat die nach Satz 1 empfangenen Informationen entsprechend § 85 Absatz 1 den Organen der Gebietskörperschaften und deren Auftragnehmern bereitzustellen.“

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

25. Nach § 106 wird folgender § 106a eingefügt:

„§ 106a

Mitwirkung von Eigentümern und Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen bei der Mobilfunkversorgung entlang von Schienenwegen; Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesnetzagentur kann gegenüber Eigentümern und Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen Maßnahmen anordnen, um eine hochwertige, lückenlose und unterbrechungsfreie Versorgung mit Mobilfunkdienstleistungen entlang von Schienenwegen durch Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze zu ermöglichen.

(2) Anordnungen nach Absatz 1 können folgende Mitwirkungshandlungen der verpflichteten Unternehmen umfassen:

1. die Bereitstellung von Informationen über vorhandene und geplante passive Netzinfrastrukturen entlang der Schienenwege, über nutzbare Grundstücke und Infrastrukturen wie Strom- und Glasfaserleitungen

- entlang der Schienenwege sowie über laufende oder geplante Ausbau-, Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen von Eisenbahninfrastrukturen (Mitwirkungsobjekt),
2. das Führen von Verhandlungen über die Mitnutzung eines Mitwirkungsobjekts,
 3. die Abgabe eines Angebots über die Mitnutzung eines Mitwirkungsobjekts,
 4. die Gestattung der Mitnutzung eines Mitwirkungsobjekts oder seiner Bebauung durch Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze, sofern die Verhandlungen über die Mitnutzung nicht innerhalb von vier Monaten nach Beginn der Verhandlungen gemäß Nummer 2 zum Abschluss einer Vereinbarung geführt haben, und
 5. die Vornahme baulicher Maßnahmen, die die Errichtung von Telekommunikationslinien entlang von Schienenwegen unterstützen, auf Antrag eines Betreibers öffentlicher Mobilfunknetze, sofern bestehende bauliche Anlagen nicht ausreichen, um das in Absatz 1 festgelegte Ziel zu erreichen.

Mitnutzung im Sinne des Satzes 1 erfasst auch die Nutzung eines Grundstücks zur Errichtung einer baulichen Anlage zur Verbesserung der Mobilfunkversorgung entlang von Schienenwegen unter Erstattung der anfallenden Mehrkosten. Die Anordnung nach Satz 1 kann auch die Bedingungen der Mitwirkung einschließlich der Entgelte der Mitwirkungshandlungen nach Satz 1 umfassen. Die Bedingungen einschließlich der Entgelte nach Satz 3 sind fair und angemessen zu bestimmen und können Regelungen über die in Entgelten berücksichtigungspflichtigen Mehrkosten enthalten, die Eigentümern und Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen durch den Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze zu ersetzen sind. Anordnungen nach Satz 1 Nummer 4 und 5 haben die Vorschriften über die Durchführung des sicheren Eisenbahnbetriebs zu berücksichtigen.

(3) Vor einer Anordnung nach Absatz 2 sind die betroffenen Kreise anzuhören. An einem Verfahren nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 ist die zuständige Eisenbahnaufsichtsbehörde beteiligt. Vor Erlass der Anordnung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 hat die Bundesnetzagentur eine Einschätzung der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörde einzuholen, inwieweit die angeordnete Maßnahme die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs berühren könnte und ob die angeordnete Maßnahme, gegebenenfalls unter Auflagen, unter Beachtung der Vorschriften über die Durchführung des sicheren Eisenbahnbetriebs realisierbar ist. Eine Anordnung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 ist nur zulässig, soweit die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(4) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zur näheren Ausgestaltung der Mitwirkungshandlungen nach Absatz 2 Satz 1, zu der Nutzung eines Grundstücks nach Absatz 2 Satz 2 sowie zu den Bedingungen der Mitwirkung einschließlich der Entgelte einer Gestattung der Mitnutzung nach Absatz 2 Satz 3 zu treffen. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur nach Satz 2, ihre Änderung und ihre Aufhebung bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr.“

26. In § 117 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Rufnummern für Kurzwahldienste“ durch das Wort „Kurzwahlnummern“ ersetzt.
27. In § 120 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Wörter „den Sätzen 1 und 2 zweiter Halbsatz“ ersetzt.
28. § 123 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Liegt die Tarifhoheit für Premium-Dienste, Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste oder Service-Dienste ganz oder teilweise bei dem Anbieter des Anrufers, sodass unterschiedliche Entgelte für Verbindungen gelten würden, legt die Bundesnetzagentur nach Anhörung der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände zum Zweck der Preisangabe und Preisansage nach den §§ 109 und 110 jeweils bezogen auf bestimmte Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche den Preis netzübergreifend für sämtliche Anbieter fest.“
29. In § 125 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dienen der“ durch das Wort „dienender“ ersetzt.

30. § 127 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zustimmung gilt nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags als erteilt.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Antrag auf Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. den Legeort,
2. die Mindestüberdeckung und
3. das Legeverfahren.“

cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „innerhalb eines Monats“ durch die Wörter „innerhalb von drei Wochen“ ersetzt.

dd) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „einen Monat“ durch die Wörter „zwei Monate“ ersetzt.

ee) Folgender Satz wird angefügt:

„Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 muss der zuständige Wegebausträger dem Antragsteller spätestens innerhalb einer Woche nach Aufforderung durch den Antragsteller den Eintritt der Fiktion nach Satz 1 schriftlich oder elektronisch mitteilen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe etwaiger Verwaltungsvorschriften des jeweils zuständigen Wegebausträgers nur geringfügige bauliche Maßnahme diesem“ durch die Wörter „nur geringfügige bauliche Maßnahme dem zuständigen Wegebausträger“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Ein vollständiger Antrag muss eine Mitteilung zu Legeort, Mindestüberdeckung und Legeverfahren enthalten.“

cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Eine geringfügige Maßnahme liegt vor, wenn die bauliche Maßnahme

1. dem Anschluss von Gebäuden (Hausstich) dient und eine Länge von 10 Metern auf öffentlichem Grund nicht überschreitet oder
2. nicht mehr als 100 Meter Grabenlänge und nicht mehr als 80 Quadratmeter Fläche umfasst, soweit die bauliche Maßnahme auf Gehwegen, Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen erfolgt.

Satz 5 gilt nicht, wenn besondere Schutzmaßnahmen für Baumbepflanzungen erforderlich sind, Brücken oder andere Ingenieurbauwerke, die Straßenausstattung oder ähnliche Objekte betroffen sind. Der jeweils zuständige Wegebausträger kann durch Verwaltungsvorschrift weitere geringfügige bauliche Maßnahmen definieren.“

c) Absatz 7 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Dem Träger der Straßenbauart ist mitzuteilen, ob Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, bezüglich der Mindestüberdeckung abweichend von den anerkannten Regeln der Technik verlegt werden. Eine Verlegung nach Satz 1 darf erfolgen, wenn der Antragsteller die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus entstehenden Kosten oder den etwaig höheren Erhaltungsaufwand übernimmt.“

d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „mindertiefe Verlegung“ durch die Wörter „Verlegung nach Absatz 7 Satz 1“ und die Wörter „Sicherheit und Ordnung“ durch die Wörter „Sicherheit oder Ordnung“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „abhängig gemacht werden“ ein Komma und die Wörter „um zu gewährleisten, dass Verpflichtungen des Antragstellers gegenüber dem Träger der Wegebau last für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Antragstellers gesichert sind“ eingefügt.

e) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung zum Zweck der Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien dürfen notwendige Untersuchungen einschließlich des Eingriffs in den öffentlichen Weg durchgeführt und vorübergehende Kennzeichnungen angebracht werden. Die Durchführung der Maßnahme nach Satz 1 ist dem Wegebau lastträger zwei Wochen vor Durchführung schriftlich oder elektronisch mitzuteilen; dabei sind die konkreten Arbeiten zu benennen. Die §§ 126 und 129 sind entsprechend anzuwenden. Der Eingriff in Ingenieurbauwerke ist nicht gestattet.“

31. Nach § 134 wird folgender § 134a eingefügt:

„§ 134a

Anschluss von drahtlosen Zugangspunkten an das Elektrizitätsversorgungsnetz

Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen müssen drahtlose Zugangspunkte an der Stelle an ihr Netz anschließen, die die kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht dieses oder ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist.“

32. § 136 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Werden nach Absatz 1 beantragte Informationen bereits von der zentralen Informationsstelle des Bundes gemäß § 78 Absatz 1 bereitgestellt, genügt anstelle einer Erteilung der Informationen durch den Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes ein Hinweis an den Antragsteller, dass die Informationen im Gigabit-Grundbuch abrufbar sind.“

b) Die Absätze 6 und 7 werden aufgehoben.

33. § 142 Absatz 6 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

34. § 145 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird nach den Wörtern „zu den Netzabschlusspunkten mit“ das Wort „geeigneten“ eingefügt.

35. § 148 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ werden durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ ersetzt.

b) Die Angabe „§ 78 Absatz 1“ wird durch die Wörter „§ 78 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

36. § 149 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Maßstab nach Satz 3 gilt nur für solche Investitionen, die erstmals nach dem 4. November 2016 getätigt wurden.“

- b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
„Die Vollständigkeit des Antrags setzt entweder eine Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und die Vorlage einer zusätzlichen, um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung nach § 216 Satz 1 und 2 oder die Erklärung voraus, dass der Antrag keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthält.“
37. In § 150 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
38. § 151 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ ersetzt und wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „Innern, für Bau und“ durch die Wörter „Innern und für“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „Innern, für Bau und“ durch die Wörter „Innern und für“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Innern, für Bau und“ durch die Wörter „Innern und für“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ und die Wörter „Naturschutz und nukleare Sicherheit“ durch die Wörter „Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
39. § 152 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Hiervon unberührt bleiben geschäftliche Vereinbarungen.“
40. § 153 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 153

Informationen über sonstige physische Infrastruktur für drahtlose Zugangspunkte“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „mit geringer Reichweite“ gestrichen.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nummer 1“ gestrichen und werden die Wörter „nach Absatz 6 einsehbar“ durch die Wörter „im Gigabit-Grundbuch abrufbar“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- d) Die Absätze 6 und 7 werden aufgehoben.

41. § 154 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 154

Mitnutzung sonstiger physischer Infrastruktur für drahtlose Zugangspunkte“.

- b) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 Nummer 1, 2 und 5 werden jeweils die Wörter „mit geringer Reichweite“ gestrichen.

- c) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 kann die Mitnutzung für die Errichtung oder Anbindung von drahtlosen Zugangspunkten mit mehr als geringer Reichweite nur für Gebäude, deren Eigentümer der Bund, ein Land oder eine Kommune ist, beantragt werden.“

42. In § 155 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ ersetzt.

43. § 157 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie berücksichtigt hierbei die Informationen des Gigabit-Grundbuchs nach Teil 5.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Digitales und Verkehr“ und die Wörter „Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Ausschuss für Digitales“ ersetzt.

- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die nach Satz 1 festzulegenden Werte können für die Uploadrate niedriger und für die Latenz höher sein als die von 80 Prozent der Verbraucher im Bundesgebiet genutzten Werte, wenn tatsächlich nachgewiesen ist, dass die in Satz 3 genannten Dienste auch bei geringeren Vorgaben beim Endnutzer funktionieren.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

- bb) Der neue Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat die in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 festgelegten Anforderungen jährlich zu überprüfen.“

cc) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Ausschuss für Digitales“ ersetzt.

- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur und mit dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr und mit dem Ausschuss für Digitales“ und wird das Wort „Bunderates“ durch das Wort „Bundesrates“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur und mit dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr und mit dem Ausschuss für Digitales“ ersetzt.

44. § 164 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Innern und für Heimat“ ersetzt.

45. In § 164a Absatz 4 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.

46. § 165 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Sicherheitsverletzungen“ durch das Wort „Sicherheitsvorfällen“ ersetzt.
- b) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Bundesnetzagentur kann anordnen, dass sich die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder die Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste einer Überprüfung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik oder eine von ihm benannte qualifizierte unabhängige Stelle unterziehen, auf deren Grundlage das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik feststellt, ob gegen die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 7 verstoßen wurde. Unbeschadet des Satzes 1 haben sich Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze mit erhöhtem Gefährdungspotenzial alle zwei Jahre einer Überprüfung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik oder eine von ihm benannte qualifizierte unabhängige Stelle zu unterziehen, auf deren Grundlage das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik feststellt, ob gegen die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 7 verstoßen wurde. Die Bundesnetzagentur legt den Zeitpunkt der erstmaligen Überprüfung fest. Der nach den Sätzen 1 und 2 Verpflichtete hat eine Kopie der Feststellung und des Überprüfungsberichts unverzüglich an die Bundesnetzagentur und an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, sofern dieses die Überprüfung nicht selbst vorgenommen hat, zu übermitteln. Er trägt die Kosten dieser Überprüfung. Die Feststellung von Sicherheitsmängeln im Sicherheitskonzept auf Grundlage des Überprüfungsberichts erfolgt durch die Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.“

47. § 166 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
 - „c) welche kritischen Komponenten im Sinne des § 2 Absatz 13 des BSI-Gesetzes, die nach § 167 Absatz 1 Nummer 2 festgelegte kritische Funktionen realisieren, eingesetzt werden, einschließlich der Angabe von Hersteller, Version, Funktion und Standort jeder einzelnen eingesetzten Komponente nach Maßgabe des Katalogs von Sicherheitsanforderungen nach § 167 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und“.
- c) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

48. § 167 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen.
- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
 - „3. Einzelheiten der nach § 166 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c im Sicherheitskonzept anzugebenden Informationen zu kritischen Komponenten im Sinne von § 2 Absatz 13 des BSI-Gesetzes, die nach Nummer 2 festgelegte kritische Funktionen realisieren, einschließlich in welcher Form, in

welchem technischen Format und in welchem Detailgrad die Informationen bereitzustellen sind, und“.

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

49. § 170 Absatz 7 Satz 5 wird aufgehoben.

50. § 172 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird nach den Wörtern „den Namen und die“ das Wort „ladungsfähige“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Anbieter von im Voraus bezahlten Mobilfunkdiensten haben die Richtigkeit der nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 erhobenen Daten, sofern die Daten in den vorgelegten Dokumenten, übermittelten Datensätzen oder eingesehenen Registern oder Verzeichnissen enthalten sind, vor der Freischaltung zu überprüfen durch

1. Einsichtnahme eines Ausweises im Sinne des § 2 Absatz 1 des Personalausweisgesetzes,
2. Einsichtnahme eines Passes im Sinne des § 1 Absatz 2 des Passgesetzes,
3. Einsichtnahme eines sonstigen gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, wozu insbesondere auch ein nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannter oder zugelassener Pass, Personalausweis oder Pass- oder Ausweisersatz zählt,
4. Einsichtnahme eines Aufenthaltstitels im Sinne des § 4 des Aufenthaltsgesetzes,
5. Einsichtnahme eines Ankunftsnachweises nach § 63a Absatz 1 des Asylgesetzes oder einer Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 Absatz 1 des Asylgesetzes,
6. Einsichtnahme einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes,
7. Einsichtnahme eines Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder aus einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, Einsichtnahme der Gründungsdokumente oder gleichwertiger beweiskräftiger Dokumente oder Einsichtnahme in diese Register oder Verzeichnisse und Abgleich mit den darin enthaltenen Daten, sofern es sich bei dem Anschlussinhaber um eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft handelt, oder
8. Auslesen von oder Abgleich mit übermittelten Daten aus einem elektronischen Identitätsnachweis im Sinne des § 18 des Personalausweisgesetzes, des § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder des § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes.

Dazu darf ein Vertriebspartner dem Anbieter von im Voraus bezahlten Mobilfunkdiensten abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 2 des Personalausweisgesetzes und von § 18 Absatz 3 Satz 2 des Passgesetzes eine elektronische Kopie des Personalausweises oder Reisepasses übersenden. Bei der Überprüfung ist die Art des eingesetzten Verfahrens zu speichern; bei der Überprüfung mittels eines Dokumentes im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 bis 6 sind ferner Angaben zu Art, Nummer und ausstellender Stelle oder ausstellendem Land zu speichern. Für die Identifizierung anhand eines elektronischen Identitätsnachweises im Sinne des Satzes 1 Nummer 8 gilt § 8 Absatz 2 Satz 6 des Geldwäschegesetzes entsprechend. Die Bundesnetzagentur kann nach Beteiligung der betroffenen Kreise weitere Einzelheiten hinsichtlich der Durchführung der Überprüfung nach Satz 1 festlegen.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Überprüfung nach Absatz 2 Satz 1 kann auch durch andere geeignete Verfahren erfolgen; die Bundesnetzagentur legt nach Anhörung der betroffenen Kreise fest, welche anderen Verfahren zur Überprüfung geeignet sind, wobei jeweils zum Zweck der Identifikation vor Freischaltung der vertraglich vereinbarten Dienstleistung ein Dokument im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 genutzt werden muss. Verpflichtete haben vor Nutzung anderer geeigneter Verfahren die Feststellung der Übereinstimmung

eines Verfahrens mit der Festlegung der Bundesnetzagentur durch eine Konformitätsbewertungsstelle im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30), die gemäß jener Verordnung als zur Durchführung der Konformitätsbewertung von anderen geeigneten Verfahren nach Satz 1 akkreditiert worden ist, nachzuweisen. Die Feststellung darf bei Nutzung des Verfahrens nicht älter als 24 Monate sein. Bei der Überprüfung ist die Art des eingesetzten Verfahrens zu speichern; Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

- d) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Endet die Zuordnung der Rufnummer, bevor das Vertragsverhältnis beendet wird, sind die Daten nach den Absätzen 1 bis 3 in Bezug auf diese Rufnummer abweichend von Satz 1 mit Ablauf des auf die Beendigung der Zuordnung der Rufnummer folgenden Kalenderjahres zu löschen.“

51. § 173 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder anderen Rechtsverstößen nach diesem Gesetz, nach Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes, nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder nach dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz,“.

- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

52. In § 174 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, hat“ durch die Wörter „Die nach Absatz 1 Satz 1 zur Auskunftserteilung Verpflichteten haben“ ersetzt.

53. In § 182 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ ersetzt.

54. § 185 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste haben die folgenden von ihnen erbrachten Dienste jeweils aufrechtzuerhalten, sofern sie für diesen Dienst mehr als 100 000 Vertragspartner haben:

1. Sprachkommunikationsdienste,
2. Internetzugangsdienste,
3. Datenübertragungsdienste und
4. E-Mail-Dienste.“

55. In § 188 Absatz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ ersetzt.

56. In § 193 Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie oder das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr oder das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.

57. § 195 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 195

Tätigkeitsbericht der Bundesnetzagentur und Sektorgutachten der Monopolkommission“.

- b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

- c) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Das Sektorgutachten soll in dem Jahr abgeschlossen sein, in dem kein Gutachten nach § 44 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorgelegt wird. Die Monopolkommission leitet das Gutachten der Bundesregierung zu. Die Bundesregierung legt das Gutachten unverzüglich den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes vor und nimmt innerhalb einer angemessenen Frist gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes zum Gutachten Stellung. Das Gutachten wird von der Monopolkommission zu dem Zeitpunkt veröffentlicht, zu dem es von der Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes vorgelegt wird.“

- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Monopolkommission kann Einsicht nehmen in die bei der Bundesnetzagentur und bei der zentralen Informationsstelle des Bundes geführten Akten einschließlich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Im Rahmen der Akteneinsicht kann die Monopolkommission bei der Bundesnetzagentur und bei der zentralen Informationsstelle des Bundes in elektronischer Form vorliegende Daten, einschließlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Daten, selbstständig auswerten, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Für den vertraulichen Umgang mit den Akten gilt § 46 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend.“

58. Nach § 197 Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik wirken auf eine einheitliche Auslegung dieses Gesetzes und des BSI-Gesetzes hin. Sie haben einander Erkenntnisse, Beobachtungen und Feststellungen unverzüglich mitzuteilen, die für die Erfüllung der beiderseitigen Aufgaben von Bedeutung sein können.“

59. In § 198 Absatz 3 werden die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ ersetzt.

60. In § 202 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 531/2012“ durch die Angabe „2022/612“ ersetzt.

61. § 203 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „einschließlich Informationen über die tatsächliche, standortbezogene Netzabdeckung nach § 52 Absatz 7 Satz 2,“ gestrichen.

- b) In Absatz 3 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefasst:

„Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, die der Bundesnetzagentur oder der zentralen Informationsstelle des Bundes in diesem Gesetz übertragen werden, können die Bundesnetzagentur oder die zentrale Informationsstelle des Bundes im Streitfall“.

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Unbeschadet der Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen nach Teil 5 kann die zentrale Informationsstelle des Bundes von Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze, von Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze, von Eigentümern oder Betreibern sonstiger physischer Infrastrukturen, die für die Errichtung und Anbindung drahtloser Zugangspunkte geeignet sind, von Eigentümern von öffentlichen Liegenschaften nach § 83 Absatz 1 Satz 1 sowie von der Bundesnetzagentur verlangen, diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur

Erfüllung der Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes nach Teil 5 erforderlich sind. Reichen die gemäß Satz 1 gesammelten Informationen für die Zwecke von Teil 5 nicht aus, so kann die zentrale Informationsstelle des Bundes andere Unternehmen, die in der Telekommunikation oder in eng damit verbundenen Sektoren tätig sind, um Informationen ersuchen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach Teil 5 erforderlich sind.“

- d) Absatz 5 wird aufgehoben.
- e) Absatz 6 wird Absatz 5 und in Satz 2 werden die Wörter „fordert die Informationen“ durch die Wörter „ordnet die Maßnahmen“ und die Wörter „nach Absatz 4“ durch die Wörter „nach den Absätzen 3 und 4“ ersetzt.

62. Nach § 203 wird folgender § 203a eingefügt:

„§ 203a

Veröffentlichung und Nutzung von Daten

(1) Unbeschadet spezialgesetzlicher Regelungen ist die Bundesnetzagentur berechtigt, ihr vorliegende, von ihr erhobene oder ihr aufgrund gesetzlicher Pflicht bereitgestellte Daten zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz, aufgrund dieses Gesetzes, nach der Verordnung (EU) 2015/2120 oder nach der Verordnung (EU) 2022/612 zugewiesenen weiteren Aufgaben auszuwerten und die Daten, soweit sie zur Erfüllung der konkreten Aufgabe erforderlich sind, weiterzuverarbeiten. Dem steht die in § 203 Absatz 5 Satz 3 und 4 dieses Gesetzes genannte Zweckbestimmung nicht entgegen.

(2) Unbeschadet spezialgesetzlicher Regelungen kann die Bundesnetzagentur die ihr vorliegenden Daten für Dritte oder für die Öffentlichkeit bereitstellen, soweit

1. hierdurch keine personenbezogenen Daten, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder sonstigen vertraulichen Informationen offengelegt werden und
2. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird.

Soweit erforderlich, werden diese Daten aggregiert und anonymisiert. Die öffentliche Bereitstellung erfolgt entgeltfrei in offenen, maschinenlesbaren Formaten zusammen mit den zugehörigen Metadaten und zur uneingeschränkten Weiterverwendung. Die öffentliche Bereitstellung kann insbesondere über die Internetseite der Bundesnetzagentur erfolgen. § 12a des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung bleibt unberührt.“

63. Nach § 208 wird folgender § 208a eingefügt:

„§ 208a

Information der Öffentlichkeit

Die Bundesnetzagentur kann der Öffentlichkeit fortlaufend über ihre Tätigkeit und die ihr jeweils zugewiesenen Sachaufgaben sowie über die Lage und Entwicklung auf ihrem Aufgabengebiet berichten. Dazu kann sie in ihrem Amtsblatt, auf ihrer Internetseite und in sonstiger Weise jegliche Information über ihre Tätigkeit veröffentlichen, die insbesondere für Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer Bedeutung haben kann. Sofern die Bundesnetzagentur über von ihr geführte Verfahren oder getroffene Anordnungen, Maßnahmen oder Bußgeldentscheidungen informiert, kann die Information Einzelheiten zu dem festgestellten Verstoß und dabei rechtswidrig genutzten Rufnummern sowie Angaben zu den beteiligten Unternehmen des Verfahrens unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten im Übrigen enthalten.“

64. § 211 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Beschlusskammern werden mit Ausnahme der in den Absätzen 2 und 3 Satz 4 und 5 genannten Fälle nach Bestimmung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gebildet.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Nationale Streitbeilegungsstellen werden nach Bestimmung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr gebildet.“

c) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Besetzung der Präsidentenkammer als Beschlusskammer erfolgt in entsprechender Anwendung des § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen. Die Sätze 2 und 3 finden für die Besetzung der Präsidentenkammer keine Anwendung.“

d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des § 91 Absatz 9 sowie der §§ 100 und 101 ist die Präsidentenkammer zuständig.“

e) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.

f) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die §§ 202 bis 207 gelten entsprechend.“

65. In § 212 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „aufgrund dieses Gesetzes“ die Wörter „oder aus unmittelbar vollziehbarem Recht der Europäischen Union“ eingefügt.

66. Dem § 214 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die nationale Streitbeilegungsstelle hat das Ruhen des Verfahrens über einen Zeitraum von höchstens drei Wochen anzuordnen, wenn beide Parteien das Ruhen des Verfahrens beantragen und anzunehmen ist, dass wegen Schwebens von Verhandlungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen diese Anordnung zweckmäßig ist. Die Ruhendstellung endet vor Ablauf der angeordneten Frist, sobald eine Partei das Scheitern der Verhandlungen gegenüber der nationalen Streitbeilegungsstelle anzeigt. Die nationale Streitbeilegungsstelle kann das Ruhen des Verfahrens bei außergewöhnlichen Umständen um höchstens drei weitere Wochen verlängern. Die Umstände sind besonders und hinreichend zu begründen.“

67. § 216 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Unverzüglich nach“ durch das Wort „Bei“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Ein vollständiger Antrag zur Einleitung eines Beschlusskammervfahrens oder im Rahmen eines Beschlusskammervfahrens setzt entweder eine Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und die Vorlage einer zusätzlichen, um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung nach den Sätzen 1 und 2, oder die Erklärung voraus, dass der Antrag keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthält.“

68. § 221 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie oder des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr oder des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Energie oder das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr oder das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.

69. In § 223 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ und jeweils die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.
70. § 224 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „für Digitales und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ und die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ und die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ ersetzt.
71. § 228 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

 1. entgegen § 79 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3, § 80 Absatz 3 Nummer 2 oder § 81 Absatz 2 Satz 1, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 86 Satz 1 Nummer 1, eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
 2. einer Rechtsverordnung nach § 86 Satz 1 Nummer 2 oder einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“
 - b) Nach Absatz 2 Nummer 55 wird folgende Nummer 55a eingefügt:

„55a. entgegen § 174 Absatz 6 Satz 1 Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,“.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2022/612 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) (ABl. L 115 vom 13.4.2022, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

 1. entgegen Artikel 3 Absatz 5 Satz 2 einen Entwurf nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 2. entgegen Artikel 4 Absatz 1 ein dort genanntes Entgelt berechnet,
 3. entgegen Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 einen Endkunden-Roamingdienst unter weniger vorteilhaften Bedingungen anbietet,
 4. entgegen Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 1 einen Aufschlag erhebt,
 5. entgegen Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 4 ein Entgelt nicht richtig abrechnet,
 6. entgegen Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 einen Hinweis nicht oder nicht bei einem Tarifwechsel gibt,
 7. entgegen Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a oder Buchstabe b nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Angabe gemacht wird,

8. entgegen Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 1 oder Unterabsatz 2 Satz 1 eine dort genannte Information nicht oder nicht vor dem Angebot von regulierten Endkunden-Roamingdiensten veröffentlicht,
 9. entgegen Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Unterabsatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Unterabsatz 1 oder Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 3 Satz 2 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bereitstellt,
 10. entgegen Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 3 eine dort genannte Preisinformation nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bereitstellt,
 11. entgegen Artikel 14 Absatz 3 Satz 1 eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig versendet,
 12. entgegen Artikel 14 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 einen dort genannten Zugang nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht ab Vertragsschluss bereitstellt,
 13. entgegen Artikel 14 Absatz 4 Unterabsatz 6 Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Meldung übermittelt wird,
 14. entgegen Artikel 14 Absatz 4 Unterabsatz 7 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig sendet,
 15. entgegen Artikel 14 Absatz 4 Unterabsatz 7 Satz 4 die Erbringung oder Inrechnungstellung eines dort genannten Dienstes nicht oder nicht rechtzeitig einstellt,
 16. entgegen Artikel 14 Absatz 4 Unterabsatz 8 eine dort genannte Änderung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
 17. entgegen Artikel 15 Absatz 2 Satz 3 oder Satz 4 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht dann bereitstellt, wenn der Roamingkunde in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union als den seines inländischen Anbieters einreist, oder
 18. entgegen Artikel 17 Absatz 4 Satz 2 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.“
- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 Buchstabe b und c wird wie folgt gefasst:
 - „b) Absatzes 4 Nummer 1, 2 und 4 und
 - c) Absatzes 5 Nummer 1 und des Absatzes 6a Nummer 2, 3 und 4“.
 - bb) In Nummer 2 werden nach der Angabe „54“ ein Komma und die Angabe „55a“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 3 werden die Wörter „und 60 und des Absatzes 6“ durch die Wörter „und 60 und der Absätze 6 und 6a Nummer 12 und 15 bis 17“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 4 werden die Wörter „des Absatzes 3 Nummer 1, 2 und 8,“ gestrichen und werden die Wörter „und 6 und des Absatzes 5 Nummer 2 und 3“ durch die Wörter „und 6, des Absatzes 5 Nummer 2 und 3 und des Absatzes 6a Nummer 1, 5 bis 11, 13, 14 und 18“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 6 werden die Wörter „Absätze 1 bis 4“ durch die Wörter „Absätze 1 bis 4 und 6a“ ersetzt.
- f) In Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Buchstabe c“ durch die Angabe „Buchstabe b“ ersetzt.
72. § 230 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 9 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 4 und 5“ durch die Wörter „Absatz 2a Satz 2 und 3“ und wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „36“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 16 wird angefügt:

„(16) § 6 Absatz 1 Nummer 3 in der ab dem ... [einfügen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals auf Jahresfinanzberichte für das nach dem 31. Dezember 2023 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

73. Folgender § 231 wird angefügt:

„§ 231

Evaluierung

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr evaluiert die Wirkungen des in § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 geregelten überragenden öffentlichen Interesses unter Einbeziehung der betroffenen Unternehmen und zuständigen Behörden nach Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Dabei werden insbesondere die Anzahl, die Dauer und der Ausgang der Genehmigungsverfahren zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien sowie deren Umweltauswirkungen betrachtet. Die Länder erheben die für die Evaluation nach Satz 2 erforderlichen Daten und übermitteln diese spätestens bis zum Ablauf von drei Jahren und drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) In Artikel 1 treten am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft:

1. Nummer 1 Buchstabe a bis g,
2. Nummer 8 Buchstabe a,
3. Nummer 18,
4. Nummer 19,
5. Nummer 24,
6. Nummer 32,
7. Nummer 33,
8. Nummer 35 Buchstabe b,
9. Nummer 40 Buchstabe c und d,
10. Nummer 43 Buchstabe a,
11. Nummer 61 Buchstabe c bis e und
12. Nummer 71 Buchstabe a.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Gigabitstrategie verfolgt die Bundesregierung das Ziel, dass Glasfaseranschlüsse bis ins Haus und der neueste Mobilfunkstandard überall dort, wo Menschen leben, arbeiten oder unterwegs sind, flächendeckend verfügbar sind. Dazu sind neben Maßnahmen, die Bund, Länder und Kommunen auf andere Weise umsetzen, auch Anpassungen des Bundesrechts erforderlich, um die ambitionierten Ziele zu erreichen. Dies betrifft insbesondere die Schaffung eines Gigabit-Grundbuchs, das die bislang in Teil 5 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) normierten Informationsportale zu einer zentralen Datendrehscheibe für alle zum beschleunigten Glasfaser- und Mobilfunkausbau relevanten Informationen weiterentwickeln wird. Gleichzeitig ist Potenzial für Bürokratieabbau und ein effizienteres Verwaltungshandeln zu nutzen, um eine Beschleunigung des Netzausbaus zu erreichen. Insbesondere langwierige und komplizierte Genehmigungsverfahren können sich als Hemmschuh für einen schnellen Netzausbau erweisen.

Darüber hinaus ergibt sich die Notwendigkeit der Anpassung des TKG auch aus der Neufassung der sog. Roaming-Verordnung in der Verordnung (EU) 2022/612 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung), die zum 1. Juli 2022 in Kraft getreten ist. Sie enthält neben den Vorschriften auf Endkundenebene auch Regelungen auf der Vorleistungsebene. Um sicherzustellen, dass der Bundesnetzagentur auch weiterhin die für die nationale Überwachung und Durchsetzung der Roaming-Verordnung erforderlichen Befugnisse und Sanktionsmöglichkeiten zustehen, ist eine Anpassung des TKG erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zur Erreichung der dargestellten Ziele erfolgen insbesondere Anpassungen des TKG. Einen Schwerpunkt bildet dabei die umfassende Überarbeitung des Teils 5, um das Gigabit-Grundbuch als einheitliches Informationsportal im TKG zu verankern. Dazu werden Informationsumfang, -erhebung und -bereitstellung für alle Informationsportale klar strukturiert und übersichtlich geregelt. Darüber hinaus wird unter Wahrung sowohl öffentlicher Sicherheitsinteressen als auch von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen die Detaillierung der zu liefernden Informationen nach Teil 5 angepasst und durch eine erweiterte Verordnungsermächtigung zum Erlass einheitlicher Datenlieferungs- und Nutzungsbestimmungen spezifiziert.

Daneben erfolgen verschiedene Änderungen im Bundesrecht zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren.

Darüber hinaus werden die Vorschriften zur Datenerhebung und Datennutzung durch die Bundesnetzagentur im TKG geändert. Unter anderem wird zur Vermeidung von Doppelerhebungen eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, von der Bundesnetzagentur aufgrund spezieller Ermächtigungsgrundlagen erhobene Daten innerhalb der Behörde zur Erfüllung ihrer weiteren telekommunikationsgesetzlichen Aufgaben auszuwerten und zu nutzen. Die Grenze bilden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung.

Außerdem entfällt die bestehende Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresfinanzberichts für solche Gesellschaften, die handelsrechtlich aufgrund der Zugehörigkeit zu einem Konzernverbund von der Pflicht zur Offenlegung eines Jahresabschlusses befreit sind. Auch dies dient dem Bürokratieabbau.

Zudem wird das nationale Recht an die Verordnung (EU) 2022/612 angeglichen, indem Zuständigkeiten und Durchsetzungsbefugnisse für die Bundesnetzagentur angepasst werden.

Schließlich werden vereinzelte redaktionelle Korrekturen vorgenommen. In weiteren Artikeln werden notwendige Folgeänderungen in anderen Gesetzen umgesetzt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 zweite Variante und Artikel 87f Absatz 1 zweite Variante des Grundgesetzes. Nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 zweite Variante des Grundgesetzes hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz über die Telekommunikation sowie die Telekommunikationsverwaltung. In Artikel 87f Absatz 1 des Grundgesetzes wird darüber hinaus eine Pflicht des Bundes zur flächendeckenden Gewährleistung angemessener und ausreichender Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation begründet. Für die in Artikel 1 Nummer 68 vorgesehenen Bußgeldvorschriften ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Er dient insbesondere der Umsetzung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/612, indem Zuständigkeiten und Durchsetzungsbefugnisse für die Bundesnetzagentur angepasst werden.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf vereinfacht die Genehmigungserfordernisse für den Ausbau von Telekommunikationslinien und vereinfacht Verwaltungsverfahren.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Indem der Entwurf den Glasfaser- und Mobilfunkausbau beschleunigen soll, leistet er einen Beitrag zum Nachhaltigkeitsziel 9 „Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe in 9.1, eine hochwertige, verlässliche, nachhaltige und widerstandsfähige Infrastruktur aufzubauen, einschließlich regionaler und grenzüberschreitender Infrastruktur, um die wirtschaftliche Entwicklung und das menschliche Wohlergehen zu unterstützen, und dabei den Schwerpunkt auf einen erschwinglichen und gleichberechtigten Zugang für alle zu legen. Der Entwurf fördert diese Zielvorgabe, indem das Gigabit-Grundbuch als einheitliches Informationsportal den Informationsumfang, -erhebung und -bereitstellung für alle Informationsportale klar strukturiert und übersichtlich geregelt. Außerdem erfolgen verschiedene Änderungen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, sodass auch der Ausbau von Telekommunikationsnetzen beschleunigt wird.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben in Höhe von insgesamt 669 000 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 211 000 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 259 000 Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 7,2 Planstellen erforderlich (2,76 hD, 3,88 gD und 0,56 mD), für den Querschnittsbereich werden weitere 2,1 Planstellen erforderlich (0,8 hD, 1,1 gD und 0,2 mD).

erforderlich; die Personal- und Sacheinzelkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 29,4 % auf die jährlichen Personal- und Sacheinzelkosten für die Fachaufgaben enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des Bundesministeriums der Finanzen vom 07.07.2023 (Gz.: BMF II A 3 – H 1012-10/21/10003 :002) ermittelt.

Hinzu kommen laufende Sachkosten in Höhe von 120 000 Euro sowie ein einmaliger Aufwand in Höhe von 600 000 Euro (IT-Kosten durch Systemerweiterungen).

Der Mehrbedarf der Bundesnetzagentur soll finanziell im Einzelplan 12 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr und stellenmäßig im Einzelplan 09 des BMWK ausgeglichen werden.

Für den Bund entstehen darüber hinaus im Einzelplan 12 Haushaltsausgaben in Höhe von jährlich 205.723 Euro beim BMDV. Aufgrund der sich aus den Neuregelungen ergebenden Fachaufgaben sowie der Ausweitung der Fach- und Rechtsaufsicht gegenüber der Bundesnetzagentur muss eine weitere Stelle im höheren Dienst zur Verfügung gestellt werden. Demzufolge ergibt sich ein Haushaltsmittelbedarf von insgesamt 205.723 Euro, der sich aus Personalausgaben in Höhe von 165.484 Euro (bestehend aus Personaleinzelkosten in Höhe von 120.703 Euro, zzgl. der Gemeinkosten in Höhe von 44.781 Euro) sowie Sachausgaben in Höhe von 40.239 Euro (bestehend aus Sacheinzelkosten in Höhe von 29.350 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 10.889 Euro) zusammensetzt. Die Bruttobezüge der Personaleinzelkosten beruhen auf dem Durchschnittswert der A-Besoldung (hD) in einer obersten Bundesbehörde.

Die zusätzlichen Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln im BMDV sollen finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 12 ausgeglichen werden.

Durch die Gesetzänderung entstehen zusätzliche Einnahmen bei der BNetzA durch Gebühren und Bußgelder; diese können aber nicht beziffert werden.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind von dem Gesetzesvorhaben nicht betroffen.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt. Über die im Folgenden geschätzten Vorgaben hinaus ist die Wirtschaft von weiteren Vorgaben betroffen, welche aber keinen Erfüllungsaufwand verursachen.

So gibt es gesetzliche Änderungen im Kontext von Infrastrukturmaßnahmen, wie beispielsweise in den §§ 127, 153, 154 TKG. Die Änderungen wirken sich auf die Dauer (potentielle Verkürzung von Wartezeiten etc.) einer Baumaßnahme aus und nicht auf den Erfüllungsaufwand, da sich die grundsätzlichen Arbeitsschritte nicht verändern.

Für Verwaltung und Wirtschaft wurden keine Spiegelvorgaben zugeordnet, da bei der Bundesnetzagentur einen anderer Arbeitsablauf (bspw. mit Schnittmengen zu anderen Vorgaben) geschätzt wurde.

aa) Pflicht zur Erstellung eines Jahresfinanzberichts; § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 TKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-4	14 400	49,30	-4 000	-47,3	-16,00
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-63	

Unternehmen innerhalb eines Konzernverbunds, deren Konzernmütter in der Europäischen Union einen Jahresabschluss veröffentlichen, werden zukünftig von der Notwendigkeit entbunden, einen eigenen Abschluss zu erstellen.

Die Vorgabe zur Erstellung eines Jahresfinanzberichts gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 TKG erfordert einen Zeitaufwand von 14 400 Minuten pro Fall sowie Sachkosten in Höhe von 4 000 Euro pro Fall (Quelle:

www.ondea.de/SiteGlobals/Functions/Datenbank/Vorgaben/Einzelansicht/Vorgabe_Einzelansicht.html?cms_id-Vorgabe=108026; zuletzt aufgerufen am 29.11.2023).

Die Anzahl der bis zum aktuellen Datum zur Jahresabschlusserstellung verpflichteten betroffenen Unternehmen beläuft sich auf 4.

Der Lohnsatz im Wirtschaftsabschnitt J „Information und Kommunikation“ liegt äquivalent zu OnDEA bei 49,30 Euro.

Insgesamt beläuft sich die laufende Entlastung des Erfüllungsaufwands auf 63 328 Euro.

bb) Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung der örtlichen Verfügbarkeit öffentlicher Mobilfunknetze außerhalb und innerhalb umschlossener Räume, insbesondere in Kraft- und Schienenfahrzeugen; § 103 Absatz 3 TKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
8	498	45,20		3,00	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				3	

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	5 319	45,20		32,06	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				32	

In § 103 Absatz 3 TKG wird fortan festgelegt, dass die Bundesnetzagentur von Eigentümern und Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze Informationen erheben kann, die für die Überwachung der Frequenznutzung sowie für die Überwachung der Erfüllung von Nebenbestimmungen notwendig sind. Da bereits auf Seiten der Unternehmen entsprechende Planungstools bestehen, welche die Versorgungsrate indoor oder incar ermitteln können entstehen für die Wirtschaft nur geringe Mehraufwände für die Aufbereitung und die Übermittlung der Daten an die Bundesnetzagentur.

Laut Bundesnetzagentur ist mit 8 Datenlieferungen zu rechnen.

Die Wirtschaftsverbände konnten zu deren Aufwand keine quantitativen Angaben machen, da der Entwurf für sie an dieser Stelle nicht konkret genug ist. Behelfsmäßig wird deshalb auf eine möglichst vergleichbare Vorgabe aus dem TKG („Bereitstellen von Informationen über Infrastruktur“; Quelle: www.ondea.de/SiteGlobals/Functions/Datenbank/Vorgaben/Einzelansicht/Vorgabe_Einzelansicht.html?cms_idVorgabe=95589; zuletzt aufgerufen am 29.11.2023) Bezug genommen. Der Zeitwert für diese Vorgabe liegt folglich äquivalent bei 498 Minuten.

Als Lohnsatz wird für diese Vorgabe der Lohnsatz mittlere Lohnsatz des Wirtschaftsbereichs J „Information und Kommunikation“ von 45,20 Euro angesetzt, da davon ausgegangen wird, dass für die Erledigung der geforderten Tätigkeiten ein mittleres Qualifikationsniveau notwendig ist.

Somit ergibt sich für diese Vorgabe ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 3 001 Euro.

Zusätzlich ist davon auszugehen, dass, wie bei der Verwaltung, für einmalige Systemanpassungen und -umstellungen ein Konzeptionsaufwand anfällt. Es wird angenommen, dass der zeitliche Aufwand für den einmaligen Aufwand ungefähr ein Drittel des Aufwands der Verwaltung entspricht. Somit beträgt der einmalige Zeitaufwand 5 319 Minuten.

Der Lohnsatz beträgt hier ebenfalls 45,20 Euro, sowie die Fallzahl ebenfalls bei 8 liegt.

Der einmalige Erfüllungsaufwand für diese Vorgabe beträgt somit 32 056 Euro.

cc) Erhebung von Informationen zur Frequenznutzung (Nummer 1) und zum Stand der Erfüllung von Nebenbestimmungen (Nummer 2); § 103 Absatz 3 Satz 1 TKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
8	498	45,20		3,00	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				3	

In § 103 Absatz 3 TKG wird fortan festgelegt, dass die Bundesnetzagentur von Eigentümern und Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze Informationen erheben kann, die für die Überwachung der Frequenznutzung sowie für die Überwachung der Erfüllung von Nebenbestimmungen notwendig sind. Für die Erhebung, Aufbereitung und Übermittlung der von der Bundesnetzagentur geforderten Vorgaben ist davon auszugehen, dass auf Seiten der Wirtschaft ein zusätzlicher jährlicher Aufwand entstehen wird.

Laut Bundesnetzagentur ist mit 8 Datenlieferungen zu rechnen.

Wie bei der vorherigen Vorgabe wird von einem zeitlichen Aufwand in Höhe von 498 Minuten ausgegangen.

Als Lohnsatz wird für diese Vorgabe der Lohnsatz mittlere Lohnsatz des Wirtschaftsbereichs J „Information und Kommunikation“ von 45,20 Euro/Stunde angesetzt, da davon ausgegangen wird, dass für die Erledigung der geforderten Tätigkeiten ein mittleres Qualifikationsniveau notwendig ist.

Somit ergibt sich für diese Vorgabe ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 3 001 Euro.

dd) Veröffentlichung und Nutzung von Daten § 203a TKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-354	310	45,20		-80,54	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-81	

Diese Vorgabe schafft die Möglichkeit, dass Daten mehrfach genutzt werden können. Somit muss die Bundesnetzagentur zukünftig nicht mehr erneut bei einem Unternehmen Daten abfragen, da sie Daten von einer anderen Anfrage hierfür (wenn passend) nutzen kann.

Die Bundesnetzagentur spart hier 48 280 Minuten sein. Um hieraus behelfsmäßig eine Fallzahl zu ermitteln, wird ein Zeitaufwand durch den Einzelfall angenommen und die Gesamtzeit hierdurch geteilt. Der angenommene Workflow der Bundesnetzagentur setzt sich aus den Standardaktivitäten (alle mittel) Einholen fehlender Daten (10 Minuten), Inhaltliche Prüfung (60 Minuten), Abschließend Informationen aufbereiten (60 Minuten) sowie Archivieren/Verteilen (10 Minuten) zusammen und ergibt 140 Minuten. Daraus ergibt sich eine Fallzahl von -354.

Es wird angenommen, dass der Zeitaufwand mit der Vorgabe „Meldung über passive Netzinfrastrukturen an Bundesnetzagentur durch öffentliche Versorgungsnetzbetreiber vergleichbar ist. Der Zeitaufwand liegt bei 310 Minuten.

Der mittlere Lohnsatz im Wirtschaftsabschnitt J „Information und Kommunikation“ liegt bei 45,20 Euro.

Insgesamt wird somit ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von -80 536 Euro eingespart.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 898 000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 890 000 Euro. Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt. Die Änderungen betreffend das Gigabit-Grundbuch führen zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 616 000 Euro sowie zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von 872 000 Euro. Die Anpassungen aufgrund der Roaming-Verordnung führen zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand

aufwand in Höhe von 97 000 Euro. Die weiteren Änderungen führen zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 185 000 Euro sowie zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von 18 000 Euro.

	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
Gigabit-Grundbuch	616	872
Roaming-Verordnung	97	
Weitere Änderungen	185	18

aa) Gigabit-Grundbuch

Für die Änderungen im Zusammenhang mit dem Gigabit-Grundbuch entsteht insgesamt ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 616 000 Euro sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 872 000 Euro.

aaa) Übergeordnete Aufgaben; § 78 Absatz 2 Satz 1 TKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	82 250	70,50		96,64	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				97	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	34 000	70,50		39,95	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				40	

Das BMDV übernimmt im Kontext der gesetzlichen Änderungen verschiedene übergeordnete Aufgaben. So ist das Ressort nach § 78 Absatz 2 Satz 1 TKG die zentrale Informationsstelle des Bundes. Zwar wurden die Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes nach § 78 Absatz 2 Satz 2 TKG auf die Bundesnetzagentur übertragen. Die Konkretisierung der zu erbringenden Aufgaben erfolgt jedoch im Einvernehmen zwischen BMDV und Bundesnetzagentur. Das BMDV steuert weiterhin die strategischen und konzeptionellen Prozesse, um die bestehenden Datenportale zu einem Gigabit-Grundbuch weiterzuentwickeln, so dass eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen BMDV und Bundesnetzagentur erfolgt.

Für die einmalige Konzeptionierung schätzt das BMDV einen Zeitaufwand in Höhe von 34 000 Minuten. Die laufenden Aufgaben haben einen Zeitaufwand von 82 250 Minuten.

Der einmalige Umstellungsaufwand liegt folglich bei 39 950 Euro und der jährliche Erfüllungsaufwand bei 96 643 Euro.

bbb) Realisierung der Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes; §§ 78 bis 86 TKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	60 000	70,50		70,50	
1	150 000	46,50		116,25	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				187	

In den §§ 78 bis 86 TKG werden die allgemeinen Voraussetzungen sowie die Bestimmungen für den Aufbau und die Datenlieferung für das Gigabit-Grundbuch festgesetzt. Da das Gigabit-Grundbuch ein sehr umfangreiches IT-Instrument ist, welches realisiert und fortlaufend weiterentwickelt werden muss, benötigt dies laut Bundesnetzagentur eine umfangreiche IT-seitige Unterstützung.

Für die Konzeption, Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, Begleitung der Ausschreibungen und Realisierung sowie die Weiterentwicklung und Steuerung des Dienstleisters schätzt die Bundesnetzagentur einen jährlichen Zeitaufwand von 1 000 Stunden im höheren Dienst (Lohnsatz 70,50 Euro). Für laufende Abstimmungsprozesse und die Weiterentwicklung des IT-Systems schätzt die Bundesnetzagentur zusätzlich einen jährlichen Zeitaufwand von 2 500 Stunden im gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro).

Somit ergibt sich ein gesamter laufender Verwaltungsaufwand für diese Vorgabe von 186 750 Euro.

ccc) Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten; § 79 Absatz 2 TKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	-43 200	70,50		-50,76	
1	-28 800	46,50		-22,32	
1	-24 000	33,80		-13,52	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-87	

Durch § 79 Absatz 2 TKG sollen Unsicherheiten und Aufwand bei der Erfüllung gesetzlicher Pflichten reduziert werden. Dies ergibt sich daraus, dass mit der neuen Vorgabe die Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten fortan unmittelbar durch das Gesetz geregelt werden und deshalb mit den einzelnen Datenlieferanten kein Vertrag oder keine Verwaltungsvereinbarung mehr notwendig wird.

Der Aufwand für die Bundesnetzagentur verringert sich dadurch, dass keine formale Verpflichtung des Datenlieferanten mehr notwendig ist. Insgesamt geht die Bundesnetzagentur davon aus, dass die Vorgabe eine Reduzierung des Erfüllungsaufwands von einer Mitarbeiterkapazität mit sich bringt. Dies entspricht einem gesamten Zeitaufwand von 96 000 Minuten. Der Zeitaufwand verteilt sich zu 45 % auf den höheren Dienst (Lohnsatz 70,50 Euro), zu 30 % auf den gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro) und zu 25 % auf den mittleren Dienst (Lohnsatz 33,80). Dies entspricht einer Reduktion des Zeitaufwands von 43 200 Minuten für den höheren Dienst, von 28 800 Minuten für den gehobenen Dienst und von 24 000 Minuten für den mittleren Dienst.

Insgesamt ergibt sich für diese Vorgabe eine Reduktion des Erfüllungsaufwands von 86 600 Euro.

ddd) Aufbereitung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Informationen über öffentliche Förderung des Ausbaus öffentlicher TK- Netze; § 80 TKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
12	300	70,50		4,23	
12	1 560	70,50		22	
12	4 680	46,50		43,52	
12	1 560	33,80		10,55	

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
12	300	70,50		4,23	
12	5 712	70,50		80,54	
12	1 632	46,50		15,18	
12	816	33,80		5,52	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				185	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	19 200	70,50		22,56	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				23	

Die Informationen über den Netzausbau sollen laut § 80 Absatz 1 Satz 1 TKG eine gebiets- und haushaltsbezogene, bei Festnetzen mindestens adressgenaue, Übersicht über die örtliche Verfügbarkeit von öffentlichen Telekommunikationsnetzen sowie die öffentliche Förderung des Ausbaus öffentlicher Telekommunikationsnetze umfassen. Diese Daten werden alle von der Bundesnetzagentur erhoben, verarbeitet und veröffentlicht. Da fortan die Förderung im Bereich Mobilfunk von allen Zuwendungsgebern dargestellt werden soll, ist laut Bundesnetzagentur von einem Mehraufwand auszugehen.

Laut Bundesnetzagentur müssen zukünftig jährlich von etwa 12 Zuwendungsgebern Daten, erhoben, verarbeitet und veröffentlicht werden müssen.

Der einmalige Konzeptionsaufwand verursacht im höheren Dienst (Lohnsatz 70,50 Euro) einen Zeitaufwand von 19 200 Minuten.

Somit liegt der einmalige Erfüllungsaufwand bei 22 560 Euro.

Hierfür fällt für den Bereich der rechtlichen Prüfung ein Zeitaufwand von 300 Minuten pro Fall an. Die rechtliche Prüfung und Bewertung ist vor allem deshalb notwendig, da die im neuen Gesetz verankerten bereitzustellenden Informationen eine höhere Detailtiefe besitzen. Die rechtliche Prüfung erfolgt im Regelfall durch den höheren Dienst (Lohnsatz 70,50 Euro). Aufgrund der größeren Detailtiefe der zu veröffentlichenden Informationen ist bei der Bundesnetzagentur zusätzlich für die Erhebung, Verarbeitung und Darstellung der Verfügbarkeit von öffentlichen Festnetzen von einem Mehraufwand aufzugehen. Dieser Mehraufwand umfasst neben der rechtlichen Prüfung für die Bundesnetzagentur einen weiteren zusätzlichen Aufwand von 7 800 Minuten pro Fall. Die jährliche Fallzahl wird von der hierbei ebenfalls auf 12 geschätzt, da jährlich Datenlieferungen von ca. 12 Zuwendungsgebern verarbeitet werden müssen. Die Arbeiten entfallen zu 20 % auf den höheren Dienst, zu 60 % auf den gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro) und zu 20 % auf den mittleren Dienst (Lohnsatz 33,80 Euro). Dies entspricht für den höheren Dienst ein Zeitaufwand von 1 560 Minuten, für den gehobenen Dienst 4 680 Minuten und für den mittleren Dienst 1 560 Minuten.

Der Zeitaufwand für die Aufbereitung im Fachreferat der Bundesnetzagentur liegt im höheren Dienst bei 5 712 Minuten im gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro) bei 1 632 Minuten und im mittleren Dienst (Lohnsatz 33,80 Euro) bei 816 Minuten. Zusätzlich wird in einem Fall eine juristische Beratung mit einem Zeitaufwand von 300 Minuten im höheren Dienst notwendig.

Daraus ergibt sich eine Änderung des Erfüllungsaufwands um insgesamt 185 760 Euro.

eee) Darstellung von Informationen zur Dienstqualität durch Parameter; § 80 Absatz 1 Satz 3 TKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
8	1 560	70,50	0	14,66	
8	4 680	46,50	0	29,02	
8	2 934	33,80	0	7,03	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				51	

Die zusätzliche Erhebung, Aufbereitung und anschließende Darstellung der in der in § 103 Absatz 3 TKG genannten Informationen führt laut Bundesnetzagentur zukünftig zu einem Mehraufwand, da dies bis jetzt noch nicht erfolgen musste.

Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass jährlich insgesamt acht Erhebungen und somit auch acht Darstellungen und Veröffentlichungen stattfinden.

Für die Darstellung der erhobenen Informationen schätzt die Bundesnetzagentur einen gesamten jährlichen Zeitaufwand von 7 800 Minuten pro Fall. Dieser verteilt sich zu jeweils 20 % auf den höheren Dienst (Lohnsatz 70,50 Euro), zu 60 % auf den gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro) und mittleren Dienst sowie. Für den höheren Dienst und mittleren Dienst (Lohnsatz 33,80 Euro) beziffert sich somit der Zeitaufwand pro Fall auf 1 560 Minuten. Für den gehobenen Dienst auf 4 690 Minuten.

Somit beläuft sich der jährliche Erfüllungsaufwand für diese Vorgabe auf insgesamt 50 710 Euro.

fff) Verarbeitung und Veröffentlichung von Informationen über den Netzausbau; § 80 Absatz 2 TKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2	1 920	70,50		4,51	
2	6 720	46,50		10,42	
2	960	33,80		1,08	
1			100 000		100
52	12	70,50		0,73	
52	18	46,50		0,73	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				117	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	26 880	70,50	500 000	31,58	500
1	11 520	46,50		8,93	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				541	

Die Darstellung der öffentlichen Förderung stellt eine neue gesetzliche Vorgabe dar. Dies muss einmalig geplant werden. In der Folge wird die Veröffentlichung laufend aktuell gehalten.

Somit entstehen einmalige IT-Kosten, da es einer Systemerweiterung bedarf. Diese Kosten belaufen sich laut Bundesnetzagentur auf 500 000 Euro.

Parallel hierzu bedarf es einer passenden Konzeptionierung. Der Zeitaufwand liegt im höheren Dienst (Lohnsatz 70,50 Euro) bei 26 880 Minuten und im gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro) bei 11 520 Minuten.

Insgesamt ergibt sich aus dem einmaligen Sachaufwand sowie den Lohnkosten ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 540 510 Euro.

Im laufenden Betrieb betragen die Sachkosten im IT-Bereich jährlich 100 000 Euro.

Die Bundesnetzagentur geht von einer Fallzahl in Höhe von 52 aus. Darüber hinaus wird von 2 Fällen mit juristischem Unterstützungsbedarf gerechnet.

Der Zeitaufwand liegt im höheren Dienst (Lohnsatz 70,50 Euro) bei 12 Minuten und im gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro) bei 18 Minuten. Die juristische Unterstützung setzt sich aus 1 920 Minuten im höheren, 6 720 Minuten im gehobenen und 960 Minuten im mittleren Dienst (Lohnsatz 33,80) zusammen.

Insgesamt entsteht somit ein laufender Erfüllungsaufwand von 117 470 Euro.

ggg) Erhebung von Informationen über die Elektrizitätsversorgung von Liegenschaften; § 83 Absatz 3 TKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1			20 000		20
52	4	70,50		0,24	
52	6	46,50		0,24	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				20	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1			100 000		100
1	6 720	70,50		7,90	
1	2 880	46,50		2,23	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				110	

Um die Informationen über die Elektrizitätsversorgung von Liegenschaften erheben zu können, ist im IT-Bereich die Einführung eines zusätzlichen Attributs notwendig. Im Vorfeld muss dieses konzeptioniert und in der Folge betreut werden.

Für die Einführung des zusätzlichen Attributes wird ein Dienstleister in Anspruch genommen. Nach Erfahrung mit vergleichbaren Aufträgen werden Sachkosten in Höhe von 100 000 Euro angenommen.

Der einmalige Konzeptionsaufwand verursacht im höheren Dienst (Lohnsatz 70,50 Euro) einen Zeitaufwand von 6 720 Minuten sowie im gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro) in Höhe von 2 880 Minuten.

Somit ergibt sich aus dem einmaligen Sachaufwand mit 100 000 Euro sowie den Lohnkosten in Höhe von 10 130 Euro ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 110 130 Euro.

Beim laufenden Aufwand entstehen Sachkosten in Höhe von 20 000 Euro beim IT-Dienstleister. Dies entspricht vergleichbaren vorherigen Aufträgen innerhalb der Bundesnetzagentur sowie von vergleichbaren Sachkosten anderer Schätzungen (bspw. den Aufwänden bei Änderungen der Attribute im Ausländerzentralregister).

Darüber hinaus nimmt die Bundesnetzagentur an, dass es einen wöchentlichen Bearbeitungsturnus im laufenden Betrieb geben wird. Die Fallzahl liegt somit bei 52.

Der Zeitaufwand liegt im höheren Dienst (Lohnsatz 70,50 Euro) bei 4 und im gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro) bei 6 Minuten.

Zusammen mit den Sachkosten von 20 000 entsteht mit den Lohnkosten in Höhe von 480 Euro ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 20 480 Euro.

hhh) Bereitstellung von Informationen an Gebietskörperschaften; § 85 Absatz 1 TKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
180	6	70,50		1,27	
180	18	46,50		2,51	
180	36	33,80		3,65	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				7	

Im Kontext der Bereitstellung von Informationen an Gebietskörperschaften müssen diese von der Bundesnetzagentur aufgearbeitet und in der Folge weitergegeben werden. Hier sind Informationen betroffen, die zuvor noch nicht weitergegeben wurden. Darüber hinaus sind jeweils Schutzanforderungen zu prüfen.

Aus bisheriger Erfahrung geht die Bundesnetzagentur davon aus, dass sich die Fallzahl in erster Linie auf den Mobilfunk bezieht, da hier das Hauptinteresse der Gebietskörperschaften liegt. Es wird eine Fallzahl in Höhe von 180 angenommen.

Im Einzelfall geht die Bundesnetzagentur (im Vergleich zu ähnlichen Aufgaben) davon aus, dass dieser Arbeitsprozess insgesamt eine Stunde dauert. 6 Minuten entfallen hier auf den höheren Dienst (Lohnsatz 70,50 Euro), 18 auf den gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro) und 36 Minuten auf den mittleren Dienst (Lohnsatz 33,80 Euro).

Somit liegt der jährliche Erfüllungsaufwand bei 7 430 Euro.

iii) Verordnungsermächtigung zur Erstellung von Datenlieferungs- und Nutzungsbestimmungen; § 86 TKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	600	70,5		0,71	
1	30 000	70,5		35,25	
1	900	70,5		1,06	
1	300	46,5		0,23	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				37	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	10 000	70,5		11,75	
1	66 000	70,5		77,50	
1	7 200	70,5		8,46	
1	2 400	46,5		1,86	
1	39 000	70,50		45,83	
1	17 280	46,50		13,39	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				159	

Mit der Rechtsverordnung werden umfassend die Art und Weise der Datenlieferungen (Nummer 1) sowie der Datenbereitstellungen (Nummer 2) geregelt. In diesem Kontext werden neue Datenlieferanten verpflichtet. Bei diesen werden inhaltlich neue Daten abgefragt, bei welchen beispielsweise die Datensicherheit von der Bundesnetzagentur gewährleistet werden muss. Die Informationen des Gigabit-Grundbuchs können zukünftig breiter durch die öffentlichen Stellen genutzt werden als unter den aktuell geltenden Einsichtnahmebedingungen. Hierfür müssen je nach Sensitivität der übermittelten Informationen angemessene Sicherheitsvorkehrungen seitens der datenerhaltenden Stellen bestimmt werden.

Diese rechtliche Prüfung innerhalb der Bundesnetzagentur erfolgt in größerem Umfang zusammen mit der Konzeptionierung der Arbeitsebene. Sofern es um die Datenlieferungs- und Nutzungsbestimmungen für Informationen über die Netzverfügbarkeit nach § 80 TKG und den künftigen Netzausbau nach § 81 TKG geht, geht die Bundesnetzagentur bei der rechtlichen Prüfung von einem Zeitaufwand in Höhe von 10 000 Minuten aus. Die Arbeitsebene benötigt zusätzlich 9 600 Minuten. Die rechtliche Prüfung erfolgt ausschließlich im höheren Dienst (Lohnsatz 70,50 Euro). Die Konzeptionierung findet zu 75 % im höheren Dienst und die weiteren 25 % im gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro) statt.

Sofern es um die Datenlieferungs- und Nutzungsbestimmungen für die Informationen über Infrastruktur nach § 79 TKG geht, nimmt die Bundesnetzagentur darüber hinaus für diese Vorgabe einen einmaligen Aufwand von 960 Stunden an. Dieser verteilt sich zu 70 % auf den höheren Dienst und zu 30 % auf den gehobenen Dienst. Für den höheren Dienst entspricht dies einem Zeitaufwand von 39 000 Minuten für den gehobenen Dienst einem Zeitaufwand von 17 280 Minuten. Für den höheren Dienst wird der Lohnsatz des höheren Dienstes (Lohnsatz 70,50 Euro) auf Bundesebene angenommen. Für den gehobenen Dienst wird ebenfalls der Lohnsatz des gehobenen Dienstes (Lohnsatz 46,50 Euro) auf Bundesebene angenommen.

Darüber hinaus ist das BMDV für die Erstellung der Rechtsverordnung, Durchführung des Beteiligungsverfahrens, Ausfertigung und Verkündung verantwortlich. Für die Konzeptionierung werden einmalig 66 000 Minuten geschätzt. Die Konzeptionierung im BMDV erfolgt vom höheren Dienst.

Insgesamt liegt der einmalige Aufwand hier bei 158 995 Euro.

Im laufenden Betrieb geht die Bundesnetzagentur von geringeren Aufwänden aus. Hier kann man in den folgenden Jahren auf dem umgesetzten Konzept aufbauen. Die rechtliche Prüfung liegt bei jährlich 600 Minuten (ebenso ausschließlich höherer Dienst mit 70,50 Euro). Auf Arbeitsebene verteilen sich 1 200 Minuten wieder zu 75 % auf den höheren Dienst und 25 % auf den gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro). Der laufende Aufwand im BMDV liegt bei insgesamt 30 000 Minuten durch den höheren Dienst.

Insgesamt beläuft sich der laufende Erfüllungsaufwand auf 37 320 Euro.

jjj) Berücksichtigung von Informationen der §§ 80, 81 und 84 TKG; § 157 Absatz 1 Satz 2 TKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
8	6	70,50		0,06	
8	18	46,50		0,11	
8	36	33,80		0,16	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				0	

Die erhöhte Detaillierung der bereitzustellenden Informationen zum aktuellen und zukünftigen Netzausbau sowie zu Gebieten mit Ausbaudefiziten führt zu einem fortlaufenden Mehraufwand im Hinblick auf die Aufbereitung und Weitergabe dieser erweiterten Informationen.

Die Bundesnetzagentur geht von einer jährlichen Fallzahl von 8 aus.

Im Einzelfall schätzt die Bundesnetzagentur (im Vergleich zu ähnlichen Aufgaben), dass der zugrunde liegende Arbeitsprozess insgesamt eine Stunde dauert. 6 Minuten entfallen hier auf den höheren Dienst (Lohnsatz 70,50 Euro), 18 auf den gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro) und 36 Minuten auf den mittleren Dienst (Lohnsatz 33,80 Euro).

Somit liegt der jährliche Erfüllungsaufwand bei 330 Euro.

bb) Roaming-Verordnung

Für die Änderungen im Zusammenhang mit der Roaming-Verordnung entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 97 000 Euro.

aaa) Schlichtung sonstige Streitigkeiten zwischen Unternehmen; § 212 TKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	24 000	70,50		28,20	
1	6 000	46,50		4,65	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				33	

Im Falle von Streitigkeiten in einem unter dieses Gesetz fallenden Bereich zwischen Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, kann die Schlichtung der Streitigkeiten in den Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde fallen.

Durch zusätzliche Verfahren aufgrund der Erweiterung auf das unmittelbare vollziehbare Recht der Europäischen Union (Roaming-Verordnung), entsteht ein laufender Mehraufwand für die Bundesnetzagentur, der bisher nicht gesetzlich verankert war.

Die Bundesnetzagentur schätzt, dass jährlich ein Fall bearbeitet werden muss.

Im Einzelfall geht die Bundesnetzagentur (im Vergleich zu ähnlichen Aufgaben) davon aus, dass dieser Arbeitsprozess insgesamt eine 30 000 Minuten dauert. 24 000 Minuten entfallen hier auf den höheren Dienst (Lohnsatz 70,50 Euro), und 6 000 auf den gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro).

Somit liegt der jährliche Erfüllungsaufwand bei 32 850 Euro.

bbb) Überwachung und Durchsetzung der Roaming-Verordnung (EU) 2022/612

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
4	4 500	70,50		21,15	
4	4 500	46,50		13,95	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				35	

Die überarbeitete Roaming-Verordnung beinhaltet zusätzliche Bestimmungen, die darauf abzielen, die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher, insbesondere in Bezug auf Qualität und Transparenz, weiter zu stärken. Dies führt zu einem erhöhten Aufwand bei der Überwachung und Durchsetzung der Bestimmungen der Roaming-Verordnung.

Die Bundesnetzagentur schätzt eine jährliche Fallzahl von 4.

Im Einzelfall geht die Bundesnetzagentur (im Vergleich zu ähnlichen Aufgaben) davon aus, dass dieser Arbeitsprozess insgesamt eine 9 000 Minuten dauert. 4 500 Minuten entfallen hier auf den höheren Dienst (Lohnsatz 70,50 Euro), und 4 500 auf den gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro).

Somit liegt der jährliche Erfüllungsaufwand bei 35 100 Euro.

ccc) Erlass von Bußgeldbescheiden; § 228 Absatz 6a und 7 TKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
75	96	70,50		8,46	
75	288	46,50		16,74	
75	96	33,80		4,06	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				29	

Für den Erlass von Bußgeldbescheiden bei Verstößen gegen die Roaming-Verordnung entsteht ein zusätzlicher Aufwand, der bisher nicht gesetzlich geregelt war.

Die Bundesnetzagentur geht von einer jährlichen Fallzahl von 75 aus.

Im Einzelfall nimmt die Bundesnetzagentur (im Vergleich zu ähnlichen Aufgaben) an, dass dieser Arbeitsprozess insgesamt 480 Minuten dauert. 96 Minuten entfallen hier auf den höheren Dienst (Lohnsatz 70,50 Euro), 288 auf den gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro) und 96 Minuten auf den mittleren Dienst (Lohnsatz 33,80 Euro).

Somit liegt der jährliche Erfüllungsaufwand bei 29 260 Euro.

cc) Übrige Änderungen

Für die übrigen Änderungen entsteht insgesamt ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 185 000 Euro sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 18 000 Euro.

aaa) Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung der örtlichen Verfügbarkeit öffentlicher Mobilfunknetze außerhalb und innerhalb umschlossener Räume, insbesondere in Kraft- und Schienenfahrzeugen; § 103 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 TKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
8	7 182	70,50		67,51	
8	6 384	46,50		39,58	
8	2 394	33,80		10,79	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				118	

Veränderung des einmaligen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	8 640	70,50		10,15	
1	7 680	46,50		5,95	
1	2 880	33,80		1,62	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				18	

In § 103 Absatz 3 TKG wird fortan festgelegt, dass die Bundesnetzagentur von Eigentümern und Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze Informationen erheben kann, die für die Überwachung der Frequenznutzung sowie für die Überwachung der Erfüllung von Nebenbestimmungen notwendig sind. Die zusätzliche Erhebung, Aufarbeitung und Darstellung der Informationen führt auf Seiten der Bundesnetzagentur zu einem laufenden Mehraufwand sowie einem einmaligen Konzeptionsaufwand.

Die Bundesnetzagentur geht insgesamt davon aus, dass jährlich acht Erhebungen stattfinden, welche abschließend aufbereitet und dargestellt werden müssen.

Der laufende Aufwand für diese Vorgabe beläuft sich laut Bundesnetzagentur auf insgesamt 15 960 Minuten pro Fall und verteilt sich zu 45 % auf den höheren Dienst (Lohnsatz 70,50 Euro), zu 40 % auf den gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro) und zu 15 % auf den mittleren Dienst (Lohnsatz 33,80 Euro). Dies entspricht für den höheren Dienst 7 182 Minuten, für den gehobenen Dienst 6 384 Minuten und für den mittleren Dienst 2 394 Minuten.

Somit beläuft sich der laufende jährliche Aufwand für diese Vorgabe in Summe auf 117 880 Euro.

Zusätzlich nimmt die Bundesnetzagentur an, dass für diese Vorgabe ein einmaliger Konzeptionsaufwand von insgesamt 19.200 Minuten anfällt. Dieser verteilt sich wie bereits oben genannt auf alle Laufbahngruppen in derselben Verteilung. Für den höheren Dienst entspricht dies einem Zeitaufwand von 8 640 Minuten, für den gehobenen Dienst ein Zeitaufwand von 7 680 Minuten und für den mittleren Dienst ein Zeitaufwand von 2 880 Minuten. Die Lohnsätze entsprechen den bereits oben aufgeführten.

Somit beläuft sich der einmalige Konzeptionsaufwand für diese Vorgabe auf 17 720 Euro.

bbb) Bereitstellung von Informationen zum Stand der Nebenbestimmungen an die zentrale Informationsstelle des Bundes; § 103 Absatz 4 Satz 1 i. V. m. Satz 2 TKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
4	2 500	70,50		11,75	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				12	

Im Kontext der Bereitstellung von Informationen zum Stand der Nebenbestimmungen müssen diese von der Bundesnetzagentur aufgearbeitet und in der Folge an die Zentrale Informationsstelle des Bundes weitergegeben werden. Da die Datenaufbereitung und der Aufbau von Dashboards bzw. Kartendarstellungen anders erfolgt, entsteht ein laufender Mehraufwand im Bereich der rechtlichen Prüfung, der bisher nicht gesetzlich verankert war.

Bezüglich des Aufwandes aufgrund rechtlicher Prüfung geht die Bundesnetzagentur von einer jährlichen Fallzahl von 4 und einem Zeitaufwand in Höhe von 2 500 Minuten im höheren Dienst (Lohnsatz 70,50 Euro) aus.

Insgesamt beläuft sich der laufende Erfüllungsaufwand auf 11 750 Euro.

ccc) Bereitstellung von Informationen zur Frequenznutzung an die zentrale Informationsstelle des Bundes; § 103 Absatz 4 Satz 1 i. V. m. Satz 3 TKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
4	1 560	70,50		7,33	
4	4 680	46,50		14,51	
4	1 560	33,80		3,52	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				25	

Im Kontext der Bereitstellung von Informationen zur Frequenznutzung müssen diese von der Bundesnetzagentur aufgearbeitet und in der Folge an die zentrale Informationsstelle des Bundes weitergegeben werden. Da die Datenaufbereitung und der Aufbau von Dashboards bzw. Kartendarstellungen anders erfolgt, entsteht ein laufender Mehraufwand aufgrund der Aufarbeitung und Weitergabe, der bisher nicht gesetzlich verankert war.

Der Fallzahl wird von Seite der Bundesnetzagentur auf 4 geschätzt.

Der Zeitaufwand im Einzelfall für die Aufbereitung der bereitzustellenden Information, sowie deren Weitergabe, liegt bei 7 800 Minuten. 1 560 Minuten entfallen hier auf den höheren Dienst (Lohnsatz 70,50 Euro), 4 680 Minuten auf den gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro) und 1 560 Minuten auf den mittleren Dienst (Lohnsatz 33,80 Euro).

Somit liegt der jährliche Erfüllungsaufwand bei 25 360 Euro.

ddd) Bereitstellung von Informationen für die Weitergabe an Organe von Gebietskörperschaften und deren Auftragnehmer; § 103 Absatz 4 Satz 1 i. V. m. Satz 4 TKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
180	6	70,50		1,27	
180	18	46,50		2,51	
180	36	33,80		3,65	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				7	

Im Kontext der Bereitstellung von Informationen an Gebietskörperschaften durch die zentrale Informationsstelle des Bundes müssen diese von der Bundesnetzagentur aufgearbeitet und in der Folge an die zentrale Informationsstelle des Bundes weitergegeben werden. Hierdurch entstehen aufgrund der Aufarbeitung und Weitergabe ein laufender Mehraufwand, der bisher nicht gesetzlich verankert war.

Der Fallzahl der betroffenen Gebietskörperschaften wird von der Bundesnetzagentur auf 180 geschätzt.

Der Zeitaufwand im Einzelfall für die Aufbereitung der bereitzustellenden Information, sowie deren Weitergabe, liegt bei einer Stunde. 6 Minuten entfallen hier auf den höheren Dienst (Lohnsatz 70,50 Euro), 18 auf den gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro) und 36 Minuten auf den mittleren Dienst (Lohnsatz 33,80 Euro).

Somit liegt der jährliche Erfüllungsaufwand bei 7 430 Euro.

eee) Veröffentlichung und Nutzung von Daten; § 203a TKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	-48 280	46,50		-37,42	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-37	

Durch die Vermeidung von doppelten Informationsanfragen und den Wegfall der Bescheid-Erstellung werden nach Einschätzung der Bundesnetzagentur 48 280 Minuten im gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro) eingespart. Dies liegt darin begründet, dass manche Daten mehrfach benutzt werden können. Hierfür gab es davor keine Rechtsgrundlage.

Jährlich werden folglich 37 420 Euro eingespart.

fff) Information der Öffentlichkeit; § 208a TKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
6	480	70,50		3,38	
6	120	46,50		0,56	
20	768	70,50		18,05	
20	512	46,50		7,94	
40	439	70,50		20,63	
40	293	46,50		9,08	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				60	

Die Bundesnetzagentur kann der Öffentlichkeit fortlaufend über ihre Tätigkeit sowie über die Lage und Entwicklung ihres Aufgabengebiets berichten. Durch die Etablierung einer neuen Rechtsgrundlage, die die eine Grundlage für eine über Pressearbeit hinausgehende Öffentlichkeitsarbeit darstellt, wird eine umfangreichere Veröffentlichungspraxis folgen.

Es ergibt sich ein kontinuierlicher Mehraufwand im Rahmen der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, der sowohl die Presse als auch den Verbraucherschutz betrifft. In diesem Zusammenhang entsteht zusätzlich ein fortwährender Mehraufwand für die rechtliche Prüfung entsprechend den gängigen Praktiken im Bereich der Veröffentlichungen.

Die Bundesnetzagentur schätzt eine jährliche Fallzahl von 20 für die Presse, 40 für den Verbraucherschutz und 6 für die Rechtsberatung ein.

Für die Pressearbeit im Einzelfall geht die Bundesnetzagentur (im Vergleich zu ähnlichen Aufgaben) davon aus, dass dieser Arbeitsprozess insgesamt 1 280 Minuten dauert. 768 Minuten entfallen hier auf den höheren Dienst (Lohnsatz 70,50 Euro) und 512 auf den gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro).

Für die Arbeit des Verbraucherschutzes im Einzelfall geht die Bundesnetzagentur (im Vergleich zu ähnlichen Aufgaben) davon aus, dass dieser Arbeitsprozess insgesamt 732 Minuten dauert. 439 Minuten entfallen hier auf den höheren Dienst (Lohnsatz 70,50 Euro) und 293 auf den gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro).

Für die Arbeit der Rechtsberatung im Einzelfall geht die Bundesnetzagentur (im Vergleich zu ähnlichen Aufgaben) davon aus, dass dieser Arbeitsprozess insgesamt 600 Minuten dauert. 480 Minuten entfallen hier auf den höheren Dienst (Lohnsatz 70,50 Euro) und 120 auf den gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro).

Somit liegt der jährliche Erfüllungsaufwand bei 59 640 Euro.

5. Weitere Kosten

Es sind keine sonstigen direkten oder indirekten Kosten für die Wirtschaft und insbesondere für mittelständische Unternehmen zu erwarten. Negative Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Von der Beschleunigung des Netzausbaus profitieren mittelbar auch die Bürgerinnen und Bürger in Gestalt vielfältiger Versorgungsangebote. Der flächendeckende Ausbau der Glasfaser- und Mobilfunknetze dient auch der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Gebieten Deutschlands. Damit dient das Vorhaben zugleich den Zielen der Demografiestrategie der Bundesregierung, die in der weltweiten Durchdringung und Vernetzung von Wirtschaft und Gesellschaft mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologie einen der Schlüsselfaktoren zum Umgang mit Chancen und Risiken des demografischen Wandels sieht.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung und Evaluierung ist für die Festlegung des TK-Netzausbaus im überragenden öffentlichen Interesse in § 1 Absatz 1 Satz 2 und § 231 TKG vorgesehen. Die Regelung in § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 TKG ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 befristet. Die Wirkung der Regelung wird zudem nach Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes evaluiert.

Im Übrigen ist eine Befristung oder Evaluierung nicht vorgesehen. Über die im TKG geregelten Berichtspflichten der Bundesnetzagentur sowie über die regelmäßigen Sektorgutachten der Monopolkommission wird sichergestellt, dass eine kritische Würdigung des gesamten Normbestandes des TKG vorgenommen wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderungen dienen der Anpassung der Inhaltsübersicht des TKG an die in den jeweiligen Vorschriften vorgenommenen Änderungen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Der neue Satz 2 definiert die Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien bis zum 31.12.2030 als im überragenden öffentlichen Interesse liegend und unterstreicht dadurch die Bedeutung dieses Belangs gerade auch im Interesse einer beschleunigten Planung und Genehmigung der Infrastruktur, die notwendig ist, um die Ziele der Gigabitstrategie der Bundesregierung zu erreichen.

Telekommunikationslinien werden regelmäßig durch private Unternehmen verlegt und dienen deren wirtschaftlichen Interessen. Dennoch liegt deren umfassender und möglichst rascher Ausbau und die gezielte Modernisierung auch im öffentlichen Interesse. Die Coronavirus-Pandemie, die Hochwasserkatastrophe im Sommer 2021 und der Krieg in der Ukraine verdeutlichen, wie wichtig leistungsstarke und resiliente TK-Infrastrukturen sind. Diese gewährleisten in außergewöhnlichen Situationen die öffentliche Daseinsvorsorge und stellen zugleich die Handlungsfähigkeit öffentlicher Strukturen sicher. Gleichzeitig sind der ordnungsgemäße Betrieb der Telekommunikationsnetze und die fortlaufende Verfügbarkeit der über diese Netze erbrachten Telekommunikationsdienste wichtigster Garant für funktionierende Kommunikation und den Informationszugang sowohl der Bürgerinnen und Bürger als auch des Staates und der Wirtschaft. Die Telekommunikationsnetze und deren Ausbau haben damit eine außerordentliche Bedeutung für das Funktionieren des Staates in einer modernen Wirtschaft, da der Zugang der Bevölkerung, der Wirtschaft und wichtiger staatlicher Einrichtungen zu Telekommunikationsdiensten von flächendeckenden Telekommunikationsnetzen abhängt.

Die Änderung leistet einen wichtigen Beitrag zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren zur Verlegung von Telekommunikationslinien – insbesondere bei der Errichtung von Mobilfunkmasten –, indem die Belange des Netzausbaus im Rahmen von Ermessensentscheidungen bis zum 31.12.2030 den Stellenwert eines überragenden öffentlichen Belangs bekommen, auch wenn sie von privaten Unternehmen durchgeführt werden, und damit gestärkt werden.

Das Befristungsdatum 31. Dezember 2030 orientiert sich an den Gigabitzielen der Bundesregierung in der Gigabitstrategie.

Satz 3 sieht eine Ausnahme von Satz 2 vor: Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Prüfung liegt das überragende öffentliche Interesse nach dem neuen Satz 3 nur dann vor, wenn der Mobilfunknetzausbau zur Versorgung eines Gebietes erfolgt, in dem der Mobilfunknetzbetreiber keinen durchgehenden, unterbrechungsfreien Zugang zu Sprach- und breitbandigen Datendiensten des öffentlichen Mobilfunks ermöglicht. Der untechnische Begriff der „naturschutzrechtlichen Prüfung“ meint die im Zuge des Genehmigungsverfahrens zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien stattfindende Prüfung des Naturschutzrechts von Bund und Ländern durch die dafür zuständige Behörde. Im Bundesrecht betrifft dies etwa § 34 Absatz 3, § 45 Absatz 7 Satz 1, § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die Ausnahme vom überragenden öffentlichen Interesse im Fall von naturschutzrechtlich geschützten Belangen trägt der hohen Bedeutung der dort betroffenen Schutzgüter Rechnung. Die Identifizierung nicht mit 4G- oder 5G-Netzen versorgter Gebiete (sogenannte grauen beziehungsweise anbieterbezogenen weißen Flecken) lassen sich unter Rückgriff auf das Gigabitgrundbuch eindeutig bestimmen. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird zur Handhabung des Gigabitgrundbuchs in diesen Fällen einen Leitfaden erarbeiten.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Der Begriff „Kurzwahlnummer“ ist nicht mit einer bestimmten Tarifierung verknüpft und kann verwendet werden, wenn etwas allgemein für die ganze Nummernart geregelt werden soll.

Zu Buchstabe b

Der Begriff „Kurzwahlnummer“ wird erstmals definiert. Es handelt sich dabei um eine spezielle Nummernart mit kurzen Nummern. Diese ist nicht mit einer bestimmten Tarifierung verknüpft.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich hierbei um eine Folgeanpassung zur Änderung der Begriffsdefinition in Nummer 27.

Zu Buchstabe d

Die Änderung in § 3 Nummer 50 erfolgt aus redaktionellen Gründen und dient der Anpassung an die Terminologie in § 3 Nummer 27 und Nummer 49.

Zu Buchstabe e

Bei der Ersetzung des Begriffs „Angriffe“ durch den Begriff „Ereignisse“ handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung, die Unsicherheiten bei der Auslegung der Begriffsbestimmung vermeidet. Die „Sicherheit von Netzen und Diensten“ beinhaltet die Fähigkeit von Telekommunikationsnetzen und -diensten, jegliche äußere Einwirkungen abzuwehren, die die Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität oder Vertraulichkeit dieser Netze und Dienste, der gespeicherten, übermittelten oder verarbeiteten Daten oder der damit zusammenhängenden Dienste, die über diese Telekommunikationsnetze oder -dienste angeboten werden oder zugänglich sind, beeinträchtigen. Die Verwendung des Begriffs „Angriff“ erfasst dies nur unzureichend, da dieser als bewusste und zielgerichtete Einwirkung missverstanden werden könnte. Diese Fehlinterpretation hätte eine ungewollte Verengung des Anwendungsbereichs des § 168 TKG zur Folge. Entsprechend der Begriffsbestimmung für den Sicherheitsvorfall in § 3 Nummer 53 TKG wird daher auch hier der Begriff „Ereignisse“ verwendet.

Zu Buchstabe f

Die Änderungen in § 3 Nummer 54 TKG erfolgen aus redaktionellen Gründen im Zusammenhang mit der Erweiterung des Anwendungsbereichs der §§ 153, 154 TKG auf drahtlose Zugangspunkte mit mehr als geringer Reichweite.

Zu Buchstabe g

Die Änderung in § 3 Nummer 68 TKG erfolgt aus redaktionellen Gründen. Dadurch wird klargestellt, dass eine umfangreiche Renovierung nicht lediglich bei Veränderungen an der gebäudeinternen Telekommunikationsnetzinfrastruktur vorliegen kann, sondern auch im Fall von Arbeiten an den übrigen gebäudeinternen passiven Netzinfrastrukturen. Dies entspricht der Rechtslage vor dem 1. Dezember 2021.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Die Änderung der bestehenden Nummer 2 in § 6 Absatz 1 soll der Klarstellung dienen, dass die Pflicht zur Erstellung eines Jahresfinanzberichts nicht für Unternehmen gilt, die bereits nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder Vertragsstaates des Europäischen Währungsraums (EWR) zur Offenlegung eines Jahresabschlusses verpflichtet sind. Die Änderung steht im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972. Die dort in Bezug genommenen „Anforderungen des Gesellschaftsrechts“ können sich nicht nur aus den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, sondern auch aus den nationalen Rechten der anderen EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Vertragsstaaten ergeben. Voraussetzung ist, dass diese Rechte im Einklang mit der Bilanzrichtlinie erlassen wurden (Bilanzrichtlinie: Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG

und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15) geändert worden ist).

Zu Buchstabe b

Nach der neuen Nummer 3 in § 6 Absatz 1 sollen Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften, die nach § 264 Absatz 3 oder § 264b des Handelsgesetzbuchs (HGB) oder vergleichbaren Vorschriften der anderen EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Vertragsstaaten aufgrund ihrer Einbeziehung in einen Konzernabschluss von der Pflicht zur Offenlegung eines eigenen rechtsträgerbezogenen Jahresabschlusses befreit sind, nicht zur Erstellung eines Jahresfinanzberichts verpflichtet werden. Die Änderung steht im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972. Denn auch eine Kapitalgesellschaft oder haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaft, die im Einklang mit Artikel 37 oder 38 Absatz 2 der Bilanzrichtlinie (und den diese Bestimmungen umsetzenden nationalen Vorschriften eines EU-Mitgliedstaates oder EWR-Vertragsstaates) von der Pflicht zur Offenlegung eines Jahresabschlusses befreit ist, unterliegt den „Anforderungen des Gesellschaftsrechts“, da sie dem Anwendungsbereich der Bilanzrichtlinie der Sache nach unterfällt. Die nach bisheriger Rechtslage bestehende Pflicht zur Erstellung eines Jahresfinanzberichts verursacht bei den betroffenen bilanzrechtlich großen Tochterunternehmen nicht unerhebliche Kosten, dem kein gleichgewichtiger Nutzen gegenübersteht. Auf die Offenlegung eines rechtsträgerbezogenen Jahresfinanzberichts soll daher künftig verzichtet werden. Für die Regulierung des Telekommunikationssektors ist die Offenlegung des Konzernabschlusses ausreichend. Die Einfügung dient somit der Entlastung von Unternehmen und dem Bürokratieabbau.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 5

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass die größenabhängigen Erleichterungen in den §§ 326 und 327 HGB hinsichtlich der Pflicht zur Offenlegung eines Tätigkeitsabschlusses nicht entsprechend zur Anwendung kommen. Es verbleibt insoweit bei der spezielleren Vorschrift des § 7 Absatz 3 TKG.

Zu Nummer 6

In § 12 Absatz 5 Satz 3 TKG wird die Zuständigkeit und die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst. Nach dem Erlass ist dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Zuständigkeit für Telekommunikation übertragen.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

§ 46 Absatz 4 bis 6 TKG werden lediglich geringfügig bei weitgehender Erhaltung der ursprünglichen Regelung geändert.

Die Streichung des Wortes „prüft“ und die Ersetzung durch „stellt ... fest“ in § 46 Absatz 4 Satz 1 TKG ist redaktioneller Art und erfolgt im Zusammenhang mit der Streichung des § 46 Absatz 4 Satz 2 TKG. Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Bundesnetzagentur nicht nur prüft, sondern als Ergebnis eine Feststellung zu den von dem Unternehmen vorgelegten, geänderten Entgelten trifft. Der ursprüngliche § 46 Absatz 4 Satz 2 TKG wird aufgehoben, da die Wirksamkeit der vom Unternehmen geänderten Entgelte sich zukünftig nach dem neuen § 46 Absatz 6 TKG richtet.

Durch die Änderungen in § 46 Absatz 5 TKG gegenüber der ursprünglichen Fassung werden die zwei Konstellationen, in denen die Bundesnetzagentur abweichend von den durch das Unternehmen vorgelegten Entgelten eigene Entgelte anordnet, klarer geregelt.

Der neue Absatz 6 stellt klar, dass die Bundesnetzagentur zukünftig innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Vorlagefrist nach § 46 Absatz 4 TKG eine Anordnung nach § 46 Absatz 5 Satz 1 und 2 TKG trifft.

Der neue § 46 Absatz 7 TKG regelt, dass durch das Unternehmen oder die Bundesnetzagentur geänderte Entgelte rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Unwirksamkeitserklärung durch die Bundesnetzagentur gemäß § 46 Absatz 3

TKG gelten. Damit wird gewährleistet, dass nach Feststellung der Unwirksamkeit lückenlos neue Entgelte zur Anwendung kommen.

Zu Buchstabe b

Der neue § 46 Absatz 8 TKG entspricht dem ursprünglichen § 46 Absatz 6 TKG.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Die Änderung von § 52 Absatz 1 TKG bezweckt die Vergleichbarkeit der veröffentlichten Informationen zu erhöhen. Das Gigabit-Grundbuch setzt einheitliche Maßstäbe für die Information über die Verfügbarkeit öffentlicher Telekommunikationsnetze. Die Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze stellen auf der Grundlage dieser einheitlichen Maßstäbe Informationen bereit.

Daneben können die Unternehmen auch von den Angaben im Gigabit-Grundbuch abweichende Informationen veröffentlichen. In diesem Fall müssen sie zur Sicherstellung der Transparenz für die Endnutzer in deutlich sichtbarer und verständlicher Weise darüber informieren, worin die Unterschiede zwischen den Informationen bestehen und diese nachvollziehbar erläutern. Dies gilt insbesondere für Informationen über neu errichtete Glasfaseranschlüsse oder eine bessere Mobilfunkversorgung als diejenige, die im Gigabit-Grundbuch zum Zeitpunkt der Informationsbereitstellung durch das Unternehmen an den Endnutzer abrufbar ist. Dadurch sollen die Bearbeitungszeiten der zentralen Informationsstelle des Bundes für die Aktualisierung des Gigabit-Grundbuchs nicht zu Lasten der Eigentümer und Betreiber von Telekommunikationsnetzen gehen. Von vornherein nicht von der Regelung erfasst werden insbesondere Informationen über geplante Netzausbaumaßnahmen, da ausschließlich Informationen über die realisierte Netzverfügbarkeit nach § 80 Absatz 1 im Gigabit-Grundbuch veröffentlicht werden und dementsprechend kein Widerspruch entstehen kann. Hinweise zur Erläuterung von Abweichungen sollen die Endnutzer in die Lage versetzen, die Abweichung selbst und die Gründe dafür grundsätzlich nachzuvollziehen. Hierfür genügen allgemeine Ausführungen. Gesonderte und individuelle Erläuterungen für jede einzelne lokale Abweichung sind dazu nicht erforderlich. Der Anwendungsbereich umfasst darüber hinaus keine lediglich allgemein gehaltenen Werbeaussagen und auch nicht die individuelle Kommunikation mit Endnutzern.

Zu den Buchstaben b und d

In § 52 Absatz 4 und 6 TKG wird die Zuständigkeit sowie die Bezeichnung der Bundesministerien an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst. Nach dem Erlass ist dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Zuständigkeit für Telekommunikation übertragen. Dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz ist aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz die Zuständigkeit für den Verbraucherschutz übertragen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Zu Nummer 9

Die Änderung in § 55 Absatz 4 Satz 2 TKG dient der sprachlichen Klarstellung dahingehend, dass die Bundesnetzagentur auch eigenständig tätig werden kann. Die ergänzte Formulierung entspricht inhaltlich § 43a Absatz 3 TKG a. F. Insbesondere die Möglichkeit zur Durchführung eigener Messungen ist für den Bericht der Bundesnetzagentur zur Dienstqualität von großer Bedeutung.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung handelt es sich um eine klarstellende Anpassung des Anwendungsbereichs von § 57 Absatz 3 TKG an Artikel 105 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36). Artikel 105 Absatz 3 Satz 2 b 4 der Richtlinie (EU) 2018/1972 enthalten besondere Unterrichtspflichten der Anbieter von elektronischen Kommunikationsdiensten gegenüber Endnutzern. Nach dem Sachzusammenhang mit Artikel 105 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 treffen diese Pflichten nicht

Anbieter von Verträgen, bei denen es sich um nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste oder um für die Bereitstellung von Diensten der Maschine-Maschine-Kommunikation genutzten Übertragungsdienste handelt. Da keine Ausnahme von der Vollharmonisierung gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 greift, sind sowohl strengere als auch weniger strenge Bestimmungen zur Gewährleistung eines anderen Verbraucherschutzniveaus ausgeschlossen.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung in § 57 Absatz 4 Satz 2 TKG wird ein Mindestminderungsbetrag in Höhe von 10 % des vertraglich vereinbarten Entgelts eingeführt. Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, wird damit der Verbraucherschutz bei zugesicherten Bandbreiten gestärkt. Verbraucherinnen und Verbraucher können künftig im Falle einer entsprechend nachgewiesenen Schlechtleitung im Sinne des § 57 Absatz 4 Satz 1 TKG das vertraglich vereinbarte Entgelt um mindestens 10 % mindern. Das „vertraglich vereinbarte Entgelt“ umfasst dabei – wie bereits in BT-Drs. 19/28865, Seite 388, ausgeführt – nicht nur das Entgelt für den nicht vertragskonform geleisteten Vertragsbestandteil, sondern das Entgelt für den gesamten Telekommunikationsdienst. Auch im Falle von sog. Bündelverträgen ist die Minderung nicht nur auf einzelne Vertragsteile beschränkt. Andere Rechnungspositionen, wie Drittanbieterleistungen oder Entgelte für Endgeräte bleiben hingegen unberücksichtigt.

Zu Nummer 11

Bei den Änderungen in § 59 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 1 TKG handelt es sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens. Schlägt der Anbieterwechsel innerhalb dieser Frist fehl, gilt wieder die Versorgungspflicht mit dem Verbot der Leistungsunterbrechung und der Endkunde hat einen Anspruch auf Weiterversorgung durch den abgebenden Anbieter.

Zu Nummer 12

Bei der Änderung in § 60 Absatz 3 Satz 2 TKG handelt es sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 13

Bei der Änderung in § 66 Absatz 1 TKG handelt es sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens, durch die die korrekte Umsetzung von Artikel 106 und 107 der Richtlinie (EU) 2018/1972 sichergestellt wird.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 68 Absatz 1 Nummer 2 TKG erfolgt aus redaktionellen Gründen. Die Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) (ABl. L 172 vom 30.06.2012, S. 10), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/920 (ABl. L 147 vom 9.6.2017, S. 1) geändert worden ist, wurde durch Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/612 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) (ABl. L 115 vom 13.04.2022, S. 1) aufgehoben. Die neu gefasste Verordnung (EU) 2022/612 ersetzt die Verordnung (EU) Nr. 531/2012.

Zu Buchstabe b

In § 68 Absatz 3 Satz 3 TKG wird die Zuständigkeit und die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst. Nach dem Erlass ist dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Zuständigkeit für Telekommunikation übertragen.

Zu Nummer 15

Bei der Änderung in § 71 Absatz 3 TKG handelt es sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens, durch die die korrekte Umsetzung von Artikel 102 der Richtlinie (EU) 2018/1972 sichergestellt wird.

Zu Nummer 16

Der neue § 72 Absatz 6 Satz 3 TKG ermöglicht abweichend von dem Grundsatz in Absatz 6 Satz 1 die Erhebung eines Entgeltes für die Einrichtung des physischen Zugangs zur gebäudeinternen Netzinfrastruktur zu Gunsten eines Telekommunikationsnetzbetreibers. Die Gewährung des physischen Zugangs zur gebäudeinternen Netzinf-

rastruktur wird in der Praxis durch den Betreiber nach Absatz 1 durchgeführt, da dieser die Betriebsbereitschaft der gebäudeinternen Netzinfrastruktur gewährleisten muss. Dabei ist jede Wohneinheit gesondert an das vorgelagerte Netz eines den Zugang beghrenden Betreibers öffentlich zugänglicher Telekommunikationsnetze anzuschließen. Da für den Betreiber nach Absatz 1 die Anzahl Zugangsgewährungen über den Betriebszeitraum unbekannt ist, stellt sich hier ein Kostenrisiko. Um die Attraktivität des Glasfaserbereitstellungsentgeltes zu erhöhen, darf der Betreiber nach Absatz 1 zukünftig für die erstmalige Zugangsgewährung eines Telekommunikationsnetzbetreibers zur gebäudeinternen Netzinfrastruktur zum Zweck der Versorgung einer Wohneinheit ein Entgelt von 60 Euro netto erhoben werden. Der Betrag von 60 Euro netto soll die Kosten abdecken, die dem Betreiber für die gebäudeinterne Netzinfrastruktur für die Zugangsgewährung im Durchschnitt im Rahmen einer Mischkalkulation entstehen. Durch das Wort „erstmal“ wird außerdem klargestellt, dass der Anschluss eines Netzbetreibers nur ein Mal pro Wohneinheit, nämlich bei der erstmaligen Zugangsgewährung zum Zweck der Versorgung einer Wohneinheit, berechnet werden kann. Ein reiner Anbieterwechsel des Mieters auf der bestehenden Inhouse-Infrastruktur ist nicht von der Regelung erfasst.

Da es sich um ein Entgelt zwischen zwei Unternehmen handelt, ist der Betrag nicht im Rahmen der mietrechtlichen Nebenkosten auf den Mieter umlagefähig. Für die Zugangsgewährung darf dem Endnutzer auch kein direktes Entgelt berechnet werden.

Zu Nummer 17

In § 73 Absatz 5 Satz 2 TKG wird die Bezeichnung der Bundesministerien an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

Zu Nummer 18

Die Überschrift des Teils 5 wird um den Zusatz „Gigabit-Grundbuch“ ergänzt.

Zu Nummer 19

Zu § 78 TKG (Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes)

Ergänzt wird in § 78 Absatz 1 Satz 1 TKG der Name des technischen Datenportals, das die zentrale Informationsstelle des Bundes errichtet und führt. Die neue Nummer 6 beruht auf einer redaktionellen Korrektur der Informationsbereiche des Gigabit-Grundbuchs. Bei Aufbau und Betrieb des Gigabit-Grundbuchs wird die digitale Barrierefreiheit gemäß Abschnitt 2a des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen frühzeitig und umfassend berücksichtigt.

Absatz 1 Satz 2 soll sicherstellen, dass die reformierten Regeln für die Bereitstellung von Informationen nach diesem Teil auch für Informationen im Sinne von Satz 1 gelten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurden. Dadurch soll die Historie der Versorgung dargestellt werden können, auch wenn die Informationen auf Basis einer anderen gesetzlichen Grundlage erhoben wurden. Informationen im Sinne von Satz 1 sind alle Informationen, die nach den §§ 79 ff. TKG, unabhängig von der Ausgestaltung der Datenlieferungsbestimmungen, an die zentrale Informationsstelle des Bundes hätten bereitgestellt werden müssen.

Der bisherige Absatz 3 wird insbesondere durch die Neufassung des § 85 TKG konkretisiert.

Der neue Absatz 3, ehemals Absatz 4, wird redaktionell angepasst, um klarzustellen, dass die zentrale Informationsstelle des Bundes wegen der gesetzlichen Informationslieferungspflicht grundsätzlich nicht Informationen aktiv erhebt, sondern Informationen entgegennimmt.

Absatz 4 Satz 1 enthält Grundsätze der Verarbeitung der Informationen durch die zentrale Informationsstelle des Bundes. Jede Verarbeitung ist auf Informationen begrenzt, die für die in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlich sind und unterliegt den weiteren Anforderungen nach Absatz 4 Satz 1, darunter die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und die Berücksichtigung der Sensitivität der erfassten Informationen. Hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten ist die zentrale Informationsstelle des Bundes ohnehin zur Einhaltung der Vorgaben aus der Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes verpflichtet, so dass diesbezügliche Vorkehrungen in den Absätzen 4 und 5 lediglich deklaratorischer Natur sind. Die Umsetzung dieser Grundsätze erfolgt auch durch die Nutzungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 TKG.

Darüber hinaus erstellt die zentrale Informationsstelle des Bundes für das Gigabit-Grundbuch nach Absatz 5 ein gesondertes Datenschutz- und Datensicherheitskonzept. Dabei wahrt sie die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung).

Zu § 79 TKG (Informationen über Infrastruktur)

Die Änderungen des Absatzes 1 sollen mehr Rechtsklarheit schaffen. Entsprechend der bisherigen Regelung in Absatz 1 Nummer 1 ergibt sich der Inhalt der Übersicht aus den Vorgaben nach den Absätzen 2 bis 4 und wird in Detailfragen durch die auf § 86 TKG gestützte Verordnung konkretisiert. Die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Informationsbereichen in der bisherigen Regelung des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 hat sich in der Praxis nicht bewährt. Denn der bisherige Absatz 1 Nummer 1 erfasst grundsätzlich bereits alle relevanten Informationen über Infrastruktur, die in der Verordnung spezifiziert sind, und lässt Absatz 1 Nummer 2 und 3 keinen praktischen Mehrwert. Die Streichung der bisherigen Nummern 2 und 3 soll nicht zu einer Reduktion des Umfangs der Informationen über Infrastruktur führen.

Die Änderungen des Absatzes 2 sollen Unsicherheiten und Aufwand bei der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten reduzieren. Die näheren Anforderungen an die Bereitstellung von Informationen legen die Datenlieferungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 TKG fest. Die Aufzählungen zum Umfang der Informationen in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sind nicht abschließend. Nach § 79 Absatz 2 Satz 2 TKG zählen zu den Einrichtungen nach Satz 1 insbesondere alle passiven Netzinfrastrukturen, ohne dass die Bereitstellungspflicht hierauf begrenzt ist. Dementsprechend enthält die Übersicht nach Absatz 1 bereits bisher Kabel, einschließlich Glasfaserkabel. Zur Vermeidung doppelter Meldepflichten verdeutlicht die Vorgabe in Absatz 2 Satz 3, dass Informationen über öffentliche Liegenschaften (allein) nach § 83 TKG zu melden sind.

Die Änderung in § 79 Absatz 3 TKG berücksichtigt die Erweiterung des Anwendungsbereiches in § 154 TKG. Danach ist zukünftig die Mitnutzung sowohl für die Errichtung oder Anbindung von drahtlosen Zugangspunkten mit geringer als auch mit darüber hinausgehender Reichweite zulässig.

Die Änderung des bisherigen Absatzes 3, nunmehr Absatz 4, dient der besseren Lesbarkeit des Gesetzes. Nach Absatz 4 Satz 3 protokolliert und überwacht die zentrale Informationsstelle des Bundes jede Bereitstellung nach Satz 1.

Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann aufgrund der Änderungen in Absatz 5 künftig differenziert Rechte für die Nutzung der Informationen zuweisen. Der Begriff der Einsichtnahme hat in der Praxis die Fortentwicklung des Infrastrukturatlases tangiert. Die Nutzung der Informationen durch Gebietskörperschaften ist zentral für alle Informationen nach § 78 Absatz 1 TKG in § 85 TKG geregelt.

Zu § 80 TKG (Informationen über die Netzverfügbarkeit)

Die Änderung der Überschrift von § 80 TKG drückt aus, dass der Inhalt von § 80 TKG erweitert wird. § 80 TKG umfasst nun insbesondere eine höhere verpflichtende Detailtiefe der bereitzustellenden Informationen, sowie konkretisierte Anforderungen in Bezug auf Informationen zum geförderten Ausbau. § 80 TKG ist nicht auf Informationen zum breitbandigen Netzausbau beschränkt.

Der bisherige Absatz 1 geht in den neuen Folgeabsätzen des § 80 TKG auf. Die zentrale Informationsstelle des Bundes erhebt wegen der gesetzlichen Informationslieferungspflicht grundsätzlich nicht mehr aktiv Informationen, sondern nimmt sie aufgrund der neuen Datenlieferpflicht entgegen. Den zeitlichen Rhythmus der Informationslieferung bestimmen künftig die Datenlieferungsbestimmungen.

Absatz 1 enthält neue Regelungen zur Detailtiefe der Übersicht über die örtliche Verfügbarkeit von öffentlichen Telekommunikationsnetzen.

Die bisherige Vorgabe des Bezugs der örtlichen Verfügbarkeit zu Gebieten und Haushalten bestimmte nicht die Detailtiefe der Informationen. Der Bezug wird durch die Verschneidung der Informationen von der zentralen Informationsstelle des Bundes zur örtlichen Verfügbarkeit mit Informationen von weiteren Quellen (u. a. Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Statistisches Bundesamt) zu Haushalten und Gebieten hergestellt. Die Vorgabe der Adressgenauigkeit bei Festnetzen lässt den Bezug zu Haushalten und Gebieten unberührt.

Die zentrale Informationsstelle des Bundes hat auch auf den bisherigen rechtlichen Grundlagen adressgenaue Festnetzinformationen erhoben. Durch die gesetzliche Verankerung dieser Detailtiefe soll klargestellt werden,

dass die zentrale Informationsstelle des Bundes diese Informationen auch gemäß Absatz 4 Satz 1 veröffentlichen muss. Bedenken gegen die Veröffentlichung adressgenauer Informationen über die Verfügbarkeit von öffentlichen Festnetzen bestehen nicht. Denn die adressspezifische Verfügbarkeit der öffentlichen Netze ist grundsätzlich bereits öffentlich bekannt und daher nicht vertraulich (siehe auch Handbook of BEREC Guidelines on Geographical surveys of network deployments, Juni 2021, Rn. 123). Die Grundlage für die Veröffentlichung dient auch dazu, Endnutzern ein im Sinne des Absatzes 4 Satz 3 geeignetes Informationswerkzeug bereitzustellen.

Nach Absatz 1 Satz 1 umfassen die Informationen über den Netzausbau eine gebiets- und haushaltsbezogene, bei Festnetzen mindestens adressgenaue Übersicht über die örtliche Verfügbarkeit von öffentlichen Telekommunikationsnetzen sowie die öffentliche Förderung des Ausbaus öffentlicher Telekommunikationsnetze. Die Übersicht über die öffentliche Förderung ist in Absatz 2 spezifiziert.

Absatz 2 spezifiziert die Bestimmung zu Förderinformationen in Absatz 1 Satz 1. Der in Absatz 2 nicht abschließend dargestellte und systematisierende Dreiklang (Inhalte, Status und Ergebnisse) soll sicherstellen, dass alle relevanten Informationen im Zusammenhang mit der öffentlichen Förderung des Ausbaus öffentlicher Telekommunikationsnetze im Gigabit-Grundbuch vorhanden sind. Absatz 2 Nummer 1 stellt klar, dass Informationen über (vorbereitende) Markterkundungsverfahren Teil der Übersicht sind. Absatz 2 Nummer 2 dient unter anderem der Kontrolle des Erfolgs der öffentlichen Förderung.

Der neue Absatz 3 verpflichtet die dort genannten Adressaten unmittelbar zur Bereitstellung von Informationen. Der Erlass eines Verwaltungsakts zwecks Bereitstellung von zwingend erforderlichen Informationen an die zentrale Informationsstelle des Bundes ist nicht mehr erforderlich. Dadurch soll insbesondere Verwaltungsaufwand reduziert werden. Die näheren Anforderungen an die Bereitstellung von Informationen, insbesondere an Art, Inhalt und Umfang der Informationen nach Absatz 1, legen die Datenlieferungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 TKG fest. Diese legen zudem fest, welche der genannten Adressaten welche konkreten Informationen zu übermitteln haben, um Doppellieferungen zu vermeiden. Die Datenlieferung kann auch durch andere datenhaltende Stellen, wie z. B. Breitbandkompetenzzentren der Länder, erfolgen.

Erstmals sind durch Absatz 3 auch Zuwendungsgeber verpflichtet, Informationen zur Förderung bereitzustellen. Zuwendungsgeber sind der Bund oder die Länder. Die Verpflichtung der Zuwendungsgeber soll sicherstellen, dass die Informationen unabhängig davon, wo sie beim Zuwendungsgeber vorhanden sind, an das Gigabit-Grundbuch bereitgestellt werden. In der Regel werden die Informationen der Bewilligungsbehörde vorliegen. Die Regelung erfasst auch beliebige Projektträger des Bundes und der Länder.

§ 80 TKG regelt in Absatz 4 nun sowohl die Pflicht zur Veröffentlichung von Informationen nach Absatz 1 als auch die Pflicht zur Bereitstellung eines Informationswerkzeugs für Endnutzer.

Die Informationen über den Netzausbau bezwecken, den Endnutzern einen realitätsgerechten Überblick zu verschaffen. Dazu dient insbesondere die Veröffentlichung von Informationen nach Absatz 1 Satz 1 Variante 1, Satz 2. Bürgerinnen und Bürger sollen auch sehen, wann eine Verbesserung durch einen eigenwirtschaftlichen oder geförderten Ausbau zu erwarten ist. Dazu dient die Veröffentlichung von Informationen nach Absatz 1 Satz 1 Variante 2, Absatz 2.

Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind zum Schutz des Wettbewerbs nur unternehmensbezogene Informationen zu Ausbauplanungen. Diese Planinformationen werden im Zusammenhang mit Markterkundungsverfahren der zentralen Informationsstelle bereitgestellt und sind nur unternehmensneutral veröffentlichungsfähig. Im Übrigen veröffentlicht die zentrale Informationsstelle des Bundes die Informationen nach Absatz 1 unternehmensbezogen.

Die Art und Weise der Veröffentlichung richtet sich auch nach dem Datennutzungsgesetz, das nach Absatz 4 Satz 2 einzuhalten ist.

Die Nutzung der Informationen nach Absatz 1 mit dem Informationswerkzeug nach Absatz 4 Satz 3 richtet sich nach den zentralen Nutzungsbestimmungen.

Zu § 81 TKG (Informationen über den künftigen Netzausbau)

Die Zusammenführungen der bisherigen Sätze 1 und 2 in Absatz 1 sowie der Absätze 1 und 3 sollen insbesondere Dopplungen vermeiden und sind im Wesentlichen redaktioneller Natur.

Die Änderung des neuen Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 stellt in Verbindung mit Absatz 3 klar, dass Informationen über den künftigen Ausbau von öffentlichen Mobilfunknetzen nur in das Gigabit-Grundbuch aufzunehmen sind, wenn die Netze öffentlich sind. Darüber hinaus adressiert Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nun, ebenso wie Absatz 2, auch die Eigentümer der Netze. Damit soll sichergestellt werden, dass Informationen zum künftigen Netzausbau auch im Gigabit-Grundbuch zur Verfügung stehen, wenn nicht der Betreiber, sondern der Eigentümer des öffentlichen Telekommunikationsnetzes den Ausbau verantwortet.

Die Anknüpfung des Vorausschauzeitraums an die Übermittlung der Informationen an die zentrale Informationsstelle des Bundes in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist erforderlich, da die zentrale Informationsstelle des Bundes die Informationen lediglich gemäß den in den Datenlieferungsbestimmungen definierten Zeiträumen entgegennimmt und nicht aktiv erhebt.

Die Streichung des Bezugs des künftigen Netzausbaus zur fehlenden breitbandigen Netzabdeckung soll sicherstellen, dass das Gigabit-Grundbuch auch Informationen zum künftigen Netzausbau in Gebieten, die bereits breitbandig versorgt sind, enthält. Mit diesem größeren Bild kann die zentrale Informationsstelle des Bundes die übermittelten Informationen, zum Beispiel zum Ausbau in weißen Flecken, effizienter auf ihre Plausibilität prüfen. Darüber hinaus kann auch die Dynamik des 5G-Ausbaus in Gebieten, die bereits mit 4G versorgt sind, dargestellt und bewertet werden. Behörden können auf der breiteren Informationsbasis künftig noch bedarfs- und zielorientierter Entscheidungen treffen.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass Angaben zu Suchkreisen nur ausreichen, wenn ein konkreter Standort tatsächlich noch nicht feststeht. Die Beantragung einer Baugenehmigung stellt nur den ersten Zeitpunkt dar, zu dem jedenfalls geographische Standortkoordinaten bekannt sind und die Angabe von Suchkreisen nicht mehr ausreicht.

Der neue Absatz 2 Satz 1 verpflichtet die dort genannten Adressaten unmittelbar zur Übermittlung von Informationen. Der Erlass eines Verwaltungsakts zwecks Übermittlung von zwingend erforderlichen Informationen an die zentrale Informationsstelle des Bundes ist nicht mehr erforderlich. Dadurch soll insbesondere Verwaltungsaufwand reduziert werden. Die näheren Anforderungen an die Übermittlung von Informationen, insbesondere an Art, Inhalt und Umfang der Informationen nach Absatz 1, legen die Datenlieferungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 TKG fest. Gemäß Absatz 2 Satz 2 stellt die zentrale Informationsstelle des Bundes die Informationen nach Absatz 1 den Organen der Gebietskörperschaften sowie deren Auftragnehmern nach § 85 TKG bereit.

Der bisherige Absatz 5 Satz 1 stand im Wertungswiderspruch zu den bisherigen Absätzen 1 und 3. Zur Auflösung dieses Widerspruchs zum neuen Absatz 1 wird der Inhalt des Absatzes 5 Satz 1 gestrichen.

Der Verweis des bisherigen Absatzes 5 Satz 2 auf die Behandlung der Informationen gemäß dem bisherigen § 80 Absatz 3 TKG war zu streichen, da die zentralen Nutzungsbestimmungen im Sinne des § 86 Satz 1 Nummer 2 TKG bereits gemäß § 86 Satz 2 TKG der Sensitivität der Informationen Rechnung zu tragen haben.

Der bisherige Absatz 6 war zu streichen, da nunmehr § 85 TKG zentral die Bereitstellung von Informationen nach § 78 Absatz 1 TKG, d. h. auch Informationen zum künftigen Netzausbau, an Gebietskörperschaften regelt.

Zu § 82 TKG (Informationen über Baustellen)

Der bisherige § 142 Absatz 6 Satz 2 und 3 TKG wird in den § 82 Absatz 2 TKG verschoben, um die Nutzung der im Gigabit-Grundbuch bereitgestellten Informationen zentral in Teil 5 zu regeln.

Zu § 83 TKG (Informationen über öffentliche Liegenschaften)

Die Bundesregierung will gemäß ihrer Gigabitstrategie schnellstmöglich für den Fest- und Mobilfunknetzausbau geeignete Liegenschaften der öffentlichen Hand identifizieren und die Daten für die ausbauenden Unternehmen verfügbar machen, um so den Ausbau ganz konkret zu unterstützen.

Das Gigabit-Grundbuch erfasst Informationen zu Liegenschaften, die im öffentlichen Eigentum stehen. Der Begriff der „öffentlichen Liegenschaft“ wird in § 83 Absatz 1 Satz 1 definiert und umfasst sowohl Grundstücke als auch Gebäude, wonach auch unbebaute Grundstücke der Informationspflicht unterliegen.

Im Unterschied zur bisherigen Regelung ist nunmehr klargestellt, dass die Eignung öffentlicher Liegenschaften für den Mobilfunkausbau nicht Übermittlungsvoraussetzung ist. Vielmehr sind Umstände, die für die Eignung öffentlicher Grundstücke und Gebäude für den Ausbau von Telekommunikationslinien (§ 3 Nummer 64 TKG)

relevant sind, u. a. für Mobilfunkstandorte, Zusatzinformationen (Attribute), die der jeweiligen öffentlichen Liegenschaft zugeordnet werden. Die zentrale Informationsstelle des Bundes ergänzt diese Attribute, insbesondere auf Basis vorhandener Informationen bei anderen datenhaltenden öffentlichen Stellen oder auf Basis von Informationen der Eigentümer und/oder der Mieter der öffentlichen Liegenschaft.

Die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 konkretisierten Mindestinhalte der Datenlieferung entsprechen weitgehend denjenigen nach § 79 Absatz 2 TKG für die Übersicht über Einrichtungen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können. Eine Zusammenführung der Informationen über Infrastruktur mit denjenigen nach § 83 Absatz 1 TKG ermöglicht den ausbauenden Unternehmen im Mobilfunkbereich die beschleunigte Bewertung von Flächen unter Berücksichtigung von etwaigen Mitnutzungspotenzialen bei der Erschließung.

Unverändert bleibt die bislang in Absatz 2 Satz 3 genannte und nunmehr in Absatz 1 Satz 3 überführte Regelung, dass auf öffentliche Liegenschaften die Ausschlusskriterien des § 79 Absatz 4 TKG anzuwenden sind. Danach sind Informationen zu öffentlichen Liegenschaften nicht in eine (zugangsbeschränkte) Übersicht im Gigabit-Grundbuch aufzunehmen, sofern hierdurch bspw. „die Sicherheit und Integrität“ der öffentlichen Liegenschaft oder „die öffentliche Sicherheit oder öffentliche Gesundheit“ gefährdet würde (vgl. § 79 Absatz 1 Nummer 1 TKG). In der Rechtsverordnung des BMDV nach § 86 Satz 1 Nummer 1 TKG werden die Details der zu übermittelnden Informationen zu öffentlichen Liegenschaften, auch zur Überprüfung des Eingreifens der Ausnahmetatbestände, konkretisiert. In § 79 Absatz 4 Satz 3 TKG wird nunmehr bestimmt, dass die zentrale Informationsstelle des Bundes die hierfür übermittelten Informationen zu löschen hat.

In Absatz 2 wird geregelt, dass die zentrale Informationsstelle des Bundes primär die Daten des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS) der Länder nutzt. Nach Absatz 2 Satz 3 sind subsidiär die Eigentümer im Einzelfall verpflichtet, die fehlenden Informationen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 auf Anfrage an die zentrale Informationsstelle des Bundes zu übermitteln; für die öffentlichen Liegenschaften der Kommunen übermitteln die Länder die Mindestinformationen. Detailfragen zur Übermittlung der Information nach Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie nach Absatz 3 Satz 2 werden in der auf die Verordnungsermächtigung des § 86 Satz 1 Nummer 1 gestützte Datenlieferungsbestimmungen geregelt. Bei der Übermittlung der einschlägigen Informationen durch die Vermessungsverwaltungen der Länder an die zentrale Informationsstelle des Bundes sind bestehende Standards und Schnittstellen, bspw. aus der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE), die Nationale Austauschschnittstelle (NAS) oder vergleichbare Standards zugrunde zu legen.

Nach Absatz 3 hat die zentrale Informationsstelle des Bundes die Aufgabe, die Mindestinformationen um Eignungskriterien (Attribute) zu den öffentlichen Liegenschaften zu ergänzen, bspw. zur Topografie wie Gebäudehöhe oder Dachform oder zu naturschutz- oder denkmalschutzrechtlichen Nutzungsbeschränkungen oder zur Elektrizitätsversorgung.

Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt aufgrund der Änderungen in Absatz 4 die Informationen über öffentliche Liegenschaften nach § 79 Absatz 5 insbesondere den am Ausbau Beteiligten Eigentümern und Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze sowie deren Auftragnehmern zur Nutzung bereit. Die Nutzungsberechtigung der Gebietskörperschaften und ihrer Auftragnehmer nach § 85 TKG bleibt hiervon unberührt.

Zu § 84 TKG (Informationen über Gebiete mit Ausbaudefizit)

Die Überschrift des § 84 TKG wird aus Klarstellungsgründen an den Informationsbereich des Gigabit-Grundbuchs gemäß § 78 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 TKG angepasst.

Zudem wird mit dem neuen Absatz 1 geregelt, dass die Ausweisung von Gebieten mit Ausbaudefizit künftig im Mobilfunkbereich verpflichtend zu erfolgen hat. Für sonstige öffentliche Telekommunikationsnetze verbleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

Zu § 85 TKG (Bereitstellung von Informationen an Gebietskörperschaften)

Der Inhalt des bisherigen Absatzes 1 wird insbesondere aus systematischen Gründen im Wesentlichen in den neuen § 80 Absatz 4 TKG verschoben.

Ziel der Gigabitstrategie ist es, die Transparenz insbesondere für politische Entscheidungsträger zu erhöhen. § 85 TKG regelt in seiner neuen Fassung nun zentral und damit einheitlich die Bereitstellung von Informationen nach § 78 Absatz 1 TKG an die Organe der Gebietskörperschaften. Die Organe sind die Stellen, die für die jeweilige

Gebietskörperschaft nach außen handeln. Die neue Regelung soll sicherstellen, dass Entscheidungen auf Basis vollständiger und richtiger Informationen getroffen werden.

Ziel der neuen Fassung des Absatzes 1 ist darüber hinaus, in Umsetzung der Gigabitstrategie die Anzahl der Datenabfragen verschiedener Institutionen auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene zu reduzieren.

Die Bereitstellung von Informationen umfasst auch die mögliche Nutzung der Informationen im Gigabit-Grundbuch, zum Beispiel durch den bisherigen Infrastrukturatlas.

Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt Informationen nur zur Verfügung, soweit dies für durch Gesetz bestimmte Zwecke erforderlich ist und sofern die anfragende Stelle nachweist, dass sie angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen sowie sonstige Maßnahmen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen aufgrund der nach § 86 Satz 1 Nummer 2 TKG erlassenen Rechtsverordnung getroffen hat, um die Vertraulichkeit der bereitgestellten Informationen gemäß § 148 TKG sicherzustellen. Damit legt das Gesetz gemäß dem Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen die Grundlage für eine differenzierte Bereitstellung von Informationen an die Organe, beispielsweise zur Einsicht oder in einem weiterverarbeitungsfähigen Format. Die Nutzungsbestimmungen haben dabei gemäß Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 86 Satz 2 TKG insbesondere der Sensitivität der erfassten Informationen und dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen. Nach Absatz 1 Satz 4 protokolliert und überwacht die zentrale Informationsstelle des Bundes jede Bereitstellung nach Absatz 1 Satz 1.

Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt Informationen über Infrastruktur nicht gemäß Absatz 1 bereit, soweit sie nicht in die Übersicht nach § 79 Absatz 1 TKG aufgenommen werden.

Die neue Fassung des § 85 Absatz 2 TKG enthält die Berichtspflicht gegenüber dem Ausschuss für Digitales und dem Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages. Die bislang in § 103 Absatz 5 TKG geregelte Berichtspflicht der Bundesnetzagentur gegenüber dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestags entfällt. Grund dafür ist, dass insbesondere die Informationen zum Stand der Mobilfunkversorgung nun bei der zentralen Informationsstelle des Bundes gebündelt werden. Zwecks Erstellung eines einheitlichen Berichts übermittelt die Bundesnetzagentur der zentralen Informationsstelle des Bundes etwaige für den Bericht erforderliche Informationen. Die Bundesnetzagentur wird beispielsweise Informationen zum Stand der Erfüllung von Nebenbestimmungen übermitteln.

Zu § 86 TKG (Verordnungsermächtigung)

Teil 5 enthält mit der neuen Fassung des § 86 Satz 1 TKG nun eine zentrale Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einheitlicher Datenlieferungs- und Nutzungsbestimmungen.

Um sowohl die Einbindung weiterer Daten als auch die Nutzungsmöglichkeiten der bereitgestellten Informationen im Gigabit-Grundbuch zu verbessern, werden bei der Festlegung der technischen Vorgaben bestehende Standards und Schnittstellen, bspw. aus der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE), berücksichtigt.

Die Regelung der Datenlieferungs- und Nutzungsbestimmungen in einer Verordnung bietet die notwendige Flexibilität, um zeitnah in der sich rasch fortentwickelnden Informationsgesellschaft auf Änderungsbedarf eingehen zu können.

Satz 2 hebt die besondere Bedeutung der möglichen Sensitivität der erfassten Informationen hervor. Die Nutzung der Informationen durch berechtigte Akteure muss auf sichere Weise erfolgen. Je nach Grad der Sensitivität sind unter anderem der Nutzerkreis und die Anforderungen an die Datensicherheit anzupassen. Die zentrale Informationsstelle des Bundes schützt jederzeit die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der datenliefernden Unternehmen. Gleichzeitig ist dem Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen. Die Nutzungsbestimmungen gewährleisten auch ein effizientes Verwaltungshandeln.

Zu Nummer 20

Es wird die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

Zu Nummer 21

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Zu Nummer 22

Es wird die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

Zu Nummer 23

Es wird die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

Zu Nummer 24**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 Satz 1 enthält die Ermächtigung der Bundesnetzagentur, Informationen von Eigentümern und Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze für die in Nummern 1 und 2 genannten Zwecke anhand eines Frequenzmonitorings zu erheben. Dazu zählen insbesondere die in Absatz 3 Satz 2 aufgeführten Informationen zur Versorgung mit öffentlichen Mobilfunknetzen. Mit Absatz 3 Satz 3 und 4 ist klargestellt, dass die zentrale Informationsstelle des Bundes und die Bundesnetzagentur doppelte Erhebungen inhaltsgleicher Informationen vermeiden und, soweit erforderlich, Informationen austauschen.

Zu Buchstabe c

Die für das Frequenzmonitoring erhobenen Informationen der Bundesnetzagentur sollen kein verschlossenes Datensilo bilden. Sie sind nach Absatz 4 Satz 1 der zentralen Informationsstelle des Bundes bereitzustellen. Die zentrale Informationsstelle des Bundes entscheidet, ob und inwiefern die Informationen für Endnutzer zweckdienlich sind und wie sie nach § 80 Absatz 1 und 4 TKG veröffentlicht werden können. Zudem fließen die Informationen in den Bericht nach § 85 Absatz 2 TKG an den Ausschuss für Digitales und den Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages.

Nach Absatz 4 Satz 2 kann die zentrale Informationsstelle des Bundes unternehmensbezogenen Informationen zum Stand der Erfüllung von Nebenbestimmungen nach § 99 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 TKG veröffentlichen, im Übrigen gemäß Absatz 4 Satz 3 unternehmensbezogenen die Informationen nach § 103 Absatz 3 Satz 1 TKG veröffentlichen, soweit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht entgegenstehen.

Nach Absatz 4 Satz 4 hat die zentrale Informationsstelle des Bundes die nach Satz 1 empfangenen Informationen entsprechend § 85 Absatz 1 TKG den Organen der Gebietskörperschaften und deren Auftragnehmern bereitzustellen. Mit dieser Verzahnung dient das Frequenzmonitoring der Bundesnetzagentur gemäß § 103 Absatz 3 dazu, die Informationsbereitstellung durch die zentrale Informationsstelle des Bundes zu fördern.

Zu Buchstabe d

Absatz 5 wird aufgehoben. Künftig berichtet die zentrale Informationsstelle des Bundes gemäß § 85 Absatz 2 TKG an den Ausschuss für Digitales sowie den Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages.

Zu Nummer 25

§ 106a enthält eine spezielle gesetzliche Ermächtigung, um gegenüber Eigentümern und Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen (Unternehmen im Sinne des § 3 Nummer 69 TKG) eine Mitwirkung bei der Mobilfunkversorgung entlang von Schienenwegen anzuordnen. Die Möglichkeit einer solchen Anordnung durch die Bundesnetzagentur ergänzt die bereits bestehenden und unberührt bleibenden Vorschriften zur Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze. Damit soll die Vorschrift zur Beschleunigung des Mobilfunknetzausbaus entlang von Schienenwegen beitragen, um gemäß den Zielen der Frequenzregulierung auch auf Schienenwegen einen unterbrechungsfreien Zugang für alle Endnutzer zu Sprach- und breitbandigen Datendiensten des öffentlichen Mobilfunks möglichst bis 2026 zu gewährleisten.

Zu Absatz 1

Anordnungen von Mitwirkungsmaßnahmen müssen nach Absatz 1 dem Zweck dienen, eine hochwertige, lückenlose und unterbrechungsfreie Versorgung mit Mobilfunkdienstleistungen entlang von Schienenwegen durch Eigentümer und Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze zu ermöglichen. Sie stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur und müssen deshalb insbesondere berücksichtigen, ob die Anordnung von Mitwirkungshandlungen unter Berücksichtigung der Regulierungsziele sowie der Ziele der Frequenzregulierung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, welche Mitwirkungshandlungen von den Anordnungen der Bundesnetzagentur nach Absatz 1 umfasst sein können. Sie richten sich an Eigentümer und Betreiber von Eisenbahninfrastrukturen.

Satz 1 Nummer 1 benennt die möglichen Mitwirkungsobjekte, auf die sich die Mitwirkungshandlungen der Nummern 1 bis 4 beziehen. Neben der Bereitstellung von Informationen (Nummer 1), dem Führen von Verhandlungen über die Mitnutzung (Nummer 2) und der Abgabe eines Angebots über die Mitnutzung (Nummer 3) können die Anordnungen die Gestattung der Mitnutzung eines Mitwirkungsobjekts oder seiner Bebauung durch Mobilfunknetzbetreiber (Nummer 4) sowie die Vornahme baulicher Maßnahmen entlang der Schienenwege auf Antrag eines Mobilfunknetzbetreibers umfassen (Nummer 5).

Eine Anordnung zur Gestattung der Mitnutzung eines Mitwirkungsobjekts oder seiner Bebauung durch Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze (Nummer 4) ist zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit nur dann möglich, wenn die Verhandlungen über die Mitnutzung nicht innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten nach Beginn der Verhandlungen gemäß Nummer 2 zum Abschluss einer Vereinbarung geführt haben. Eine Anfrage mit der Bitte um Bereitstellung von Informationen über die in Nummer 1 genannten Mitwirkungsobjekte stellt noch nicht den Beginn der Verhandlungen dar. Der Beginn der Verhandlungen wird vielmehr durch die nicht nur vorbereitende, sondern gegenständlich-konkretisierte Anfrage eines oder mehrerer Mobilfunknetzbetreiber bezüglich eines konkreten Mitwirkungsobjekts ausgelöst.

Eine Anordnung über die Vornahme baulicher Maßnahmen, die die Errichtung von Telekommunikationslinien entlang von Schienenwegen unterstützen, (Nummer 5) ist nur dann sinnvoll, wenn sie einen konkreten Nutzen für die Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze hat. Sie bedarf daher eines Antrags eines Betreibers öffentlicher Mobilfunknetze und ist zudem zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit unter den Vorbehalt gestellt, dass die bestehenden baulichen Anlagen nicht ausreichen, um das in Absatz 1 festgelegte Ziel der hochwertigen, lückenlosen und unterbrechungsfreien Versorgung mit Mobilfunkdienstleistungen entlang von Schienenwegen durch Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze zu erreichen.

Absatz 2 Satz 2 regelt, dass die Mitnutzung im Sinne des Satzes 1 auch die Nutzung eines Grundstücks zur Errichtung einer baulichen Anlage zur Verbesserung der Mobilfunkversorgung entlang von Schienenwegen unter Erstattung der anfallenden Mehrkosten erfasst. Damit ist klargestellt, dass die Mehrkosten einer Anordnung von den Betreibern öffentlicher Mobilfunknetze zu ersetzen sind. Die Sätze 3 und 4 stellen weiterhin klar, dass Anordnungen nach Absatz 2 Satz 1 auch die Bedingungen der Mitwirkung einschließlich der Entgelte umfassen können und diese – entsprechend der Bestimmung der Entgelte und Bedingungen bei der Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze – fair und angemessen zu bestimmen sind und Regelungen über die in Entgelten berücksichtigungspflichtigen Mehrkosten enthalten können, die Eigentümern und Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen gemäß Absatz 2 Satz 2 von dem Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze zu ersetzen sind.

Zwecks Sicherstellung eines sicheren Bahnverkehrs normiert Satz 5, dass die Vorschriften über die Durchführung des sicheren Eisenbahnbetriebs bei Mitnutzungsanordnungen und Anordnungen zur Errichtung neuer baulicher Anlagen zu berücksichtigen sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 sieht eine Beteiligung der betroffenen Kreise vor.

Absatz 3 Satz 2 bis 4 nehmen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs bei Mitnutzungsanordnungen und Anordnungen zur Errichtung neuer baulicher Anlagen in den Blick. Da durch die Anordnungsmöglichkeiten der Eisenbahnbetrieb berührt werden kann, ist die zuständige Eisenbahnaufsichtsbehörde entsprechend des Rechtsgedankens in § 214 Absatz 1 Nummer 5 TKG am Verfahren beteiligt. Sie hat die Anordnung unter dem Aspekt der Sicherheit

des Eisenbahnbetriebs einzuschätzen. Grundsätzlich ist anzunehmen, dass den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs durch diese Einschätzung der fachlich zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörde im erforderlichen Maße Rechnung getragen wird.

Anordnungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 sind gemäß Satz 4 nur zulässig, soweit die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs hierdurch nicht beeinträchtigt wird; dies entspricht dem geltenden Maßstab des § 134 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 TKG. Eine Beeinträchtigung im Sinne des Satzes 4 dürfte regelmäßig aufgrund der nach Satz 3 einzuholenden, entsprechenden Einschätzung der Eisenbahnaufsichtsbehörde fehlen. Auf der Grundlage von Satz 4 können aber gegebenenfalls noch nicht durch die zuständige Eisenbahnaufsichtsbehörde im Rahmen der Einschätzung nach Satz 3 berücksichtigte, weitere Tatsachen in das Verfahren eingebracht und gewürdigt werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die Verordnungsermächtigung zur näheren Ausgestaltung der Mitwirkungshandlungen nach Absatz 2 Satz 1, der Nutzung eines Grundstücks nach Absatz 2 Satz 2 sowie der Bedingungen der Mitwirkung einschließlich der Entgelte einer Gestattung der Mitnutzung nach Absatz 2 Satz 3.

Mit Satz 2 wird die Möglichkeit des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr eröffnet, die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung auf die Bundesnetzagentur zu übertragen. Falls von der Übertragungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird, sieht Satz 3 vor, dass eine Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur, ihre Änderung und ihre Aufhebung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr bedürfen.

Zu Nummer 26

Die Änderung dient der Angleichung von § 117 Absatz 2 Satz 1 an § 117 Absatz 2 Satz 2, so dass ein Auskunftsanspruch zu Kurzwahlnummern immer besteht – auch dann, wenn es sich um eine von der Bundesnetzagentur zugeteilte Nummer handelt und der Dienst nicht die Merkmale eines Premium-Dienstes aufweist.

Zu Nummer 27

Die Änderung dient der Korrektur eines redaktionellen Versehens. Bei Anrufen des internationalen Roamings entfällt die Pflicht zur Unterdrückung der Rufnummer, was durch die Erweiterung des Verweises auf Satz 2 Halbsatz 2 klargestellt wird (vgl. auch BT-Drs. 19/26108, S. 326). Die Kennzeichnungspflicht nach § 120 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 1 TKG bleibt unberührt.

Zu Nummer 28

Mit der Änderung wird die Preisfestlegungsbefugnis der Bundesnetzagentur klargestellt. Der festgelegte Preis gilt auch dann einheitlich für Anrufe aus dem Festnetz und aus Mobilfunknetzen, wenn die Tarifoheit bei dem betreffenden Dienst bei Anrufen aus Festnetzen beim Anbieter des Dienstes und bei Anrufen aus Mobilfunknetzen beim Anbieter des Angerufenen liegt. In der Praxis ist dies heute bei Premium-Diensten und bei Auskunftsdiensten der Fall.

Zu Nummer 29

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 30

Die Änderungen in § 127 TKG erfolgen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren, soweit sie nicht redaktioneller Natur sind.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Verkürzung der Frist in § 127 Absatz 3 Satz 1 TKG, nach deren Ablauf die Zustimmung zur wegerechtlichen Nutzungserlaubnis als erteilt gilt (Zustimmungsfiktion), führt zu einer Beschleunigung der wegerechtlichen Verfahren. Nach künftig zwei Monaten tritt die Zustimmungsfiktion ein.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die weitere Ergänzung eines neuen Satzes 2 wird klargestellt, dass ein vollständiger Antrag nur dann vorliegt, wenn Legeort, Mindestüberdeckung und Legeverfahren vom Antragsteller benannt werden. Diese Informa-

tionen sind für den Wegebausträger erforderlich, um den Antrag prüfen zu können. Detailtiefe und Format der Angaben werden vom zuständigen Wegebausträger definiert.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Verkürzung der Frist in § 127 Absatz 3 Satz 3 TKG, innerhalb derer die Unvollständigkeit der Antragsunterlagen mitzuteilen ist, führt zu einer Beschleunigung der wegerechtlichen Verfahren. Zukünftig gilt eine Frist von drei Wochen. Die Berechnung des Fristendes erfolgt nach den Vorgaben des BGB.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Zustimmungsfrist des § 127 Absatz 3 Satz 1 TKG kann künftig nicht nur um einen Monat, sondern um zwei Monate verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Auf diese Weise haben die betroffenen Entscheidungsträger bei schwierigen Angelegenheiten – auch angesichts der verkürzten Frist nach Satz 1 – ausreichend Zeit zur Beurteilung des Antrags. Die Schwierigkeit einer Angelegenheit bemisst sich alleine nach fachlichen Gesichtspunkten.

Zu Doppelbuchstabe ee

Durch die Verpflichtung der Wegebausträger, den Eintritt der Zustimmungsfiktion schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, erhält der Antragsteller einen Nachweis für das Vorliegen einer Zustimmung nach § 127 Absatz 1 TKG. Die Aufforderung kann erst nach dem Ablauf der Zustimmungsfrist des Satzes 1 erfolgen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Bislang ist von der Möglichkeit in § 127 Absatz 4 TKG, geringfügige bauliche Maßnahmen durch Verwaltungsvorschrift zu definieren, von den jeweils zuständigen Wegebausträgern ganz überwiegend kein Gebrauch gemacht worden. Damit bleibt das damit verbundene Beschleunigungspotential ungenutzt. Die Änderung in Satz 1 ist eine Folgeanpassung des neuen Satz 3.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue § 127 Absatz 4 Satz 3 TKG definiert entsprechend § 127 Absatz 3 TKG, dass ein vollständiger Antrag Lageort, Mindestüberdeckung und Legeverfahren enthalten muss. Detailtiefe und Format der Angaben werden vom zuständigen Wegebausträger definiert.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der neue § 127 Absatz 4 Satz 5 TKG definiert zwei geringfügige Maßnahmen. Diesen ist gemeinsam, dass sie sich nach Art, Umfang und Schwere nur als geringfügigen Eingriff in den Verkehrsweg darstellen. Die Annahme einer geringfügigen Maßnahme ist dann ausgeschlossen, wenn besondere Rücksicht auf Baumbepflanzungen erforderlich ist, besondere Ingenieurbauwerke (insbesondere Brücken) oder Straßenausstattungen betroffen sind. Die Rechte des Wegebausträgers werden außerdem dadurch gewahrt, dass der Träger der Wegebaukosten den Anzeigenden gemäß § 127 Absatz 4 Satz 1 TKG auffordern kann, einen Antrag zu stellen. Die Notwendigkeit gegebenenfalls erforderlicher weiterer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen bleibt von dieser Regelung unberührt.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen in § 127 Absatz 7 Satz 1 und 2 TKG sind erforderlich, da mit der DIN 18220 für Trenching-, Fräs- und Pflugverfahren anerkannte Regeln der Technik existieren. Diese gelten allerdings weiterhin als sogenannte mindertiefe Legemethoden. Durch die sprachliche Klarstellung ist der Einsatz mindertiefer Verlegung ohne anerkannte Regeln der Technik, beispielsweise offene Grabenbauweise in geringerer als der Regeltiefe, nach § 127 Absatz 7 TKG weiterhin zulässig.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung in § 127 Absatz 8 Satz 2 TKG ist redaktioneller Natur. Zum einen wird die Änderung in § 127 Absatz 7 Satz 1 TKG nachvollzogen. Zum anderen müssen für abweichende Vorgaben zur Art und Weise der

Errichtung Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vorliegen. Nicht zu verlangen ist das kumulative Vorliegen von Gründen sowohl der öffentlichen Sicherheit als auch der öffentlichen Ordnung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung in § 127 Absatz 8 Satz 3 TKG stellt klar, dass eine Sicherheitsleistung den Wegebausträger allein für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Antragstellers absichern darf.

Zu Buchstabe e

Der neue § 127 Absatz 9 TKG ermöglicht die Durchführung von Vorarbeiten zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien. Darunter fallen insbesondere sog. Bohrkernentnahmen. Die Durchführung von Vorarbeiten ist optional und kann etwa zur Vorbereitung der Antragsplanung für den Einsatz von Trench- oder Fräsvorfahren dort zweckmäßig sein, wo keine Informationen über den Bodenaufbau vorhanden sind. Als vorübergehende Kennzeichnungen sind solche, die mittels Farbe auf dem Weg angebracht werden, nicht dauerhaft sind und keine Ähnlichkeit mit Fahrbahnmarkierungen aufweisen. Der Eingriff in Ingenieurbauwerke, wie Brücken, ist nicht gestattet. Die Notwendigkeit gegebenenfalls erforderlicher weiterer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen bleibt von dieser Regelung unbenommen.

Zu Nummer 31

Der neue § 134a TKG verdeutlicht die Bedeutung der Anbindung von drahtlosen Zugangspunkten an das Elektrizitätsversorgungsnetz. Dies ist eine notwendige Voraussetzung für die Inbetriebnahme. Eine zügige Anbindung von drahtlosen Zugangspunkten ist wichtig, um Verzögerungen beim Mobilfunkausbau zu verhindern. § 134a TKG verdeutlicht den Anspruch auf Anschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz. Die Anbindung hat hierbei auf der technisch und wirtschaftlich günstigsten Strecke zu erfolgen.

Zu Nummer 32

Der § 136 Absatz 5 Satz 2 TKG sowie die Absätze 6 und 7 haben in der Vergangenheit keine praktische Wirkung entfaltet und waren daher zu streichen.

Die freiwillige Bereitstellung von Informationen gemäß Absatz 5 Satz 2 stand im Wertungswiderspruch zur Datenlieferungspflicht der Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze aufgrund von § 79 Absatz 2 TKG. Die Möglichkeit, den Aufwand für einzelne nach § 136 Absatz 2 und 3 TKG zu erteilende Auskünfte durch die einmalige Bereitstellung der Informationen an die zentralen Informationsstelle des Bundes zu reduzieren, wurde in der Praxis bislang nicht angenommen.

Der § 136 Absatz 6 TKG hat sich in der Praxis nicht bewährt, da die dort genannten Stellen ohnehin unter den Voraussetzungen des § 79 Absatz 4 TKG Zugang zu den relevanten Informationen im Infrastrukturatlas beantragen können.

§ 136 Absatz 7 TKG hat keine praktische Wirkung entfaltet, da die Datenlieferanten in der Regel ohnehin vorher schon zur Datenbereitstellung gemäß § 79 Absatz 2 TKG verpflichtet werden.

Zu Nummer 33

Der bisherige § 142 Absatz 6 Satz 2 und 3 TKG wird in den § 82 Absatz 2 TKG verschoben, um die Nutzung der im Gigabit-Grundbuch bereitgestellten Informationen zentral in Teil 5 zu regeln.

Zu Nummer 34

In § 145 Absatz 2 Satz 2 TKG wird der Verweis korrigiert und verweist nunmehr auf (Absatz 2) Satz 1. Mit der Änderung des § 145 Absatz 5 TKG erfolgt eine sprachliche Korrektur.

Zu Nummer 35

Zu Buchstabe a

In § 148 Absatz 2 Satz 1 TKG wird die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

Zu Buchstabe b

Der Verweis auf § 78 Absatz 1 TKG wird wegen der dortigen Änderungen angepasst.

Zu Nummer 36**Zu Buchstabe a**

Die Änderung in § 149 Absatz 5 Satz 4 TKG beseitigt einen redaktionellen Fehler, der im Rahmen der letzten TKG-Novelle entstanden ist. Dabei wurde versehentlich die bisherige Gesetzesformulierung übernommen, ohne dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die auf „dieses Gesetzes“ Bezug nehmende Formulierung das Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) bezeichnet. Mit der seinerzeitigen Fortführung der in § 149 Absatz 5 Satz 4 TKG enthaltenen Privilegierung investierender Telekommunikationsnetzbetreiber sollte diese auch für den Zeitraum zwischen Inkrafttreten des Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2473) und dem Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 gelten. Das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze vom 4. November 2016 ist im hier interessierenden Normzusammenhang am 5. November 2016 in Kraft getreten.

Zu Buchstabe b

§ 149 Absatz 7 Satz 2 TKG konkretisiert die Anforderungen an die Vollständigkeit des Antrags gemäß § 149 Absatz 7 Satz 1 TKG. Danach obliegt es dem Antragsteller, etwaige Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zu kennzeichnen und eine zusätzliche, um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse bereinigte Fassung nach § 216 Satz 1 und 2 TKG vorzulegen, andernfalls zu erklären, dass der Antrag keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthält. Die Anforderung gegenüber dem Antragsteller bezweckt, die innerhalb der Fristen des § 149 Absatz 7 TKG abzuschließenden Verfahren zu konzentrieren.

Zu Nummer 37

Die Verkürzung der Frist zur Genehmigung von Bauarbeiten in § 150 Satz 1 TKG führt zu einer Beschleunigung der Verfahren.

Zu Nummer 38

In § 151 Absatz 1 bis Absatz 4 TKG werden die Zuständigkeit und die Bezeichnung der Bundesministerien an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

Zu Nummer 39

Die Änderung dient der Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 40

Die Begründung der Änderungen von § 136 Absatz 5 bis 7 TKG gilt für die Änderung des § 153 TKG entsprechend.

Die Streichungen in § 153 Absatz 1 TKG ermöglichen in Zusammenhang mit den Änderungen in § 154 TKG die für die Errichtung von drahtlosen Zugangspunkten erforderlichen Informationsrechte.

Zu Nummer 41

Die Änderungen in § 154 Absatz 1 TKG dienen der Beschleunigung des Mobilfunknetzausbaus, indem Gebäude im Eigentum oder unter Kontrolle der öffentlichen Hand zukünftig dem Netzausbau zur Verfügung stehen. Absatz 1 Satz 1 gewährt über die bestehende Regelung hinaus zukünftig einen Anspruch auf Mitnutzung von Gebäuden, die im Eigentum oder der Kontrolle von öffentlichen Stellen (vgl. § 3 Nummer 54 TKG) liegen, zur Errichtung oder Anbindung drahtloser Zugangspunkte unabhängig von deren Reichweite. Die Streichung in Absatz 1 Satz 1 hebt zunächst die Beschränkung des Anspruches auf Mitnutzung physischer Infrastrukturen auf drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite auf. Dies ist erforderlich, um die den Anspruch auf Mitnutzung auf drahtlose Zugangspunkte mit mehr als geringer Reichweite zu erweitern. Der neue Satz 3 beschränkt den mit Blick auf die Reichweite der drahtlosen Zugangspunkte unbegrenzten Mitnutzungsanspruch auf Gebäude.

Zu Nummer 42

In § 155 Absatz 4 Satz 1 TKG werden die Zuständigkeit und die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst. Nach dem Erlass ist dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Zuständigkeit für Telekommunikation übertragen.

Zu Nummer 43**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Gleichzeitig wird durch die vollumfängliche Bezugnahme auf Teil 5 klargestellt, dass die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach Teil 9 auf sämtliche Informationen des Gigabit-Grundbuchs zugreifen können soll.

Zu Buchstabe b

In § 157 Absatz 3 Satz 1 TKG wird die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 sowie die Zuständigkeit des Ausschusses für Digitales entsprechend dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 9. Dezember 2021 angepasst.

Bei der Neufassung in § 157 Absatz 3 Satz 4 TKG handelt es sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Buchstabe c

Da die Rechtsverordnung am 1. Juni 2022 in Kraft getreten ist, ist die gesetzliche Regelung in § 157 Absatz 4 Satz 1 TKG entbehrlich geworden. Satz 2 wird infolge der Streichung von Satz 1 redaktionell angepasst. Zudem wird die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

Zu Buchstabe d

In § 157 Absatz 5 TKG wird die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 sowie die Zuständigkeit des Ausschusses für Digitales entsprechend dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 9. Dezember 2021 angepasst. Zudem wird ein redaktioneller Fehler korrigiert.

Zu Nummer 44**Zu Buchstabe a**

In § 164 Absatz 5 TKG wird die Zuständigkeit und die Bezeichnung der Bundesministerien an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst. Nach dem Erlass ist dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Zuständigkeit für Telekommunikation übertragen.

Zu Buchstabe b

In § 164 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 TKG wird die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

Zu Nummer 45

In § 164a Absatz 4 TKG wird die Zuständigkeit und die Bezeichnung der Bundesministerien an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst. Nach dem Erlass ist dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Zuständigkeit für Telekommunikation übertragen.

Zu Nummer 46**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Im Zuge des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes wurde der Begriff der Sicherheitsverletzungen durch den Begriff der Sicherheitsvorfälle ersetzt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung stellt klar, dass die zuständige nationale Behörde nach § 165 Absatz 9 TKG, die eine Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen nach § 165 Absatz 1 bis 7 TKG durchführen kann, das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ist. Bereits bei Einführung der Vorgängerregelung in § 109 Absatz 7 TKG a. F., die der Umsetzung von Artikel 13b Absatz 2b der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) geändert durch die Richtlinie 2009/140/EG diente, war anerkannt, dass es sich bei dem Bundesamt für Sicherheit in der Informa-

tionstechnik um die für diese Überprüfung zuständige nationale Behörde handelt (vgl. BT-Drs. 17/5707, S. 83). Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ist zudem die zuständige Stelle für die Benennung weiterer qualifizierter unabhängiger Stellen. Ferner dient die Änderung der Klarstellung der standardisierten und üblichen Prozesse im Rahmen einer Auditierung innerhalb des BSI.

Zu Nummer 47

Bereits aktuell ergibt sich aus den Vorgaben des Katalogs von Sicherheitsanforderungen für das Betreiben von Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten die Pflicht der betroffenen Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zur Angabe der eingesetzten kritischen Komponenten im Sinne des § 2 Absatz 13 des BSI-Gesetzes im Sicherheitskonzept. Künftig soll diese Pflicht bereits auf gesetzlicher Ebene bestehen, um der Bedeutung dieses wichtigen Sicherheitsaspekts hinreichend Rechnung zu tragen. In welcher Form, in welchem technischen Format und in welchem Detailgrad die genannten Angaben erfolgen müssen, wird aufgrund der erweiterten Ermächtigungsgrundlage in § 167 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 TKG im Sicherheitskatalog geregelt.

Zu Nummer 48

Die Änderung korrespondiert mit der Änderung des § 166 Absatz 1 Nummer 3 TKG. Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass des Katalogs von Sicherheitsanforderungen für das Betreiben von Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten wird um die entsprechende Befugnis zur Regelung von Einzelheiten hinsichtlich der Umsetzung der Pflicht zur Angabe der eingesetzten kritischen Komponenten im Sinne des § 2 Absatz 13 des BSI-Gesetzes ergänzt. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die Angaben im Sicherheitskonzept einem einheitlichen Standard folgen und alle Informationen enthalten, die die Bundesnetzagentur zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Zu Nummer 49

Die Regelung ist überholt und ist daher zu streichen.

Zu Nummer 50

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung. Die nach § 172 Absatz 1 TKG Verpflichteten haben u. a. den Namen und die ladungsfähige Anschrift des Anschlussinhabers zu erheben und zu speichern.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in § 172 Absatz 2 TKG dienen überwiegend der Klarstellung der aktuellen Vorgaben sowie der besseren Strukturierung.

Ausländische Ausweisdokumente, die gemäß § 172 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 TKG zur Überprüfung der Anschlussinhaberdaten genutzt werden können, enthalten häufig keine oder unvollständige Angaben zur ausstellenden Behörde. In Satz 3 wird daher für diese Fälle eine klarstellende Regelung aufgenommen, die es den Unternehmen erlaubt, statt der ausstellenden Behörde das ausstellende Land zu erfassen.

Darüber hinaus erhält die Bundesnetzagentur eine Festlegungsbefugnis für Einzelheiten der Überprüfung nach Satz 1. Bislang besteht eine entsprechende Befugnis allein für andere geeignete Überprüfungsverfahren. Aufgrund der starken Zunahme an Verstößen gegen die Vor-Ort-Überprüfung nach Satz 1 kann die Bundesnetzagentur künftig marktweite Vorgaben machen, um das Verfahren der Überprüfung zu optimieren und Umgehungen auszuschließen.

Zu Buchstabe c

Die Überführung der bisherigen Sätze 3 bis 5 des Absatzes 2 in einen neuen Absatz 2a dient allein der besseren Übersichtlichkeit der Vorschrift. Eine inhaltliche Anpassung der Vorgaben erfolgt nicht.

Zu Buchstabe d

Die Anpassung erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen. Aufgrund der Möglichkeit zum Wechsel der Rufnummer bei gleichbleibendem Vertragsverhältnis erfasst die aktuelle Regelung die möglichen Fallkonstellationen nur unzureichend. Der neu eingefügt Satz sieht vor, dass in dem Fall, in dem die Beendigung der Zuordnung einer

Rufnummer nicht mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses einhergeht, die Löschung der nach den Absätzen 1 bis 3 erhobenen Kundendaten in Bezug auf diese Rufnummer nach Ablauf des auf die Beendigung der Zuordnung der Rufnummer folgenden Kalenderjahres erfolgen muss.

Zu Nummer 51

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Korrektur eines redaktionellen Versehens. Im Rahmen der Überarbeitung des TKG durch das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz wurden Regelungen aus dem TKG herausgelöst und in das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) ausgelagert. Während es der Bundesnetzagentur für Ordnungswidrigkeiten bezüglich entsprechender Pflichten vor der Reform möglich war, ein Ersuchen im Automatisierten Auskunftsverfahren zu stellen, ist dies seither nicht möglich, da ein Verweis auf das TTDSG in § 173 Absatz 3 TKG unterblieb.

Die darüber hinaus vorgesehene Erweiterung auf Verstöße gegen untergesetzliches Recht stellt keine grundsätzliche Erweiterung der Befugnisse der Bundesnetzagentur dar, sondern ist lediglich eine Verfahrensvereinfachung, da für diese Konstellationen bislang eine schriftliche Einzelabfrage nach § 123 Absatz 2 TKG erforderlich ist. Ordnungswidrigkeitentatbestände, für deren Verfolgung die Bundesnetzagentur zuständig ist, sind nicht nur im TKG selbst, sondern auch in untergesetzlichen Rechtsnormen geregelt. Ein Beispiel hierfür ist die Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV, die aufgrund § 66 Absatz 4 TKG 2004 erlassen worden ist), vgl. dort insbesondere § 11 TNV.

Der Wortlaut des Verweises wird präzisiert, um zu unterstreichen, dass auch Ordnungswidrigkeiten einen Rechtsverstoß voraussetzen.

Zu Buchstabe b

In § 173 Absatz 5 Satz 1 TKG wird die Zuständigkeit und die Bezeichnung der Bundesministerien an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst. Nach dem Erlass ist dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Zuständigkeit für Telekommunikation übertragen.

Zu Nummer 52

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 53

In § 182 Absatz 1 Satz 1 TKG wird die Zuständigkeit und die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst. Nach dem Erlass ist dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Zuständigkeit für Telekommunikation übertragen.

Zu Nummer 54

Die Änderung dient der Korrektur redaktioneller Fehler, die bei der Überführung der Regelung aus dem Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz ins TKG im Rahmen des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes entstanden sind. Mit der neuen Formulierung wird klargestellt, dass nur die Dienste jeweils aufrechtzuerhalten sind, für die der Schwellenwert von 100 000 Vertragspartnern überschritten wird.

Zu Nummer 55

In § 188 Absatz 1 TKG wird die Zuständigkeit und die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst. Nach dem Erlass ist dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Zuständigkeit für Telekommunikation übertragen.

Zu Nummer 56

In § 193 Satz 1 TKG wird die Bezeichnung der Bundesministerien an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

Zu Nummer 57**Zu Buchstabe a**

Die Änderung der Überschrift von § 195 TKG drückt das zukünftig voneinander unabhängige Vorlegen des Tätigkeitsberichts der Bundesnetzagentur und des Sektorgutachtens Telekommunikation der Monopolkommission aus.

Zu Buchstabe b

Die Bundesnetzagentur wird auch weiterhin einen Tätigkeitsbericht zu ihren Aktivitäten im Telekommunikationssektor vorlegen. Die Regelungen zum Sektorgutachten der Monopolkommission werden in Absatz 2 zusammengefasst.

Zu Buchstabe c

Die Monopolkommission erstellt schon bisher alle zwei Jahre ein Sektorgutachten zum Telekommunikationsbereich. Um die Unabhängigkeit der Monopolkommission gemäß § 44 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu unterstreichen, wird sie das Sektorgutachten Telekommunikation in Zukunft unabhängig von der Bundesnetzagentur vorlegen. Das Sektorgutachten der Monopolkommission ist der Bundesregierung zuzuleiten, die dieses den gesetzgebenden Körperschaften vorlegt und in angemessener Frist dazu Stellung nimmt. Diese Regelung ist konsistent zum Postbereich, wo es in § 84 Absatz 2 des Postgesetzes eine analoge Regelung gibt.

Zu Buchstabe d

Die Regelungen zum Akteneinsichtsrecht und dem Recht der Auswertung von elektronisch bei der Bundesnetzagentur und der zentralen Informationsstelle des Bundes vorliegenden Daten werden in Absatz 3 zusammengefasst.

Die Monopolkommission kann weiterhin Einsicht in die ungeschwärzten Verfahrensakten der Bundesnetzagentur nehmen. Dies umfasst – dies wird nun klargestellt – auch elektronisch vorliegende Daten. Dies ermöglicht es der Monopolkommission, die Entscheidungen der Bundesnetzagentur besser nachvollziehen zu können. Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und personenbezogenen Daten wird dabei sichergestellt. Dabei wird das Akteneinsichtsrecht auf die Akten der zentralen Informationsstelle des Bundes ausgeweitet.

Diese Regelung ist ebenfalls konsistent zum Postbereich, wo es in § 84 Absatz 3 des Postgesetzes eine analoge Regelung gibt. Eine vergleichbare Regelung gibt es auch in § 46 Absatz 2a und 2b des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu Nummer 58

Die Vorschrift regelt die Zusammenarbeit der Bundesnetzagentur mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nach dem Vorbild des Absatzes 5. Die Aufgabenbereiche der Behörden im Bereich der Sicherheit von TK-Netzen und TK-Diensten weisen zunehmend Schnittmengen auf. Während die Bundesnetzagentur systemische und regulatorische Sicherheitsaufgaben nach Inbetriebnahme von Netzen und Diensten wahrnimmt, liegt der Schwerpunkt des BSI in der technischen Prüfung, Zertifizierung und Festlegung technischer Standards. Mit der neuen Vorgabe, die einen gegenseitigen Informationsaustausch vorsieht, wird die Zusammenarbeit der Behörden verbessert und die jeweilige Aufgabenwahrnehmung erleichtert.

Zu Nummer 59

In § 198 Absatz 3 TKG wird die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

Zu Nummer 60

Die Änderung in § 202 Absatz 1 Satz 1 TKG erfolgt aus redaktionellen Gründen. Die Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) (ABl. L 172 vom 30.06.2012, S. 10), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/920 (ABl. L 147 vom 9.6.2017, S. 1) geändert worden ist, wurde durch Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/612 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über das Roaming in

öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) (ABl. L 115 vom 13.04.2022, S. 1) aufgehoben. Die neu gefasste Verordnung (EU) 2022/612 ersetzt die Verordnung (EU) Nr. 531/2012.

Zu Nummer 61

Kein weiterer Regelungsbedarf besteht infolge der Streichungen von § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, § 103 Absatz 3 TKG für einen Auskunftsanspruch der Bundesnetzagentur auf Informationen über die tatsächliche, standortbezogene Netzabdeckung (bisher Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Halbsatz 2) sowie eine Pflicht der Bundesnetzagentur zur Weitergabe der entsprechenden Informationen (bisher § 203 Absatz 5).

§ 203 Absatz 3 ergänzt die zentrale Informationsstelle des Bundes, da sie teilweise für die aufgezählten Aufgaben zuständig ist.

In Ergänzung zu den aus Teil 5 folgenden Pflichten der datenliefernden Stellen enthält Absatz 4 nun einen begleitenden allgemeinen Auskunftsanspruch. Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann die so bereitgestellten Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Teil 5 nutzen, insbesondere zur Validierung und Harmonisierung bereits vorhandener Informationen.

Absatz 5 (bisher Absatz 6) enthält Änderungen infolge der Ergänzung in Absatz 3.

Zu Nummer 62

Die neue Regelung in § 203a TKG ermöglicht insbesondere eine rechtssichere Datenweitergabe innerhalb der Bundesnetzagentur zur Erfüllung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Der Mehrwert liegt für die Adressaten von Informationsanforderungen darin, dass sie die gleichen Angaben nicht mehrfach aufgrund unterschiedlicher Aufgabenbereiche innerhalb der Bundesnetzagentur machen müssen (Vermeidung von Doppelerhebungen). Die Sammlung von Daten in einer „Data Unit“ bietet sowohl für die Bundesnetzagentur als auch die betroffenen Unternehmen den Vorteil einer Übersicht über bereits vorhandene Daten, die nicht zusätzlich nochmal abgefragt werden müssen zur Erfüllung einer weiteren gesetzlich zugewiesenen Aufgabe. Eine einheitliche Datenbank bietet so den Nutzen einer effizienteren Wahrnehmung von Regulierungsaufgaben. Mit § 203a Absatz 2 Satz 3 TKG ist klargestellt, dass bei der Bereitstellung die Anforderungen nach § 12a des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021, BGBl. I S. 2941) einzuhalten sind.

Die Möglichkeit zur Veröffentlichung von Daten – unter Berücksichtigung der Vorgaben in Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 – schafft damit einen volkswirtschaftlichen Mehrwert für Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger und macht Regulierungshandeln transparenter. Eine Veröffentlichung von Daten kann nur dort erfolgen, wo keine besonderen Rechte den Umgang mit Daten einschränken (wie z. B. im Falle von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, personenbezogenen Daten oder anderen durch Vorgaben geschützten sensiblen Informationen wie im Bereich der KritisVO) und keine Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entgegenstehen.

Sowohl die nach Absatz 1 zulässige interne Auswertung und Nutzung der Daten durch andere Stellen der Bundesnetzagentur als auch die nach Absatz 2 mögliche Veröffentlichung der Daten stellt eine Befugnis der Bundesnetzagentur dar, von der diese nicht Gebrauch machen muss, etwa wenn sachdienliche Gründe wie die Durchführung von Beschlusskammerverfahren zur Marktregulierung entgegenstehen.

Spezialgesetzliche Regelungen sowie in ihnen enthaltene Vorgaben zum Schutz von speziellen Daten finden weiterhin Anwendung wie z. B. §§ 78 ff. TKG.

Zu Nummer 63

Die neue Regelung in § 208a TKG ermöglicht der Bundesnetzagentur nach dem Vorbild des § 53 Absatz 4 GWB, der Öffentlichkeit Informationen über ihre Tätigkeit sowie über die Lage und Entwicklung auf ihrem Aufgabengebiet bekannt zu machen. Dabei sind die zu veröffentlichenden Informationen nicht auf die Tätigkeit auf Grundlage des TKG beschränkt. Vielmehr ist die Bundesnetzagentur aufgrund der Regelung ermächtigt, vollumfänglich über ihre Tätigkeit im Bereich Telekommunikation, die auch auf Grundlage anderer Gesetze, wie z. B. des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) oder des TTDSG, oder auf Grundlage europäischen Verordnungsrechts erfolgt, zu informieren. Die gesamte Tätigkeit der Bundesnetzagentur wird damit für die Öffentlichkeit transparenter. Zudem sind derartige Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher, aber auch für andere Marktteilnehmer regelmäßig von großem Interesse. Ist Gegenstand der Berichterstattung der Abschluss eines behördlichen Ermittlungsverfahrens durch Erlass einer Bußgeldentscheidung oder einer verwaltungsrecht-

lichen Anordnung (z. B. die Verfolgung von unerlaubter Telefonwerbung und Dokumentationsverstößen nach § 20 UWG oder die Verfolgung von Verstößen gegen das Verbot der Rufnummernunterdrückung bei Werbeanrufen nach § 28 TTDSG), darf eine von der Bundesnetzagentur für die Öffentlichkeit bestimmte Information über das behördliche Handeln eine Wiedergabe der der Entscheidung zu Grunde gelegten Tatsachenfeststellungen enthalten. Damit können auch Einzelheiten zu Art, Umfang und Zeitraum des festgestellten Verstoßes sowie beteiligte Rufnummern und weitere Angaben wie die Firmenbezeichnung der Beteiligten des Verfahrens veröffentlicht werden. Dies dient unter anderem dazu, Verbraucherinnen und Verbraucher auf bestimmte, rechtswidrige Vorgehensweisen aufmerksam zu machen und hierdurch ihre Möglichkeit zum Eigenschutz vor solchen Praktiken zu verbessern sowie ggfs. bestehende eigene Ansprüche geltend zu machen.

Die Regelung lässt die grundsätzliche Pressearbeit der Bundesnetzagentur unberührt, für die nach der Rechtsprechung keine besondere Ermächtigung erforderlich ist (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 17.05.2021 – 13 B 331/21; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 9. Oktober 2014 – VI-Kart 5/14 (V)).

Zu Nummer 64

Zu den Buchstaben a und b

Die Zuständigkeiten in § 211 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 3 TKG werden an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst. Danach sind dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Zuständigkeit für Telekommunikation einschließlich der diesbezüglichen Fach- und Rechtsaufsicht über die Bundesnetzagentur übertragen.

Zu den Buchstaben c und d

Die Vorgaben für die Besetzung der Präsidentenkammer und deren Zuständigkeiten werden durch die Änderungen in den Absätzen 3 und 4 klargestellt.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers. Der Verweis auf Konsistenzgebot nach § 38 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 TKG ist insoweit fehlerhaft, als § 38 Absatz 5 TKG nur einen Satz enthält. Der Verweis muss daher korrekt lauten: § 38 Absatz 5 Nummer 1 TKG.

Zu Buchstabe f

Der neue Absatz 8 stellt klar, dass die in den §§ 202 bis 207 TKG geregelten Befugnisse der Bundesnetzagentur auch für Beschlusskammerentscheidungen nach § 211 TKG gelten. Die Klarstellung geht auf eine gerichtliche Entscheidung zurück, wonach dies aus der bisherigen gesetzlichen Regelung nicht ableitbar gewesen sein soll (vgl. VG Köln, Beschluss 1 L 2033/23 vom 5.1.2024 (unanfechtbar), Seite 8 des Beschlussumdrucks). Insbesondere wird damit auch klargestellt, dass der in § 202 Absatz 5 TKG genannte Zwangsgeldrahmen für Beschlusskammerentscheidungen angemessen ist, sofern nicht speziellere Regelungen gelten, beispielsweise § 35 Absatz 7 Satz 2 TKG. Für diese Maßnahmen zur Überwachung oder Vorbereitung der Maßnahmen nach § 211 (und § 212) TKG sind die Beschlusskammern zuständig.

Zu Nummer 65

Die Änderung ermöglicht der Bundesnetzagentur zukünftig Streitbeilegungsverfahren zwischen Unternehmen zur Einhaltung unionsrechtlicher Vorgaben, insbesondere der Roaming-Verordnung, durchzuführen und dadurch die Einhaltung und Umsetzung der betroffenen europarechtlichen Vorgaben zu fördern.

Zu Nummer 66

§ 214 Absatz 4 TKG erhält eine Ermächtigung der nationalen Streitbeilegungsstelle, das Verfahren über einen Zeitraum von höchstens drei Wochen ruhendzustellen, wenn beide Parteien dies beantragen und anzunehmen ist, dass wegen Schwebens von Verhandlungen oder aus vergleichbaren wichtigen Gründen diese Anordnung zweckmäßig ist. Die Regelung bezweckt, privatautonome Einigungen auch im Verfahren vor der nationalen Streitbeilegungsstelle zu fördern, zugleich die Beschleunigungswirkung des Verfahrens aufrechtzuerhalten. Die Ruhendstellung bewirkt eine Unterbrechung verbindlicher Entscheidungsfristen, wobei jede Partei einseitig die Wiederaufnahme und damit den Fortlauf der Frist bereits vor Ablauf des Zeitraums von höchstens drei Wochen verlangen kann.

Zu Nummer 67

Durch die Änderungen werden die Anforderungen an einen vollständigen Antrag zur Einleitung eines Beschlusskammerverfahrens oder im Rahmen eines Beschlusskammerverfahrens konkretisiert. Danach obliegt es dem Antragsteller, etwaige Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zu kennzeichnen und eine zusätzliche, um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse bereinigte Fassung vorzulegen, andernfalls zu erklären, dass der Antrag keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthält. Die Anforderung gegenüber dem Antragsteller bezweckt einen reibungslosen Ablauf sowie eine Beschleunigung des Beschlusskammerverfahrens.

Zu Nummer 68

In § 221 TKG wird die Zuständigkeit und die Bezeichnung der Bundesministerien an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

Zu Nummer 69

In § 223 Absatz 2 TKG wird die Zuständigkeit und die Bezeichnung der Bundesministerien an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

Zu Nummer 70

In § 224 TKG wird die Zuständigkeit und die Bezeichnung der Bundesministerien an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

Zu Nummer 71**Zu Buchstabe a**

Die Änderungen des § 228 Absatz 1 TKG sind insbesondere zur Gewährleistung der Umsetzung von Artikel 29 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 erforderlich, da die zentrale Informationsstelle des Bundes gemäß der geänderten Vorgaben des Teils 5 und des § 223 Absatz 4 TKG grundsätzlich nicht mehr Informationen durch Verwaltungsakt erhebt. Die Pflicht zur Bereitstellung von Informationen besteht bereits unmittelbar durch § 79 Absatz 2, § 80 Absatz 3 und § 81 Absatz 2 TKG. Dadurch entfällt die vollziehbare behördliche Anordnung im Sinne des bisherigen Absatzes 1.

Die Änderung des § 228 Absatz 1 TKG bezweckt, Verletzungen von Informationsbereitstellungspflichten sanktionieren zu können. Absatz 1 Nummer 2 dient vor allem dem Schutz der berechtigten Interessen der Stellen, die der zentralen Informationsstelle des Bundes Informationen bereitstellen. Durch die Möglichkeit von Sanktionen bei Verstößen gegen die Nutzungsbestimmungen soll die Sicherheit von Daten und letztlich Infrastruktur erhöht werden.

Die korrespondierende Änderung des § 228 Absatz 7 TKG soll sicherstellen, dass die mögliche Geldbuße hinreichend abschreckende Wirkung entfaltet. Außerdem stärkt die Erhöhung des Höchstbetrags einer Geldbuße die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, da die Vollstreckungsbehörde bei der Höhe der Geldbuße stärker je nach Einzelfall differenzieren kann.

Zu Buchstabe b

Mit der neuen Nummer 55a wird die vormalige Regelung des § 149 Absatz 1 Nummer 34 TKG a. F., die aufgrund eines redaktionellen Versehens im Rahmen des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes entfallen ist, wieder ins TKG eingeführt.

Zu den Buchstaben c, d und e

Die Aufhebung von Absatz 3, die Einführung des Absatzes 6a und die Änderung des Absatzes 7 dienen überwiegend der Anpassung der Bußgeldbestimmungen an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/612. Mit der Verordnung (EU) 2022/612 wurden die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union neu gefasst und gleichzeitig neue Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz eingeführt. Die neuen Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz umfassen Bestimmungen zur Transparenz in Bezug auf die Nutzung von Mehrwertdiensten beim Roaming und die Nutzung von Roaming in nichtterrestrischen öffentlichen Mobilfunknetzen. Zudem soll die Dienstqualität des Roamings zu Inlandspreisen und der Zugang zu Notdiensten beim Roaming sichergestellt werden. Die Änderungen dienen nicht nur dazu,

zusätzliche Bußgeldtatbestände zu schaffen, sondern auch weiterhin bestehende Tatbestände – wo möglich – zusammenzufassen. Zudem wird für die in § 228 Absatz 1 und 2 TKG vorgenommenen Änderungen der Bußgeldrahmen festgelegt.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 72

Zu Buchstabe a

Die Verlängerung der in § 230 Absatz 9 TKG geregelten Befugnis zur Bestimmung einer Übergangszeit ist erforderlich, da die Etablierung eines Systems der Konformitätsbewertung für Identifizierungsverfahren nach § 172 Absatz 2 TKG zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht derart fortgeschritten ist, dass gewährleistet werden kann, dass zur Vorlage eines Konformitätsnachweises verpflichtete Unternehmen dieser Pflicht in der bisher vorgesehenen Frist (Dezember 2022) nachkommen konnten. Verzögerungen außerhalb der Einflussosphäre der Telekommunikationsunternehmen sollten nicht zu deren Lasten gehen. Vielmehr wird den Interessen der Telekommunikationsunternehmen an der Weiternutzung etablierter Identifizierungsverfahren bis zur Einholung eines Konformitätsnachweises durch die vorgeschlagene Verlängerung Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b

Die Übergangsbestimmung sieht vor, dass § 6 Absatz 1 Nummer 3 TKG erstmals auf Jahresfinanzberichte für das nach dem 31. Dezember 2023 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden ist.

Zu Nummer 73

Die Wirkung der Festlegung des TK-Netzausbaus im überragenden öffentlichen Interesse in § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 TKG wird nach Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes evaluiert. Betrachtet werden insbesondere die Anzahl, die Dauer und der Ausgang der Genehmigungsverfahren zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien sowie deren Umweltauswirkungen. Die erforderlichen Daten werden durch die Länder erhoben und von diesen nach Ablauf von drei Jahren und drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an das Bundesministerium für Digitales und Verkehr übermittelt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Absatz 2

Die in Artikel 2 Absatz 2 aufgeführten Vorschriften treten am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Es handelt sich um Vorschriften in Teil 5 sowie mit Bezügen zu Teil 5. Der Übergangszeitraum dient insbesondere zum Erlass der auf § 86 TKG gestützten Rechtsverordnung.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) gem. § 6 Abs. 1 NKR-G

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen (NKR-Nr. 6826)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung):	rund -140 000 Euro
davon aus Bürokratiekosten (Entlastung):	rund -140 000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 32 000 Euro
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 900 000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 890 000 Euro
‘One in one out’-Regel	Im Sinne der ‘One in one out’-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von rund 140 000 Euro dar.
Digitaltauglichkeit (Digitalcheck) <i>Vorprüfung mit positivem Ergebnis und (erweiterter) Digitalcheck liegen vor.</i>	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.
Umsetzung von EU-Recht	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht hinausgegangen wird (Überwachung Einhaltung EU-Roaming-Verordnung).

Evaluierung Ziele: Kriterien/Indikatoren: Datengrundlage:	Die Neuregelung wird 3 Jahre nach Inkrafttreten evaluiert. Beschleunigung des Netzausbaus u. a. durch die bis Ende 2030 befristete Festlegung des überragenden öffentlichen Interesses. Anzahl, Dauer und Ausgang der Genehmigungsverfahren zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien Datenerhebungen der Länder
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat keinen Nutzen dargestellt.
<u>Regelungsfolgen</u> Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände. Der NKR empfiehlt der Bundesregierung, die konzeptionellen Arbeiten an einem Gebäude- und Wohnungsregister weiterzuführen. Davon könnten Vorhaben wie das Gigabit- Grundbuch profitieren.	

II Regelungsvorhaben

Mit dem Regelungsvorhaben soll insbesondere das 2022 in der Gigabitstrategie der Bundesregierung ausgegebene Ziel der flächendeckenden Verfügbarkeit von Glasfaseranschlüssen und des neuesten Mobilfunkstandards rechtlich flankiert werden. Dazu soll ein Gigabit-Grundbuch als zentrale Datendrehscheibe für den Glasfaser- und Mobilfunkausbau in Deutschland geschaffen werden. Ziel ist die Herstellung und Aufrechterhaltung von Transparenz in Bezug auf den Ausbau öffentlicher Telekommunikationsnetze. Darüber hinaus sieht das Regelungsvorhaben Änderungen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren vor.

Zudem erfordert die Neufassung der EU-Roaming-Verordnung eine Anpassung von Vorschriften, um die nationale Überwachung und Durchsetzung der erforderlichen Befugnisse und Sanktionsmöglichkeiten sicherzustellen.

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Wirtschaft

Die Wirtschaft wird durch das Regelungsvorhaben nach Schätzungen des Ressorts von jährlichen Bürokratiekosten in Höhe von rund 140 000 Euro entlastet. Für die Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe fällt einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 32 000 Euro an. Die Entlastung resultiert im Wesentlichen aus den folgenden Vorgaben:

- Wegfall der Pflicht zur Erstellung eines Jahresfinanzberichtes

Unternehmen innerhalb eines Konzernverbunds, deren Konzernmütter in der Europäischen Union einen Jahresabschluss veröffentlichen, werden zukünftig von der Pflicht, einen eigenen Abschluss zu erstellen, befreit. Dadurch werden die Unternehmen von jährlichen Bürokratiekosten in Höhe von rund 63 000 Euro entlastet.

- Datenlieferung der örtlichen Verfügbarkeit öffentlicher Mobilfunknetze innerhalb von Räumen, insbesondere innerhalb von Kraft- und Schienenfahrzeugen

Eigentümer und Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen müssen der Bundesnetzagentur künftig Daten zur örtlichen Verfügbarkeit von Mobilfunknetzen zu lokalen Schwerpunkten von Verbindungsabbrüchen während Telefonaten und zur Verfügbarkeit der Mobilfunknetze entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen sowie entlang von Schienen- und Wasserwegen liefern. Durch die Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 32 000 Euro sowie jährliche Bürokratiekosten von rund 3 000 Euro.

- Datenlieferung zu Frequenznutzung und zum Stand der Erfüllung von Nebenbestimmungen

Durch die Verpflichtung, Informationen zur Überwachung der Frequenznutzung und zum Stand der Erfüllung von Nebenbestimmungen an die Bundesnetzagentur zu liefern, entstehen den Eigentümern und Betreibern von öffentlichen Telekommunikationsnetzen jährliche Bürokratiekosten von rund 3 000 Euro.

- Wiederverwendung von Daten durch die Bundesnetzagentur

Durch das Regelungsvorhaben wird der Bundesnetzagentur (BNetzA) gestattet, bereits erhobene Daten wiederverwenden zu können. Weil dadurch Mehrfacherhebungen gleicher Daten vermieden werden, reduzieren sich die jährlichen Bürokratiekosten um rund 81 000 Euro.

Verwaltung

Durch das Regelungsvorhaben entsteht nach Schätzungen des Ressorts für den Bund einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 890 000 Euro sowie jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 900 000 Euro.

Bund

- Erstellung und Betrieb Gigabit-Grundbuch

Die Bundesnetzagentur wird beauftragt ein Gigabit-Grundbuch zu erstellen. Als zentrale Datendrehscheibe soll es den Glasfaser- und Mobilfunkausbau in Deutschland beschleunigen. Auf dem Datenportal sollen u. a. Informationen zur Infrastruktur, die für den Ausbau von Telekommunikationsnetzen genutzt werden kann, zur Netzverfügbarkeit, zum künftigen Netzausbau, zu Baustellen an öffentlichen Versorgungsnetzen und zu Gebieten mit Ausbadefizit gebietsscharf dargestellt werden können (inkl. Karten und Dashboard). Insgesamt schätzt das Ressort einen einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 872 000 Euro sowie einen jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 616 000 Euro. Darin enthalten ist u. a.:

- Strategische Steuerung der zentralen Informationsstelle des Bundes,
 - Einrichtung und Betrieb der zentralen Informationsstelle des Bundes,
 - Entgegennahme, Aufbereitung, Bereitstellung sowie Veröffentlichung von Daten und Informationen.
- Überwachung Einhaltung Roaming-Verordnung

Die überarbeitete EU-Roaming-Verordnung (2022/612) beinhaltet zusätzliche Bestimmungen, die darauf abzielen, die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher, insbesondere in Bezug auf Qualität und Transparenz, zu stärken. Die Überwachung und Durchsetzung der Bestimmungen der Roaming-Verordnung führt nach Schätzungen des Ressorts zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 97 000 Euro.

- Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten zur örtlichen Verfügbarkeit von Mobilfunknetzen

Die Bundesnetzagentur kann von Eigentümern und Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze Daten zur Verfügbarkeit öffentlicher Mobilfunknetze außerhalb und innerhalb umschlossener Räume, insbesondere in Kraftfahrzeugen und Zügen erheben. Dazu gehören auch Angaben zur Frequenznutzung und zum Stand von Nebenbestimmungen. Für die Erhebung, Verarbeitung, Bereitstellung und Veröffentlichung der Daten geht das Ressort von einem einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 18 000 Euro und einem jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 125 000 Euro aus.

- Information der Öffentlichkeit durch die Bundesnetzagentur

Mit dem Regelungsvorhaben wird die Rechtsgrundlage für eine über Pressearbeit hinausgehende Öffentlichkeitsarbeit für die Bundesnetzagentur geschaffen. Diese soll zukünftig über die Lage und Entwicklung auf ihrem Aufgabengebiet berichten dürfen. Im Zusammenhang mit Bußgeldverfahren kann dies u. a. dazu dienen, Verbraucherinnen und Verbraucher auf bestimmte rechtswidrige Vorgehensweisen aufmerksam zu machen und hierdurch ihre Möglichkeit zum Eigenschutz vor solchen Praktiken zu verbessern sowie ggfs. bestehende eigene Ansprüche geltend zu machen.

Das Ressort schätzt, dass dadurch ein kontinuierlicher Mehraufwand für die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit entsteht, wodurch sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 60 000 Euro erhöht.

III.2 Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.

- Voraussetzungen für die Wiederverwendung von Daten und Standards

Durch die verstärkte Open-Data-Verfügbarkeit und Nutzung bereits erhobener Daten wird Bürokratie abgebaut und ein offener Datenaustausch gefördert.

- Klare Regelungen für eine digitale Ausführung und digitale Kommunikation

Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt die Informationen elektronisch unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen bereit und fordert Informationen elektronisch in einem weiterverarbeitungsfähigen Format an.

- Informationssicherheit

Durch das Regelungsvorhaben wird eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einheitlicher Datenlieferungs- und Nutzungsbestimmungen durch Rechtsverordnung geschaffen. Die Nutzungsbestimmungen haben der Sensitivität der erfassten Informationen und dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus empfiehlt der NKR der Bundesregierung, die konzeptionellen Arbeiten an einem Gebäude- und Wohnungsregister weiterzuführen. Davon könnten Vorhaben wie das Gigabit-Grundbuch insbesondere mit Blick auf die Daten zu Verwaltungsgebäuden profitieren.

III.3 Evaluierung

Das Ressort beabsichtigt die Wirkung der Festlegung des TK-Netzausbaus im überragenden öffentlichen Interesse (Ziel) drei Jahre nach Inkrafttreten zu evaluieren. Hierzu werden insbesondere die Anzahl, die Dauer und der Ausgang der Genehmigungsverfahren zur Verlegung

und Änderung von Telekommunikationslinien betrachtet (Indikatoren). Die hierfür notwendigen Daten werden von den Ländern erhoben.

IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände. Der NKR empfiehlt der Bundesregierung, die konzeptionellen Arbeiten an einem Gebäude- und Wohnungsregister weiterzuführen. Davon könnten Vorhaben wie das Gigabit-Grundbuch insbesondere mit Blick auf die Daten zu Verwaltungsgebäuden profitieren.

Lutz Goebel

Vorsitzender

Gudrun Grieser

Berichterstatterin

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1047. Sitzung am 27. September 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a (§ 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 TKG)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a sind § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 wie folgt zu fassen:

„Die Errichtung und Änderung von Telekommunikationslinien sowie passiver Netzinfrastrukturen liegen im überragenden öffentlichen Interesse, wenn sie erforderlich sind, um Nutzer mit einem Mobilfunknetz oder mit einem Festnetz mit sehr hoher Kapazität zu versorgen oder ein öffentliches Telekommunikationsnetz durch Unterseeleitungen oder vergleichbare Telekommunikationslinien an internationale Telekommunikationsnetze anzuschließen. Satz 2 findet im Rahmen der naturschutzrechtlichen Prüfung keine Anwendung in Nationalparks.“

Begründung:

Artikel 87f Absatz 1 GG erteilt den Auftrag, durch gesetzgeberische Maßnahmen eine flächendeckende Versorgung mit ausreichender und angemessener Telekommunikation sicherzustellen. Die Versorgung mit leistungsfähiger, zukunftssicherer Telekommunikation ist für die Unternehmen und Menschen in Deutschland unverzichtbar geworden.

Viele Gebiete insbesondere im ländlichen Raum sind noch nicht mit zeitgemäßen Netzen angeschlossen. Die Ungleichgewichte in der Qualität der Versorgung stellen die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Frage, bestärken Landflucht und Ungleichgewichte in der wirtschaftlichen Entwicklung der Regionen. Die Schließung derartiger Versorgungslücken liegt daher im überragenden öffentlichen Interesse.

Um diese Versorgungslücken zu schließen, ist die Errichtung zusätzlicher Telekommunikationslinien erforderlich, womit auch diese im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Auch für die Wahrnehmung der Bundesrepublik Deutschland als attraktiven Wirtschaftsstandort ist eine Steigerung der Versorgungsquote von hoher Bedeutung.

Die Festlegung eines überragenden öffentlichen Interesses dient dabei nicht der wirtschaftlichen Entfaltung der Telekommunikationsunternehmen, sondern der Verbesserung der Versorgung der Menschen und Unternehmen. Die Festlegung des überragenden öffentlichen Interesses knüpft deshalb im Regelungsvorschlag an die Schließung von Versorgungslücken im jeweiligen Netz.

Das Kriterium der Erforderlichkeit meint, dass der angestrebte Zweck nicht mit anderen Mitteln zu erreichen ist, die bei gleichem Aufwand ohne Inanspruchnahme des überragenden öffentlichen Interesses zu realisieren sind.

Die Errichtung von Unterseekabeln und anderen Kabeln zum Anschluss an internationale Telekommunikationsnetze liegt ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse. Die Zunahme internationaler Spannungen und vorherige Angriffe auf Unterseeleitungen erinnern an die Verwundbarkeit, die durch eine international stark vernetzte Wirtschaft und Gesellschaft entstanden ist. Die Errichtung zusätzlicher Telekommunikationsleitungen erhöht die Resilienz, begrenzt Wahrscheinlichkeit und Ausmaß derartiger Schäden und steht daher ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse.

Der Begriff des Netzes mit sehr hoher Kapazität nimmt Bezug auf die Legaldefinition in § 3 Nummer 33 TKG. Umfasst sind davon auch Mobilfunknetze (siehe BT-Drucksache 19/26108, Seite 233). Telekommunikationslinien umfassen nach § 3 Nummer 64 TKG auch Mobilfunkanlagen einschließlich Masten.

Das Bestehen einer Versorgungslücke stellt darauf ab, dass Nutzerinnen und Nutzer Telekommunikationsdienste mangels Netzabdeckung nicht angeboten werden können.

Der Gesetzentwurf erscheint im Hinblick auf die Gleichbehandlung verschiedener Technologien und Teilbranchen bedenklich.

Erstens beschränkt er das überragende öffentliche Interesse im Rahmen der naturschutzrechtlichen Prüfung auf den Mobilfunkausbau. Er behandelt damit Telekommunikation über Mobilfunk anders als Telekommunikation über Festnetz.

Zweitens privilegiert er nur die Errichtung („Verlegung“) und Änderung von Telekommunikationslinien, nicht die Errichtung und Änderung passiver Netzinfrastruktur. Das würde den Geschäftsgegenstand der Anbieter passiver Infrastruktur wie Funktürme („Tower Companies“) vollständig ausnehmen, da passive Infrastrukturen durch die Legaldefinitionen in § 3 Nummern 45 und 64 TKG von den Telekommunikationslinien scharf abzugrenzen sind. Dasselbe gilt für Leerrohre zur Vorbereitung des späteren Anschlusses von Mobilfunkeinrichtungen nach Ziffer 1.1 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland, Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0)“.

Die Bevorzugung eines Marktsegments und damit bestimmter Marktteilnehmer gegenüber anderen dürfte als Ungleichbehandlung nach Artikel 3 Absatz 1 GG zu bewerten sein. Das ist nach Artikel 3 Absatz 1 GG nur bei Vorliegen eines ausreichenden Sachgrundes zulässig. Ein solcher Sachgrund ist in der Begründung des Gesetzentwurfs nicht enthalten und auch nicht ersichtlich. Bezüglich der passiven Infrastruktur widerspricht die Ungleichbehandlung zudem öffentlichen Interessen, da deren Errichtung durch unabhängige Dritte die Nutzung durch mehrere Netzbetreiber fördert und damit Eingriffe in Natur, Umwelt und Verkehr minimiert.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Befristung wirft Fragen auf. Wieso die Schließung eines Funklochs am 31. Dezember 2030 in einem überragenden öffentlichen Interesse stünde, am 1. Januar 2031 nicht mehr, erschiene der Öffentlichkeit kaum vermittelbar. Auch die Errichtung von Ersatzbauten nach 2030 wäre mindestens teilweise nicht mehr zulässig. Die Befristung garantiert daher das Entstehen neuer Versorgungslücken. Die Befristung wird daher bei realistischer Betrachtung ohnehin verlängert oder aufgehoben werden müssen. Eine natürliche Befristung durch Beschränkung auf Versorgungslücken schafft hingegen bereits jetzt eine nachhaltige, praxistaugliche, rechtssichere Regelung, die den Interessenkonflikt löst, nicht aufschiebt.

Zu betonen ist, dass die Telekommunikationsunternehmen sowie ihre Auftragnehmer nicht von der Rücksichtnahme auf Umwelt und Natur entbunden werden. Zusätzlich ist es erforderlich, ohne das generelle Beschleunigungsanliegen behindern zu wollen, bestimmte besonders streng geschützte Gebiete unabhängig vom aktuellen Telekommunikations-Versorgungsgrad aus dem überragenden öffentlichen Interesse herauszulassen, damit es im Rahmen der Zulassung bei einer ausgewogenen Abwägung der Belange der Versorgung mit Telekommunikation mit denen des Natur- und Landschaftsschutzes kommt.

Die vollständige Herausnahme des Europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 sowie der nationalen Schutzgebietskategorien Nationalpark, Nationales Naturmonument, Naturschutzgebiet, Naturdenkmal und Landschaftsschutzgebiet erscheint vor dem Hintergrund des Flächenanteils an der Bundesfläche sowie auf Grund der großräumig angestrebten Beschleunigungswirkung nicht zustimmungsfähig. Deshalb soll eine Konzentration auf die Nationalparke erfolgen. Bei der Schutzgebietskategorie Nationalpark handelt es sich gemäß Bundesnaturschutzgesetz um streng geschützte Gebiete. Sie sind von nationaler Bedeutung und nehmen zudem nur geringe Flächenanteile von der Landesfläche ein. Abwägungsentscheidungen zugunsten der wichtigen Schutzgüter des Naturschutzes dürfen hier im Interesse eines langfristigen Erhalts der hohen Naturschutzwertigkeit nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Diese Schutzgebietskategorie nimmt etwa 0,6 Prozent der Fläche Deutschlands ein, so dass auf 99,4 Prozent der Fläche das überragende öffentliche Interesse gelten würde und die vom Gesetzentwurf intendierte Beschleunigungswirkung entfalten kann.

2. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 79 Absatz 2 TKG)

Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass der für eine nicht anlassbezogene Prüfung sämtlicher passiver Netzinfrastruktur an öffentlichen Straßen und Schienenwegen erforderliche personelle, administrative und finanzielle Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem für den Netzausbau zu erwartenden Nutzen steht.

Dies könnte durch eine Klarstellung an geeigneter Stelle im Gesetz erfolgen, dass bei einem Großteil der passiven Netzinfrastruktur an öffentlichen Straßen und Schienenwegen, wie insbesondere Trägerstrukturen wie Lichtzeitanlagen, Verteilerkästen, öffentliche Straßenbeleuchtung sowie Schildermasten und Pfähle, aufgrund der Verkehrssicherungsfunktion dieser Einrichtungen in der Regel davon auszugehen ist, dass eine Geeignetheit für den Ausbau von Telekommunikationsnetzen nicht gegeben ist.

Begründung:

§ 79 Absatz 2 Satz 1 TKG verpflichtet die Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze, alle Einrichtungen, die für den Ausbau von Telekommunikationsnetzen genutzt werden können, zu melden. Öffentliche Versorgungsnetze sind auch öffentliche Straßen und Schienennetze, wodurch die jeweiligen passiven Netzinfrastrukturen zu den meldepflichtigen Einrichtungen im Sinne des § 79 Absatz 2 Satz 1 TKG gehören. Öffentliche Straßen und Schienenwege sind umfangreich mit passiver Netzinfrastruktur ausgestattet. Dazu gehören etwa Fernleitungen, Kabelkanäle, Kontrollkammern, Einstiegsschächte, Verteilerkästen, Antennenanlagen und Trägerstrukturen wie Lichtzeitanlagen (Verkehrsampeln) und öffentliche Straßenbeleuchtung sowie Masten und Pfähle. Das bundesweite Straßennetz umfasst rund 830 000 Kilometer, das Schienennetz circa 40 000 Kilometer.

Während die derzeitige Rechtslage eine anlassbezogene Zulieferung entsprechender Daten auf Anforderung der zentralen Informationsstelle des Bundes vorsieht, soll durch die geplante Änderung eine pauschale Meldung aller entsprechenden Einrichtungen an öffentlichen Straßen und Schienenwegen erfolgen. Diese nicht-anlassbezogene Prüfung und Meldung sämtlicher Straßenbestandteile und Eisenbahninfrastrukturen inklusive deren passiver Netzinfrastruktur bei öffentlichen Straßen beziehungsweise nichtbundeseigenen Eisenbahnen auf eine potentielle Nutzbarkeit für Telekommunikationszwecke kann nur mit erheblichem Einsatz von personellen und finanziellen Ressourcen erfolgen. Demgegenüber ist zu erwarten, dass nur ein geringer Teil dieser Einrichtungen tatsächlich für einen Netzausbau genutzt werden wird. Dies insbesondere auch deswegen, da die passive Netzinfrastruktur an öffentlichen Straßen der Verkehrssicherheit dienen und daher nur in Einzelfall geeignet ist. Der zu erwartende Nutzen steht damit in keinem angemessenen Verhältnis zu dem entstehenden zusätzlichen Aufwand.

Hinsichtlich der Mobilfunkversorgung entlang von Bahnstrecken werden bereits ausreichende Regelungen über Mitwirkungspflichten der Eisenbahnunternehmen in § 106a TKG geschaffen. Zudem ist aufgrund der Meldung von Straßengrundstücken im öffentlichen Eigentum nach § 83 TKG sichergestellt, dass im Einzelfall erkennbar ist, wer Ansprechpartner ist, falls dort vorhandene passive Netzinfrastruktur beziehungsweise Straßenbestandteile für den Ausbau von Telekommunikationsnetzen genutzt werden soll.

3. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 79 Absatz 2 und 3, § 83 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 2 TKG)

Der Bundesrat bittet um Klarstellung, dass die Datenlieferung nach § 79 Absatz 2 und Absatz 3 sowie § 83 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 TKG auch durch andere, von den Eigentümern oder Betreibern beauftragte, datenhaltende Stellen erfolgen darf.

Begründung:

Mehrere Länder oder zentrale Einrichtungen auf Landesebene (zum Beispiel Breitbandkompetenzzentren) erheben selbst Daten zu Infrastrukturen, zur Netzverfügbarkeit und zu öffentlichen Liegenschaften, um sie für eigene Zwecke zu verarbeiten. Soweit dies der Fall ist, sollte es Kommunen, kommunalen Zweckver-

bänden und anderen Eigentümern, die nach Teil 5 TKG zu Datenlieferungen verpflichtet sind, ermöglicht werden, diese Lieferpflichten durch die datenhaltende Stelle auf Landesebene wahrnehmen zu lassen. Dies kann zu einer Entlastung der Kommunen wie auch der Bundesnetzagentur von bürokratischem Aufwand führen, da die Anzahl der Datenlieferanten, deren Zulieferungen regelmäßig nachgehalten werden müssen, erheblich abnimmt. Eine Klarstellung ist erforderlich, damit die Bundesnetzagentur die Daten auch von Dritten, die durch die Eigentümer dazu bestimmt werden, entgegennehmen darf. Eine entsprechende Regelung ist in der Gesetzesbegründung zu § 80 Absatz 3 TKG für die Datenlieferung zur Netzverfügbarkeit bereits enthalten.

4. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 80 Absatz 3 Nummer 1 TKG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Klarstellung, dass die mögliche Verpflichtung zur Informationsübermittlung nur für den Bund als Zuwendungsgeber und Hauptfördermittelgeber gelten soll, nicht jedoch für die Länder, weil diese in den Verfahren zur öffentlichen Förderung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen lediglich eine ergänzende Förderung (Kofinanzierung) zu der Förderung des Hauptfördermittelgebers durchführen.

Begründung:

Mit den beabsichtigten Regelungen wird eine mehrfache Übermittlungsverpflichtung für dem Grunde nach gleiche Daten geschaffen. Beim öffentlich geförderten Breitbandausbau ist einerseits die im Ergebnis des geförderten Breitbandausbaus erreichte Verfügbarkeit durch die Eigentümer und Betreiber der mit öffentlicher Förderung geschaffenen öffentlichen Telekommunikationsnetze zu übermitteln. Andererseits müssen die Zuwendungsgeber die Informationen über die Inhalte, den Status und die Ergebnisse der Förderverfahren, einschließlich Informationen über Markterkundungsverfahren und den Status der Realisierung und bei Festnetzen die adressgenaue Darstellung der Netzverfügbarkeit übermitteln.

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Übermittlung der Informationen von Zuwendungsgebern an die zentrale Informationsstelle wird nicht in Abrede gestellt. Die Informationen über die Inhalte, den Status und die Ergebnisse der Förderverfahren, einschließlich Informationen über Markterkundungsverfahren und den Status der Realisierung können Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze nicht übermitteln, so dass eine diesbezügliche Verpflichtung der Zuwendungsgeber sachgerecht erscheint. Die sowohl durch Zuwendungsgeber einerseits und Eigentümer/Betreiber andererseits vorgesehene Übermittlung der Netzverfügbarkeit erscheint insoweit nicht schädlich, als damit eine frühzeitige Übermittlung der mit öffentlicher Förderung erreichten Netzverfügbarkeit an die zentrale Informationsstelle des Bundes erreicht wird sowie auch eine Überprüfung durch Vergleich der Übermittlungen von Zuwendungsgeber und Eigentümer/Betreiber ermöglicht wird.

Eine doppelte beziehungsweise dreifache Übermittlung der Daten durch die Länder als Zuwendungsgeber entfaltet jedoch keinen Mehrwert und stellt ausschließlich einen Bürokratieaufbau dar. In der etablierten Breitbandförderung des Bundes mit ergänzender Zuwendung durch die Länder kann davon ausgegangen werden, dass den Ländern als Zuwendungsgeber grundsätzlich keine anderen Daten als den Projektträgern des Bundes vorliegen. Auf die Verwaltungsvereinbarungen zur Bereitstellung dieser Daten des Bundes an die Zuwendungsgeber der Länder wird insoweit verwiesen.

Darüber hinaus haben einige Länder für die Kofinanzierung der Breitbandförderung des Bundes ein derart schlankes und bürokratiearmes Verfahren gewählt, in dem diese gar keine Rechtsgrundlage zur eigenen Erhebung dieser Daten verankert haben.

5. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 80 Absatz 4 Satz 1 TKG)

In Artikel 1 Nummer 19 sind in § 80 Absatz 4 Satz 1 nach dem Wort „veröffentlicht“ die Wörter „unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang,“ einzufügen.

Begründung:

Aktualität ist unverzichtbar für den Wert des Gigabit-Grundbuchs. Im TKG sollte daher eine Pflicht verankert werden, zugeliesserte Informationen unverzüglich, spätestens monatlich zu veröffentlichen.

Technisch dürfte eine Veröffentlichung nahezu in Echtzeit zu realisieren sein, wenn die Daten ausreichend standardisiert sind. Eine Kontrolle der Richtigkeit der Daten durch die Bundesnetzagentur beziehungsweise ihren Auftragnehmer ist ohnehin nicht leistbar, wenn nicht vor der Veröffentlichung jedes Datums eine Vor-Ort-Kontrolle erfolgen soll. Vor diesem Hintergrund sollte größtmögliche Aktualität der Daten angestrebt werden.

Hohe Aktualität der Informationen kann dazu beitragen, den Markt effizienter zu gestalten. Aus der Branche wird berichtet, dass mindestens einige der als Mehrfachausbau bekannt gewordenen Fälle auf fehlende Informationslage der Anbieter zurückzuführen sein dürften.

Sind die Ausbaupläne der Mitbewerber nicht bekannt, erhöht das die Wahrscheinlichkeit für unbeabsichtigten Ausbau oder Vorbereitung eines Ausbaus durch mehrere Unternehmen.

Eine zügigere Aktualisierung trägt durch größere Transparenz des Marktes dazu bei, unbeabsichtigten Mehrfachausbau zu vermeiden und beabsichtigten Überbau als solchen zu identifizieren.

6. Zu Artikel 1 Nummer 19, Nummer 24 Buchstabe c (§ 81 Absatz 2, § 85 Absatz 1, § 86, § 103 Absatz 4 TKG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Klarstellung, dass vom Begriff der Gebietskörperschaft immer auch Länder und Landkreise umfasst sind.

Begründung:

Die Begrifflichkeiten der „Gebietskörperschaft“ beziehungsweise „Organe der Gebietskörperschaft“ werden im Gesetzentwurf nicht definiert. Damit ist unklar, ob vom Begriff der „Gebietskörperschaft“ nur Gemeinden oder auch Landkreise und Länder umfasst sind. Es sollte klargestellt werden, dass bei den betreffenden Regelungen auch die Länder und Landkreise gemeint sind.

7. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 81 Absatz 3 und 4 – neu – TKG)

In Artikel 1 Nummer 19 ist § 81 wie folgt zu ändern:

a) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz einzufügen:

„(3) Informationen über den künftigen Netzausbau für den Bereich Festnetz umfassen eine Übersicht über Informationen, für welche Adressen ein Eigentümer oder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes einen Ausbau beabsichtigt. Derartige Informationen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie durch den Eigentümer oder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder einen berechtigten Dritten geliefert wurden unter der Zusage, die übersendeten Informationen bei Änderung oder Aufgabe der Ausbauabsichten unverzüglich zu aktualisieren.“

b) Der bisherige Absatz 3 ist als Absatz 4 zu bezeichnen.

Begründung:

Nach aktueller Praxis werden Ausbauplanungen nur für Gebiete erfasst und offengelegt, in denen ein Markterkundungsverfahren durchgeführt wurde. Wann und wo Markterkundungsverfahren durchgeführt werden, ist nicht reguliert und hängt meist direkt von der Absicht der Kommune ab, ein Förderprojekt zu starten.

Die Ausbauabsichten sind daher teilweise transparent, teilweise nicht, ohne dass dies einem sinnvollen Muster entsprechen würde. Um einen besseren Informationsgehalt für Kommunen bei der Frage nach einer zu-

künftigen Versorgung zu erhalten, hält der Bundesrat es für sinnvoll, auch für die übrigen Gebiete Ausbauplanungen zu erfassen.

Die Netzbetreiber könnten mit freiwilligen Datenlieferungen auch dazu beitragen, selber entbehrlichen Markterkundungsverfahren vorzubeugen. Außerdem würde größere Markttransparenz den Markt effizienter gestalten, da die Netzbetreiber ihre Planungskapazitäten so auf auch von den Mitbewerbern noch unbeplante Gebiete konzentrieren können. Das würde ungeplantem Mehrfachausbau vorbeugen.

Es ist denkbar, dass die erklärten Ausbaubabsichten eines Unternehmens seine tatsächlichen Ausbaupkapazitäten übersteigen. Dasselbe ist jedoch bereits jetzt bei Markterkundungsverfahren, in der Werbung oder dem direkten Kontakt möglich. Die Beurteilung der Wahrhaftigkeit von Angaben der Mitbewerber kann daher den Marktteilnehmern überlassen werden, die damit auch bisher umgehen müssen und können.

Da eine Verpflichtung zur Mitteilung aller Ausbaubabsichten jedoch eine erhebliche Mehrbelastung der Netzbetreiber darstellen würde, erscheint der Ansatz einer freiwilligen Datenlieferung als gangbare, wertvolle Alternative, die zum einen zu mehr Markttransparenz führt, aber auch bessere Monitoringansätze zulässt.

Wenn Planungsdaten einmal freiwillig geliefert wurden, besteht die Pflicht bei wieder abgesagten Ausbaubvorhaben, dies der zentralen Informationsstelle mitzuteilen.

8. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 83, § 86 TKG)

- a) Die zentrale Informationsstelle des Bundes soll künftig Informationen über öffentliche Liegenschaften nach § 83 Absatz 1 TKG durch Nutzung der Daten des bundesweit standardisierten Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS) einholen können – soweit diese in ALKIS vorliegen –, so dass die Informationen nicht mehr durch die Eigentümer dieser Liegenschaften bereitgestellt werden müssen. Die Nutzung der Daten des Liegenschaftskatasters wird vom Bundesrat grundsätzlich begrüßt, da dadurch bereits vorhandenes Datenmaterial genutzt und in der Folge Verwaltungsaufwand für den Bund, der für die Einholung der Daten zuständig ist, aber auch für die Länder und Kommunen minimiert wird. Zudem kann eine regelmäßige Aktualisierung des Datenbestands der zentralen Informationsstelle sichergestellt werden.
- b) Im Falle des Datenabrufs durch den Bund werten die Länder, die das Liegenschaftskataster für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet führen, die ihnen vorliegenden Informationen zu den öffentlichen Liegenschaften auf Grundlage von Suchkriterien aus, die noch gemeinsam von Bund und Ländern zu spezifizieren sind, und übermitteln sie an die zentrale Informationsstelle des Bundes. Der Bundesrat begrüßt, dass zur Festlegung und Abstimmung der Suchkriterien und Auswertungsdetails im Einzelnen eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BMDV, Vermessungs- und Katasterverwaltungen der Länder, Liegenschaftsverwaltungen der Länder) eingerichtet wurde. Für die Übermittlung der Daten des Liegenschaftskatasters fordert der Bundesrat, das bereits existierende länderübergreifende Datenaustauschformat (Normbasierte Austauschschnittstelle des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems, siehe auch www.adv-online.de/GeoInfoDok/) als verbindliches Format in der Rechtsverordnung nach § 86 TKG festzulegen.
- c) Der Bundesrat stellt fest, dass der Datenabruf und die Nutzung der Daten des Liegenschaftskatasters durch den Bund, insbesondere der Personalaufwand für die voraussichtlich erforderlichen aufwändigen Auswertungen des Liegenschaftskatasters, soweit nach den einschlägigen Gebührenordnungen den jeweiligen Ländern kostenpflichtig zu vergüten ist. Der Bundesrat fordert daher, die Kostenpflicht sowie die kostentragende Stelle im Gesetz zur Klarstellung aufzunehmen.
- d) Zur Umsetzung und Konkretisierung des Datenabrufs ist eine Änderung der aufgrund der nach § 86 TKG erlassenen Rechtsverordnung erforderlich. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass diese notwendige Verordnungsänderung aufgrund der beabsichtigten konkreten technischen Festlegungen, die von den Ländern zu erfüllen sind, und aufgrund der Kostenpflicht des Datenabrufs wie auch bisher schon seiner Zustimmung unterliegt. Er fordert daher, diese Zustimmungsbedürftigkeit in § 86 TKG aufzunehmen und die Länder im Rahmen des Änderungsverfahrens frühzeitig zu beteiligen.

- e) Der Bundesrat stellt fest, dass die Angaben zum Erfüllungsaufwand insbesondere hinsichtlich der Aufwendungen der Länder, Kommunen und weiterer öffentlicher Stellen im Gesetzesentwurf nicht benannt sind. Er fordert daher, die einmaligen und laufenden Kosten für die Zulieferung der Daten nach § 83 Absatz 1 und 2 TKG, die bei den Ländern, Kommunen und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts entstehen, abzuschätzen und zu benennen. Dies betrifft insbesondere die Nutzung des Liegenschaftskatasters nach § 83 Absatz 2 Satz 1 TKG (Konzeption der Abfragesystematik, Abstimmung mit Eigentümern öffentlicher Liegenschaften, Recherchekosten, Lizenzkosten, laufende Datenaktualisierungen), gegebenenfalls weitere erforderliche Zulieferungen nach § 83 Absatz 2 Satz 2 TKG.

9. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 86 Satz 1 TKG)

In Artikel 1 Nummer 19 ist in § 86 Satz 1 das Wort „ohne“ durch das Wort „mit“ zu ersetzen.

Begründung:

Die gemäß § 86 Satz 1 TKG zu erlassende Rechtsverordnung unterliegt, wie schon die bisherige Rechtsverordnung nach § 86 TKG, der Zustimmungsbedürftigkeit durch den Bundesrat. Dies folgt aus Artikel 80 Absatz 2 GG, wonach Rechtsverordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die – wie vorliegend das TKG – der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, grundsätzlich die Zustimmungsbedürftigkeit auslösen. Darüber hinaus sollte das Zustandekommen der zu erlassenden Verordnung auch deshalb von der Zustimmung des Bundesrates abhängig gemacht werden, weil die Länder von den künftigen Regelungen beziehungsweise Pflichten stärker betroffen sind als bisher. So ist mit einer deutlichen Ausweitung von Umfang und Konkretisierung der Datenlieferungspflicht zu rechnen. Zudem werden erstmals Regelungen zu den Einzelheiten der Bereitstellung der Daten getroffen. Eine Zustimmung des Bundesrates zu der Verordnung ist auch in Anbetracht dessen unerlässlich.

Bei dem TKG handelt es sich um ein zustimmungsbedürftiges Gesetz. Nach Artikel 87f Absatz 1 GG gewährleistet der Bund im Bereich der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen und schreibt deshalb ausdrücklich die Zustimmung des Bundesrates für ein solches Bundesgesetz vor.

Das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates zur Rechtsverordnung folgt insoweit aus Artikel 80 Absatz 2 GG. Daher sieht auch die aktuelle Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung in § 86 TKG die Zustimmung des Bundesrates vor.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 9. Oktober 1968 – 2 BVR 2/66, BVerfGE 24, 184, Randnummer 51) bezieht sich das Zustimmungserfordernis des Bundesrates zu einem Bundesgesetz auf alle Normen des Gesetzes und nicht nur auf die, die seine Zustimmungsbedürftigkeit ausgelöst haben.

Da der Bundesrat dem Gesetz als Ganzes zustimmt, erstreckt sich seine Verantwortung auch auf alle zur Durchführung oder Ergänzung des Gesetzes ergehenden Rechtsverordnungen (BVerfGE 24, 184, Randnummer 51), weshalb diese ebenfalls die Zustimmung des Bundesrates erfordern.

Den Bundesrat vom Zustimmungserfordernis auszunehmen, würde zu einer unzulässigen Verkürzung der Mitwirkung des Bundesrates an der Rechtssetzung führen (Leibholz/Rinck, GG-Kommentar, 91. Lieferung, Stand 10/23, Randnummer 429).

Zudem erfordert die insgesamt stärkere Betroffenheit der Länder und Kommunen aufgrund der Neufassung des § 86 TKG eine Zustimmung des Bundesrates. Der aktuelle § 86 TKG ermächtigt das BMDV bislang nur, in einer Verordnung zu regeln, welche Form, in welchem technischen Format und in welchem Detailgrad, beispielsweise hinsichtlich der Lage und technischer Gegebenheiten, die Informationen nach § 78 Absatz 1 TKG bereitzustellen sind. Der Datenlieferungsumfang der zu liefernden Daten wird in der neuen Verordnungsermächtigung nach § 86 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis d TKG hingegen viel stärker konkretisiert, als das bislang der Fall gewesen ist. Da die neue Verordnungsermächtigung auch zur Bereitstellung der Informationen weitere Vorgaben für die Rechtsverordnung aufstellt, ergibt sich auch daraus ein erhöhtes Interesse der Länder, eine Mitwirkungsmöglichkeit an der Rechtsverordnung eingeräumt zu bekommen.

Zu Bedenken ist, dass, wenn den Ländern eine Zustimmung zur Rechtsverordnung abgesprochen wird, den Ländern auch in Zukunft keine Mitsprache beziehungsweise Mitwirkungsmöglichkeit bei den sich in der Rechtsverordnung zu regelnden Bestimmungen zur Datenlieferung nach § 86 Satz 1 Nummer 1 TKG und den Bereitstellungspflichten von Informationen nach § 86 Satz 1 Nummer 2 TKG mehr gegeben wäre.

Angesichts dessen, dass die Länder als Zuwendungsgeber im Wege der Kofinanzierung oder im Wege eigener Landesförderprogramme am Ausbau von gigabitfähigen Netzen in erheblichem Umfang beteiligt sind und dazu der zentralen Informationsstelle des Bundes auch Informationen bereitstellen sollen, darf das Zustimmungserfordernis des Bundesrates für die Rechtsverordnung gerade deswegen nicht in Abrede gestellt werden.

Darüber hinaus widerspricht die Streichung des Erfordernisses zur Zustimmung durch den Bundesrat dem Geist der Gesetzesbegründung. In der Begründung des TK-NABEG wird ausgeführt, dass die Vorschriften zur Datenerhebung und Datennutzung geändert werden, um Doppelerhebungen zu vermeiden. Dieses Ziel bezieht sich in der Begründung vorrangig auf die Datenerhebungen der Bundesnetzagentur, die künftig weiteren telekommunikationsgesetzlichen Aufgaben dienen soll. Tatsächlich ist zu konstatieren, dass ein nicht unerheblicher Teil der Datenerhebungen mittlerweile durch die Länder angefragt werden. Diese Erhebungen basieren regelmäßig auf freiwilligen Selbstverpflichtungen beziehungsweise nicht-rechtsverbindlichen Erklärungen zwischen den Landesregierungen und den Telekommunikationsnetzbetreibern. Die Datenerhebungen umfassen sowohl Infrastruktur- als auch Versorgungsdaten beziehungsweise Daten zum zukünftigen Ausbau in den Bereichen Mobilfunk und Festnetz. Ein erheblicher Teil der länderspezifischen Datenerhebungen wäre vermeidbar, wenn die Behörden der Länder die ihrerseits benötigten Daten regelmäßig über das Gigabit-Grundbuch erhalten könnten. Die dafür notwendigen Zugriffsrechte werden grundsätzlich bereits in § 85 TKG geregelt.

Um effektiv zu vermeiden, dass durch die Länder redundante Datenabfragen erfolgen, wäre es wichtig, dass diese auch an der Entscheidung, zu den unter § 86 TKG aufgeführten Einzelheiten zur Übermittlung und Bereitstellung der Daten beteiligt sind. Dabei wird im vorliegenden Gesetzentwurf die wirksamste Form der Beteiligung – die durch den Bundesrat – gestrichen.

10. Zu Artikel 1 Nummer 19a – neu – (§ 87 Absatz 2 Nummer 1 TKG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 19 folgende Nummer einzufügen:

,19a. § 87 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „Bundesfernstraßen und“ wird das Wort „auch“ gestrichen.
- b) Nach der Angabe „2026“ werden die Wörter „und bis 2030 im städtischen wie ländlichen Raum an allen Wohnsitzen, Arbeitsstätten, Verkehrswegen, ausgewiesenen Radwanderwegen beziehungsweise Wanderwegen mit dem zu diesem Zeitpunkt dem Stand der Technik entsprechenden Mobilfunkstandard“ eingefügt.

Begründung:

Aus Gründen des Bedarfs der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen in Deutschland sowie in Übereinstimmung mit den politischen Versorgungszielen der Gigabitstrategie des Bundes erscheinen die vorgenannten Ergänzungen als verbindliche Vorgabe erforderlich, da eine verlässliche flächendeckende Mobilfunkversorgung im überragenden öffentlichen Interesse ist.

In der Gigabitstrategie der Bundesregierung heißt es: „Übergeordnetes Ziel der Bundesregierung für ein modernes Deutschland ist die flächendeckende energie- und ressourceneffiziente Versorgung mit [...] dem neuesten Mobilfunkstandard, überall dort, wo Menschen leben, arbeiten und unterwegs sind – auch in ländlichen Gebieten. Dieses Ziel soll bis 2030 erreicht werden. [...] Im Mobilfunk wollen wir möglichst bis 2026 unterbrechungsfreie drahtlose Sprach- und Datendienste für alle Endnutzer flächendeckend erreichen und dabei insbesondere die breitbandige Versorgung und die nutzbare Dienstqualität in ländlichen Räumen vorantreiben. Mindestens entlang von Bundesfernstraßen und auch im nachgeordneten Straßennetz sowie an

allen Schienen- und Wasserwegen wollen wir einen durchgehenden, unterbrechungsfreien Zugang für alle Endnutzer zu Sprach- und breitbandigen Datendiensten des öffentlichen Mobilfunks gewährleisten.“

Der Änderungsvorschlag beinhaltet die Klarstellung, dass das Ziel einer Versorgung im nachgeordneten Straßennetz insgesamt und gleichrangig mit den Bundesstraßen zu erreichen ist. Bislang waren hier nur Landes-/Staatsstraßen Gegenstand von Versorgungsaufgaben. Eine flächendeckende Mobilfunkversorgung muss – sofern nicht physikalisch oder rechtlich unmöglich – in allen Mobilfunknetzen mit dem neuesten Mobilfunkstandard bis 2030 verpflichtend sichergestellt werden.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen ist eine verlässliche Versorgung gemeint, die nicht zwingend eigene Infrastrukturen einzelner Mobilfunknetzbetreiber erfordert, sondern im Rahmen der kartellrechtlichen Grenzen auch durch Versorgung in Kooperation zwischen Marktteilnehmenden (zum Beispiel gemeinsame Nutzung von passiven Mobilfunkinfrastrukturen oder alternativen Trägern für Antennentechnik – wie zum Beispiel Hochspannungsmasten, Windkraftanlagen, Feuerwachtürmen –, aktiver Funktechnik/RAN-Sharing oder auch basierend auf freiwilligen Roaming-Vereinbarungen) zu erbringen ist. Die regulatorische Umsetzung obliegt der Bundesnetzagentur.

Die neu eingeführten Begriffe sind bestehenden Rechtsnormen entlehnt, auf die bei der Auslegung zurückgegriffen werden kann, konkret § 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) für den Wohnsitz, § 2 der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) einschließlich der Einschränkung in § 1 Absatz 1 ArbStättV.

11. Zu Artikel 1 Nummer 23a – neu – (§ 100 Absatz 1 Satz 3 einleitender Satzteil,
Absatz 2 Satz 1, Satz 1a – neu –,
Absatz 3 Satz 1a – neu –, Satz 3,
Absatz 9 – neu – TKG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 23 folgende Nummer einzufügen:

„23a. § 100 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefasst:

„Die Ziele sind zusätzlich zur Verbesserung der Versorgung, insbesondere in ländlichen Gebieten, und der Förderung des Wettbewerbs auf einen oder mehrere der folgenden Aspekte beschränkt:“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „die Regulierungsziele nach den §§ 2 und 87“ die Wörter „, insbesondere das Versorgungsziel nach § 87 Absatz 2 Nummer 1“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Kombinationen mit anderen geeigneten Verfahren (zum Beispiel Negativauktionen) sind zulässig.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dabei hat sie insbesondere darzulegen, warum andere international gängige Vergabeverfahren und Kombinationen mit anderen international gängigen Vergabeverfahren weniger geeignet sind, die Regulierungsziele nach § 2 sicherzustellen.“

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Beurteilung“ die Wörter „der zu erwartenden Versorgungseffekte,“ eingefügt.

- d) Folgender Absatz wird angefügt:

„(9) Die Bundesnetzagentur kann in einem Vergabeverfahren die verpflichtende Nutzung von überwiegend aus öffentlichen Mitteln geförderten oder finanzierten passiven und aktiven Inf-

rastrukturen anordnen, soweit diese insbesondere zur Schließung von Versorgungslücken in den Netzen der Zuteilungsinhaber genutzt werden können.“ ‘

Begründung:

Die flächendeckende Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit hochwertigen, leistungsfähigen, und unterbrechungsfreien drahtlosen Sprach- und Datendiensten für alle Endnutzer unter besonderer Berücksichtigung des ländlichen Raums sind von überragendem öffentlichen Interesse. In der Gigabitstrategie der Bundesregierung heißt es: „Übergeordnetes Ziel der Bundesregierung für ein modernes Deutschland ist die flächendeckende energie- und ressourceneffiziente Versorgung mit [...] dem neuesten Mobilfunkstandard, überall dort, wo Menschen leben, arbeiten und unterwegs sind – auch in ländlichen Gebieten. Dieses Ziel soll bis 2030 erreicht werden. [...] Im Mobilfunk wollen wir möglichst bis 2026 unterbrechungsfreie drahtlose Sprach- und Datendienste für alle Endnutzer flächendeckend erreichen und dabei insbesondere die breitbandige Versorgung und die nutzbare Dienstqualität in ländlichen Räumen vorantreiben.“

Zu Buchstabe a, Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c Doppelbuchstabe bb:

Die Erfahrungen des Mobilfunkausbaus in Deutschland haben gezeigt, dass wiederkehrende Frequenzvergaben in Verbindung mit mittels Nebenbestimmungen gesetzten Frequenzauflagen die wesentlichen Regulierungsentscheidungen im Hinblick auf die Verbesserung der Mobilfunkversorgung in genannter Qualität darstellen. Vor diesem Hintergrund ist für die aktuelle und folgende Phasen des Mobilfunknetzausbaus eine Höhergewichtung des Versorgungsziels angezeigt.

Mit der vorgeschlagenen Änderung ist eine Versorgungsgewährleistung gemeint, die nicht zwingend eigene Infrastrukturen einzelner Mobilfunknetzbetreiber erfordert, sondern im Rahmen der kartellrechtlichen Grenzen auch durch Versorgung in Kooperation zwischen Marktteilnehmenden (zum Beispiel gemeinsame Nutzung von passiven Mobilfunkinfrastrukturen oder alternativen Trägern für Antennentechnik – wie zum Beispiel Hochspannungsmasten, Windkraftanlagen, Feuerwachtürmen –, aktiver Funktechnik oder auch freiwilligen Roaming-Vereinbarungen) umfassen kann.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa:

Im Hinblick auf die Verfahrensart und in Verbindung mit den Regulierungszielen ist klarzustellen, dass es nicht nur eine Art von Vergabeverfahren gibt, sondern auch andere, mindestens aber Kombinationen mit anderen innovativen Vergabeverfahren (zum Beispiel Negativauktionen zur Schließung von Versorgungslücken), möglich sind. Eingedenk der Grenzen des eigenwirtschaftlichen Ausbaus ist mit Blick auf verbleibende Versorgungslücken insbesondere zu prüfen, ob und wie im Zuge eines Vergabeverfahrens zu generierende Einnahmen durch innovative Instrumente (zum Beispiel Negativauktionen) bereits im Zusammenhang mit der Vergabe von Frequenznutzungsrechten zur Verbesserung der Mobilfunkversorgung, insbesondere in ländlichen Gebieten, gezielt eingesetzt werden können.

In jedem Fall ist ein Verzicht auf innovative und international erprobte Verfahren durch die Regulierungsbehörde anhand der Regulierungsziele zu begründen. Dabei muss transparent dargelegt werden, warum das gewählte Verfahren gegenüber einem anderen oder einer anderen Kombination von Verfahren am geeignetsten ist, die Regulierungsziele, insbesondere das Versorgungsziel, zu erreichen.

Zu Buchstabe d:

Die Förder- und Ausbauprogramme von Bund und Ländern leisten einen wichtigen Beitrag zur Schließung von weißen Flecken in unrentablen Gebieten und schaffen eine faire Kostenteilung beim Mobilfunkausbau. Trotz einer Vielzahl von Fällen in den Programmen ist bisher nur eine freiwillige Teilnahme von Mobilfunknetzbetreibern vorgesehen. Sofern nur einzelne Betreiber sich an einzelnen Standorten beteiligen, entstehen graue Flecken in der Versorgung. Im Falle der Nichtbeteiligung aller Betreiber besteht für das betroffene Gebiet gar keine Versorgungsperspektive. Die betrifft insbesondere Gebiete, in denen nur nachgeordnete Verkehrswege oder unbewohntes Gebiet versorgt werden sollen.

Die Bundesnetzagentur kann bei der Anwendung der Regelung zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine mengenmäßige Begrenzung der zu nutzenden Standorte, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln gefördert

oder finanziert wurden, für den Zeitraum der Erfüllung der Versorgungsaufgaben anordnen. Dies gilt insbesondere, um auch den Netzbetreibern zu ermöglichen, den wirtschaftlichen Wert der Auflage zu kalkulieren.

Darüber hinaus würde die Regelung einen Beitrag dazu leisten, das in der Gigabitstrategie der Bundesregierung formulierte Ziel „bis zum Jahr 2030 will die Bundesregierung Glasfaser bis ins Haus und den neuesten Mobilfunkstandard überall dort, wo Menschen leben, arbeiten oder unterwegs sind. Das bezieht sich ganz besonders auf den ländlichen Raum“ zu erreichen.

12. Zu Artikel 1 Nummer 29a – neu –, Nummer 30 Buchstabe c, Buchstabe d Doppelbuchstabe aa
(§ 126 Absatz 1 und 2 – neu –, § 127 Absatz 7, 8 Satz 2 TKG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 29 ist folgende Nummer einzufügen:

„29a. § 126 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Die nach den anerkannten Regeln der Technik gebotene Mindestüberdeckung in offener Bauweise darf bei unterirdischer Verlegung von Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, unterschritten werden. Dies gilt nicht, wenn die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.“

b) Nummer 30 ist wie folgt zu ändern:

aa) Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

„c) Absatz 7 wird aufgehoben.“

bb) Buchstabe d ist wie folgt zu fassen:

„d) Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 7 und wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) In Satz 3 < ...weiter wie Vorlage... >.“

Folgeänderung:

Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe e ist wie folgt zu fassen:

„e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Zur Vorbereitung <...weiter wie Vorlage... >.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Der Gesetzentwurf reagiert auf die Schaffung der DIN 18220. Die dazu vorgeschlagene Formulierung soll das damit verfolgte Ziel rechtssicherer und wirksamer erreichen, außerdem die Normen zum Wegerecht insgesamt lesbarer machen.

§ 127 Absatz 7 TKG lässt Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik zu. Im Sinne der besseren Gliederung der Normen sollte diese Ausnahme aber in § 126 verortet werden. Denn dort findet sich das Gebot der Beachtung der anerkannten Regeln der Technik.

§ 127 regelt hingegen das Zustimmungsverfahren. Die Ausnahme zur Regel sollte bei der Regel stehen, nicht in der Normierung des Ablaufs des behördlichen Zustimmungsverfahrens.

Die Ausnahme sollte auf die Errichtung von Telekommunikationslinien in geringer Mindestüberdeckung im klassischen offenen Tiefbau beschränkt werden. Denn für die anderen Verfahren, die durch § 127 Absatz 7 TKG zugelassen werden sollten, bedarf es nach der Schaffung der DIN 18220 keiner Ausnahme mehr, wie auch der Gesetzentwurf zutreffend hervorhebt.

Für den klassischen offenen Tiefbau mit geringerer Mindestüberdeckung existiert bisher kein technisches Regelwerk; in der DIN 18220 ist diese Verlegungsmethode nicht behandelt, im Markt aber üblich und zur Erreichung der Gigabitziele der Bundesregierung auch hilfreich.

Der Gesetzentwurf enthält zudem ein kritisches Problem: Er würde erlauben, sogar von den in der DIN 18220 festgelegten reduzierten Mindestüberdeckungen abzuweichen. Das würde die branchenübergreifende Einigung zu diesem Punkt konterkarieren, die auf Anstoß der Bundesregierung nach über einem Jahrzehnt erzielt werden konnte. Die Beschränkung der Ausnahme auf den klassischen offenen Tiefbau vermeidet dieses Problem.

Sobald die technischen Regelwerke zur offenen Bauweise an die im Zuge des Glasfaserausbaus etablierte Praxis angepasst werden, könnte auch diese Ausnahme gestrichen werden.

Die Änderung stellt außerdem klar, dass bei geschlossener Bauweise weiterhin die erprobten Mindestüberdeckungen zu wahren sind, also beispielsweise dem Spülbohrverfahren. Die bei geschlossener Bauweise verwendeten grabenlosen Verfahren leisten einen unverzichtbaren Beitrag zum Ausbau der Leitungsnetze, ermöglichen das Arbeiten unter großer Rücksichtnahme auf Wege und Verkehr und sind für die Erneuerung der Infrastruktur daher unverzichtbar.

Die dafür erprobten Mindestüberdeckungen müssen dabei aus technischen Gründen jedoch eingehalten werden. Die bisherige, auf Trenching und offene Bauweise fokussierte Regelung erlaubte unbeabsichtigt auch für diese Verfahren ein Abweichen von den bisherigen Mindestüberdeckungen, was durch die hier vorgeschlagene Klarstellung abgestellt würde.

Bedarf für Eingriffe von gesetzgeberischer Seite besteht gegenwärtig nicht; die Verfahren und dazu bestehenden Vorgaben überzeugen durch jahrzehntelange gute Praxiserfahrungen.

Sollten Erfahrungen aus der Baupraxis oder technischer Fortschritt auch für diese Verfahren eine Reduzierung der Mindestüberdeckungen erlauben, wäre dies durch Fortentwicklung der technischen Regelwerke abzubilden.

Zu Buchstabe b:

Am jetzigen § 127 Absatz 7 TKG besteht bei der Ergänzung nach Buchstabe a kein Bedarf mehr. Denn die darin geregelten Verfahren entsprechen spätestens seit Veröffentlichung der DIN 18220 den anerkannten Regeln der Technik. Für diese Verfahren sind damit die Ausnahme von den anerkannten Regeln der Technik in § 127 Absatz 7 TKG und die Festlegung besonderer Nebenbestimmungen in § 127 Absatz 8 Satz 2 TKG entbehrlich.

Die Hinweispflicht in § 127 Absatz 8 Satz 2 TKG ist ebenfalls entbehrlich und hat in der Verwaltungspraxis mehr Schaden als Nutzen angerichtet. Die Norm soll dazu dienen, beide Seiten darauf hinzuweisen, dass die Errichtung mit geringerer Mindestüberdeckung zu erhöhten Folgepflichten führen kann. Er ist also bloßer Hinweis, keine Anspruchsgrundlage. In der Praxis wird die Norm aber sehr häufig als eine Erweiterung der Folgepflichten nach §§ 129, 130 TKG verstanden („Ewigkeitshaftung“), was nicht dem gesetzgeberischen Willen entspricht. Das löst mit hoher Frequenz Streit unter den Beteiligten aus und behindert den Einsatz fortschrittlicher Bautechniken, statt ihn – wie gewollt – zu fördern. Spätestens mit der Schaffung der DIN 18220 bedarf es dieser Hinweispflicht nicht mehr.

Nach Streichung von Absatz 7 muss der bisherige Absatz 8 zu Absatz 7 werden.

13. Zu Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe b Doppelbuchstabe bb
(§ 127 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, 3 und 4 – neu –, Absatz 4 Satz 3 TKG)

Artikel 1 Nummer 30 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist § 127 Absatz 3 Satz 2 wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 2 ist das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen.
 - bb) In Nummer 3 ist der abschließende Punkt durch das Wort „und“ zu ersetzen.
 - cc) Folgende Nummer ist anzufügen:
„4. die Bauzeit.“
- b) In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist § 127 Absatz 4 Satz 3 wie folgt zu fassen:
„Eine vollständige Anzeige muss mindestens eine Mitteilung zu Legeort, Mindestüberdeckung, Legeverfahren und Bauzeit enthalten.“

Begründung:

In § 127 Absatz 3 Satz 2 TKG soll die Mitteilung der Bauzeit als weitere Voraussetzung aufgenommen werden. Die Bauzeit ist für den Wegebausträger unverzichtbar, um die Durchführbarkeit der Arbeiten und die Ausführung zu überprüfen.

Nach § 127 Absatz 4 Satz 1 TKG ergeht an den Wegebausträger kein Antrag, sondern eine Anzeige. Zudem ist das Wort „mindestens“ einzufügen, weil an den erforderlichen Inhalt der Bauanzeige kein geringerer Maßstab angelegt werden kann als bei einem Antrag nach § 127 Absatz 3 Satz 1 TKG. Die in § 127 Absatz 4 Satz 2 TKG aufgeführten Angaben sind lediglich als Auflistung der Informationen zu verstehen, die unabhängig von den Umständen des Einzelfalls immer erforderlich sind. Insbesondere Unterlagen zu bereits vorhandenen Leitungen (Spartenpläne) sind zwar nicht immer, aber in der Regel erforderlich, um die Durchführbarkeit der Arbeiten und die Rücksichtnahme auf bereits vorhandene Leitungen prüfen zu können. Die Änderung führt nicht dazu, dass diese Unterlagen nicht mehr vorgelegt werden müssen.

14. Zu Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa₀ – neu – (§ 127 Absatz 8 Satz 1 TKG)

In Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe d ist dem Doppelbuchstaben aa folgender Doppelbuchstabe voranzustellen:

- ,aa₀) In Satz 1 werden nach den Wörtern „die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs,“ die Wörter „den Ausschluss von Unternehmen, für die Ausschlussgründe entsprechend §§ 123 bis 126 GWB vorliegen, von der Planung, Errichtung oder Änderung der Telekommunikationslinie,“ eingefügt.“

Begründung:

Der Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur hat in den letzten Jahren mit Unterstützung der Gigabitstrategie der Bundesregierung begrüßenswerte Fortschritte gemacht. Vor dem Hintergrund der Vielzahl und Komplexität der auszuführenden Baumaßnahmen erfolgt der Ausbau in der Gesamtschau bemerkenswert geräuschlos; bei einem durch eine Vielzahl an Akteuren getragenen Infrastrukturprojekt, das bundesweit täglich in Straße und Verkehr eingreift, wären größere negative Auswirkungen zu befürchten gewesen. Dies spricht für die hohe Fachkunde und das Engagement der in die Planung, Prüfung und Ausführung der Baumaßnahmen eingebundenen Unternehmen und Behörden.

Der Ausbau ist jedoch nicht ohne Vorfälle geblieben, die Anlass zur Vorsorge geben. So forderte ein im Zuge der Legung von Glasfaserleitungen entstandener Schaden an einer Gasleitung in Bochum am 10. Januar 2023 ein Menschenleben. Medienberichte und Beobachtungen aus der Verwaltungspraxis geben Anhaltspunkte für erhebliche Verstöße gegen Vorschriften des Arbeitsrechtes und Arbeitsschutzes. Nicht zu-

letzt berichten Wegebaustraßenträger von teilweise mehr als nur unerheblichen Verstößen bei der Ausführung von Baumaßnahmen, angefangen mit Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch unsachgemäße Bauausführung über die Durchführung von Arbeiten ohne Zustimmung nach § 127 TKG bis hin zu Arbeiten im Verkehrsraum ohne die erforderliche technische und rechtliche Absicherung einschließlich der verkehrsbehördlichen Anordnung nach § 45 Absatz 6 der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Zur Prävention und Repression derartiger Verstöße bestehen in den jeweiligen Fachgesetzen bereits Möglichkeiten, die aber nicht immer für eine zweckmäßige Reaktion vor Ort ausreichen. Ein Wegebaustraßenträger kann den Einsatz von Unternehmen nicht verhindern, selbst wenn dies zuvor durch einschlägige Straftaten seiner Beschäftigten oder Inhaber aufgefallen ist. Das erscheint kaum vermittelbar und kann insbesondere Kommunen zum tatenlosen Zuschauen zwingen.

Ausbau und Erneuerung der Telekommunikationsinfrastruktur Deutschlands steht im öffentlichen Interesse. Er darf jedoch auch nicht zu Lasten der Beschäftigten in der Baubranche, der Wahrung gesunder Wettbewerbsverhältnisse und der Rechtsstaatlichkeit erfolgen.

§ 126 Absatz 8 TKG sollte daher um eine Möglichkeit ergänzt werden, unzuverlässige Unternehmen per Nebenbestimmung von der Ausführung der Baumaßnahme auszuschließen.

Als Maßstab für die Unzuverlässigkeit kann auf die §§ 123 bis 126 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) abgestellt werden. Diese Normen sind den Wegebaustraßenträgern aus der Vergabepaxis bekannt und erlauben angemessene, praxistaugliche Reaktionen auf den Einsatz unzuverlässiger Unternehmen. Auf die Möglichkeit einer Selbstreinigung nach § 125 GWB und die zeitlichen Grenzen nach § 126 GWB sei dabei ausdrücklich hingewiesen. Die Regelungen sind entsprechend anzuwenden, so dass beispielsweise § 124 Absatz 1 Nummer 1 GWB auch bei Verstößen während der Ausführung nicht-öffentlicher Aufträge anzuwenden ist.

Die vorgeschlagene Ergänzung würde keine vollständige Prüfung der Eignung der eingesetzten Bauunternehmen durch den Wegebaustraßenträger erfordern oder erlauben. Da Auftraggeber der Wegenutzungsberechtigte ist, liegt diese Prüfung in seiner Freiheit und Verantwortung. Sie würde jedoch erlauben, auf erwiesene grobe Verstöße beispielsweise gegen Arbeits- oder Strafrecht zu reagieren.

Wegebaustraßenträger hätten eine geeignete Nebenbestimmung aufzunehmen, zu der ein Muster entwickelt werden könnte. Eignungsnachweise wären bei der Antragstellung nicht vorzulegen und nicht zu prüfen. Nennenswerter zusätzlicher Verwaltungsaufwand würde sich daher für den ganz überwiegenden Anteil aller Maßnahmen nicht ergeben.

Dies würde auch dem Schutz der Wegenutzungsberechtigten dienen, d. h. der Telekommunikationsunternehmen. Wegebaustraßenträger können beispielsweise aus eigener Erfahrung als Auftraggeber, aus vorherigen Baumaßnahmen oder aus behördlichen Datenbanken wie dem Gewerbezentralregister Informationen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Unternehmens belegen. Diese Informationen dürfte der Wegebaustraßenträger mit dem Wegenutzungsberechtigten ohne Rechtsgrundlage aber nicht teilen.

15. Zu Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe e (§ 127 Absatz 9 Satz 1, Satz 2, Satz 2a und 2b – neu – TKG)

In Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe e ist § 127 Absatz 9 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „der Baudurchführung“ durch das Wort „Durchführung“ und das Wort „oder“ durch das Wort „und“ zu ersetzen.
- b) In Satz 2 sind nach dem Wort „Arbeiten“ die Wörter „und deren Dauer“ einzufügen.
- c) Nach Satz 2 sind folgende Sätze einzufügen:

„Der Wegebaustraßenträger kann die Verschiebung der Vorarbeiten verlangen, wenn straßenbauliche Maßnahmen, bereits laufende oder zum selben Zeitraum geplante Bautätigkeiten oder andere zwingende Gründe die Vorarbeiten im angezeigten Zeitfenster nicht zulassen. Der Wegebaustraßenträger hat dies dem Wegenutzungsberechtigten innerhalb einer Woche nach der Mitteilung gemäß Satz 2 in Textform unter Mitteilung des nächstmöglichen neuen Zeitfensters anzuzeigen.“

Begründung:

Die Schaffung einer rechtssicheren Grundlage für Vorarbeiten wird begrüßt. Dem Wegebausträger sollte jedoch ermöglicht werden, Anordnungen zum Zeitfenster zu treffen.

Die gleichzeitige Ausführung von Vorarbeiten und anderen Arbeiten kann im Einzelfall zweckdienlich sein, beispielsweise bei Baugrunduntersuchungen. Jedoch kann die Ausführung von Vorarbeiten in einem bestimmten Zeitfenster auch die Ausführung anderer Arbeiten behindern, die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs unangemessen beeinträchtigen oder Mehrkosten für den Wegebausträger und damit den öffentlichen Haushalt auslösen.

Dem Wegebausträger wird durch den Vorschlag Ermessen eröffnet, um auf die Umstände des Einzelfalls Rücksicht nehmen zu können. Er hat dabei abzuwägen zwischen dem hohen öffentlichen Interesse an der Durchführung der Vorarbeiten, die sowohl dem Schutz des Weges als auch der Beschleunigung des Ausbaus der Telekommunikationsnetze dienen, und dem Schutz anderer Güter im öffentlichen Interesse. Dabei ist zu beachten, dass die Verschiebung nicht der Verhinderung oder Verzögerung der Vorarbeiten dienen soll und kann. Auch aus diesem Grund sieht der Vorschlag vor, dass nur eine Verschiebung der Vorarbeiten unter Benennung eines neuen Zeitfensters, aber keine Ablehnung möglich ist.

16. Zu Artikel 1 Nummer 30 (§ 127 TKG)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, Maßnahmen zu erarbeiten und zu ergreifen, um die Planungs- und Antragsqualität der Antragsteller im Zustimmungsverfahren nach § 127 TKG und damit die Umsetzbarkeit des Vorhabens zu verbessern sowie den Straßenbestand vor unnötigen Eingriffen zu schützen. Dazu kann beispielsweise eine Verordnungsermächtigung, Verwaltungsvorschrift oder Arbeitshilfe gehören, die die erforderlichen Unterlagen festlegt, insbesondere solche zur Berücksichtigung von Ver- und Entsorgungsleitungen.

Begründung:

Die Ziele, den Netzausbau und das Zustimmungsverfahren zu beschleunigen und kostengünstiger zu gestalten, sind nur zu erreichen, wenn sich die Planungs- und Antragsqualität der Antragsteller im Zustimmungsverfahren nach § 127 TKG verbessert. Die Anträge sind häufig unvollständig, technisch nicht umsetzbar oder inhaltlich nicht nachvollziehbar. Es werden oft die örtlichen Gegebenheiten wie bereits vorhandene Leitungen oder bestehende technische Einrichtungen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine Zustimmung kann dann nicht ohne Rückfragen von Seiten des Wegebausträgers erteilt werden, was zusätzlichen Aufwand erzeugt und den Abschluss des Verfahrens verzögert.

Unzureichende Bauvorbereitung führt auch zu Schwierigkeiten und Verzögerungen in der Ausführung. Häufig müssen die begonnenen Arbeiten vorzeitig beendet werden, da die Maßnahme nicht wie geplant umsetzbar ist und eine neue Zustimmung für eine aktualisierte Planung beantragt werden muss. Durch die begonnenen Arbeiten wird mehr als erforderlich in den Straßenbestand eingegriffen, was erhöhten Erhaltungs- und Unterhaltungsaufwand verursacht und so die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs sowie die öffentlichen Haushalte negativ beeinträchtigt.

17. Zu Artikel 1 Nummer 73 (§ 231 Satz 1 bis 3 TKG)

In Artikel 1 Nummer 73 ist § 231 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Satz 2“ zu ersetzen.
- b) Satz 2 und 3 sind zu streichen.

Begründung:

Die in § 231 Satz 2 und 3 TKG vorgesehene Datenlieferungspflicht für die Länder in Fällen, die von der Regelung des „überragenden öffentlichen Interesses“ Gebrauch machen, führt zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand. Da nicht nur konkrete Verfahren den Verpflichtungen nach Satz 2 und 3 unterfallen, ist davon auszugehen, dass eine Vielzahl von Verfahren betroffen sein wird. Dies kann von Baugenehmigungsverfahren für die Errichtung von Mobilfunkmasten über wegerechtliche Zustimmungen nach dem TKG bis hin zu umwelt- und naturschutzrechtlichen Verfahren reichen. Allein die Erhebung und Erfassung all dieser Einzelverfahren, die insbesondere auch die Kommunen treffen, stellen einen massiven Zuwachs an bürokratischen Verpflichtungen dar. Der mit der Regelung verbundene Verwaltungsaufwand steht in keinem angemessenen Verhältnis zu dem erwarteten Erkenntnisgewinn. Die Verpflichtungen sind deshalb zu streichen.

18. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat erinnert den Bund an seine Verpflichtung nach Artikel 87f Absatz 1 GG, flächendeckend für eine angemessene und ausreichende Erbringung von Telekommunikationsdiensten zu sorgen. Er fordert daher dazu auf, im weiteren Verfahren das zur Erfüllung dieser Pflicht geschaffene Recht auf Versorgung mit angemessenen Telekommunikationsdiensten sowohl in gesetzgeberischer Hinsicht wie auch in Bezug auf die Umsetzung kritisch zu prüfen und unter Einbeziehung aller maßgeblichen Akteure fortzuentwickeln.
- b) Das 2021 in §§ 156 ff. Telekommunikationsgesetz eingeführte Recht auf angemessene Versorgung mit Telekommunikationsdiensten (RaVT, „Recht auf schnelles Internet“) soll den Auftrag nach Artikel 87f Absatz 1 GG erfüllen.

Über zwei Jahre nach Einführung dieses Anspruchs stellt der Bundesrat fest, dass das zugehörige Verfahren bisher nicht die wirksame, zeitnahe, unbürokratische Schließung von Versorgungslücken bewirkt, die damit angestrebt wurde. Nach Angaben der Bundesnetzagentur wurde erst ein Antrag beschieden und noch keine einzige Versorgung tatsächlich hergestellt. Eigenen Angaben zufolge geht die Bundesnetzagentur jedoch von einer siebenstelligen Zahl an Anspruchsberechtigten aus. Der gesetzgeberische Auftrag konnte somit gegenüber den Anspruchsberechtigten bei weitem nicht erfüllt werden. Dazu trägt aus Sicht des Bundesrates auch die aus Sicht der Berechtigten aufwendige Ausgestaltung des Antragsverfahrens bei.

- c) Der Bundesrat fordert daher, im weiteren Verfahren den gesetzlichen Rahmen sowie die Umsetzung durch die Bundesnetzagentur dahingehend kritisch zu prüfen. Der Bundesrat erachtet es als notwendig, zeitnah unter Einbindung mindestens der Länder, kommunalen Spitzenverbände sowie der Interessenvertretungen des Verbraucherschutzes sowie der Telekommunikationswirtschaft Maßnahmen zu entwickeln, wie die Funktionsfähigkeit, Praxistauglichkeit und Ausgewogenheit des Verfahrens verbessert und beschleunigt werden kann, damit das RaVT schneller einen Effekt für die Betroffenen hat.
- d) Auch die Interessen der Telekommunikationswirtschaft sind aus Sicht des Bundesrates dabei angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere sollte der Kostenausgleich so ausgestaltet werden, dass die Unternehmen mit einer aufwandsarmen und gerechten Erstattung der ihnen entstandenen Kosten rechnen können. Die Anreizsysteme sind so auszugestalten, dass die Unternehmen ihrem Versorgungsauftrag ohne Inanspruchnahme der Gerichte nachkommen.
- e) Der Bundesrat erinnert darüber hinaus daran, dass ihm gegenüber getroffene Zusagen zum RaVT noch ausstehen. So sagte die Bundesregierung zu, die Verordnung über die Mindestanforderungen für das Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten (TKMV) auf Basis einer neuen Erhebung zum Datenverbrauch in Mehrpersonenhaushalten, bei Telearbeit und durch Freiberufler und Selbstständige bis Ende 2022 zu evaluieren. Bis Mitte 2023 wolle sie die Mindestbandbreiten für Up- und Downloads anheben, für den Download auf mindestens 15 Megabit pro Sekunde (BR-Plenarprotokoll 1022. Sitzung, 10. Juni 2022, Seite 239). Die Erfüllung dieser Zusagen wurde zwar zwischenzeitlich angestoßen, aber noch nicht abgeschlossen. Auch die zugesagte zeitnahe Einbindung der Länder bei der Evaluation

ist eineinhalb Jahre nach dem zugesagten Zeitfenster für den Abschluss dieser Evaluation nicht mehr erfüllbar.

- f) Der Bundesrat fordert daher dazu auf, dies zeitnah nachzuholen und darzulegen, mit welchen konkreten Maßnahmen eine zeitnahe Evaluierung der TKMV zukünftig sichergestellt werden wird.

19. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass im Zuge des voranschreitenden Ausbaus der Glasfasernetze vielfach in bereits versorgten Gebieten weitere Glasfasernetze zur Versorgung desselben Gebietes errichtet wurden. Der Bundesrat sieht in diesem Mehrfachausbau, und insbesondere auch in der Ankündigung eines Mehrfachausbaus, ein Risiko für die Erreichung der durch die Europäischen Union gesetzten und in der Gigabitstrategie des Bundes übernommenen Konnektivitätsziele. Der Bundesrat fordert, im weiteren Verfahren wirksame Maßnahmen gegen volkswirtschaftlich nicht sinnvollen Mehrfachausbau zu ergreifen.
- b) Der Bundesrat stellt weiterhin fest, dass Mehrfachausbau in gewissem Rahmen eine Folge der Entscheidung für den Infrastrukturwettbewerb darstellt, der wirtschaftlich tragfähig und zweckmäßig sein kann. Es liegen jedoch Anhaltspunkte vor, dass das erwartete und volkswirtschaftlich optimale Maß an vielen Stellen überschritten wurde und kein Bedarf für eine zusätzliche Versorgung besteht.
- c) Der Bundesrat sieht mit Sorge, dass bisher keine ausreichend geeigneten spezifischen gesetzlichen Reaktionsmöglichkeiten für den Fall volkswirtschaftlich ungünstigen Mehrfachausbaus bestehen. Diese sollten geschaffen werden, weil Mehrfachausbau eine Vielzahl von Risiken und Nachteilen bewirken kann:

- aa) Aktuell größte Hürde für die Erreichung der Konnektivitätsziele sind die beschränkten Planungs-, Bau- und Genehmigungskapazitäten. Mehrfachausbau bindet diese Kapazitäten für eine technisch überflüssige zusätzliche Versorgung bereits versorgter Gebiete. Das verzögert den Ausbau noch nicht versorgter Gebiete. Es sollten daher Anreize gesetzt werden, Baukapazitäten in noch nicht versorgte Gebiete zu lenken.
- bb) Bereits das Risiko eines Mehrfachausbaus reduziert die Investitionsbereitschaft der ausbauenden Unternehmen.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für einen Mehrfachausbau vor, kann dies dazu führen, dass eines oder alle Ausbauprojekte verschoben oder sogar vollständig eingestellt werden. Bereits heute schränken erste Unternehmen ihre Ausbauvorhaben ein, teilweise aufgrund der Zinswende, teilweise aber auch aufgrund des fehlenden Investitionsschutzes.

Durch das Fehlen eines Investitionsschutzes, Einzelfälle betriebswirtschaftlich irrational erscheinenden Mehrfachausbaus und die negative Wahrnehmung in Branche und Öffentlichkeit wird die Finanzierung des gesamten Infrastrukturausbaus im Markt gefährdet. Der Bundesrat fordert daher, die Investitionsbereitschaft durch Schutz der getätigten Investitionen zu stärken.

Der Bundesrat sieht es als nicht vertretbar an, öffentliche Haushalte weiterhin durch fehlende Regulierung zum Mehrfachausbau zu belasten. Mehrfachausbau in wirtschaftlich besonders attraktiven Ortsteilen erschwert den oft durch Querfinanzierung getragenen Ausbau wirtschaftlich weniger attraktiver Ortsteile. Diese Gebiete können dann oft nur noch durch geförderte Ausbauprojekte erschlossen werden. Das erhöht den Bedarf an Haushaltsmitteln und senkt die Effizienz des Ausbaus. Erfolgt Mehrfachausbau im Bereich geförderter Netze, werden die dafür aufgewendeten Haushaltsmittel nachträglich entwertet.

- cc) Mehrfachausbau hat aus Sicht des Bundesrates auch negative Auswirkungen auf Straße, Verkehr und Arbeiten an anderen Infrastruktureinrichtungen. Denn die für den Mehrfachausbau erforderlichen zusätzlichen Baumaßnahmen beeinträchtigen nicht nur die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, sondern belasten die betroffenen Straßenbaulastträger durch zusätzliche Genehmigungsverfahren, zusätzliche Eingriffe in ihre Verkehrsbauwerke und Verbrauch von Raum in ihren Grundstücken. Das Vorhandensein zusätzlicher Telekommunikationsleitungen behindert auch In-

standhaltung, Erneuerung und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und anderer Versorgungsleitungen. Dies erschwert wiederum Arbeiten zur Ermöglichung von Energiewende und Elektromobilität.

- d) Der Bundesrat sieht als volkswirtschaftlich vorzugswürdige Alternative zum Mehrfachausbau eine stärkere kooperative Nutzung der Mitbewerber durch Gewährung und Inanspruchnahme von „Open Access“. Der Markt für solche Leistungen ist bisher jedoch nicht sehr ausgeprägt. Es sollten daher Anreize für stärkere Kooperation unter den Marktteilnehmern gesetzt werden.
- e) Der Bundesrat sieht jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine dauerhaften oder flächendeckenden Verbote von Mehrfachausbau als erforderlich an. Vielmehr erscheinen vorübergehende, auf die aktuelle Problemlage beschränkte Lösungen vorzugswürdig. Dabei sollte erwogen werden, ob an einzelne Marktteilnehmer adressierte Maßnahmen vermieden werden können, indem allgemeingültige Regelungen aufgestellt werden.

20. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt die im Gesetzentwurf enthaltenen Ansätze zur Unterstützung des Ausbaus und der Erneuerung der Telekommunikationsinfrastruktur. Dieser ist auch im größeren Kontext einer grundlegenden Erneuerung und teilweise grundlegenden Neugestaltung der Verkehrs- und insbesondere Leitungsnetze anlässlich der Energiewende zu sehen. Der Gesetzentwurf gibt aus Sicht des Bundesrates daher auch Anlass, auf Chancen zur Verbesserung des Baus, der Unterhaltung und des Schutzes aller Leitungsnetze zu blicken.
- b) Der Bundesrat stellt fest, dass Versorgungsleitungen über Jahrzehnte, potentiell Jahrhunderte im Boden verbleiben. Jede einzelne Leitung wird damit im Bereich zahlreicher späterer Baumaßnahmen liegen. Jede nicht gut dokumentierte Leitung kann Baumaßnahmen behindern und durch Baumaßnahmen gefährdet werden. Die Bauwirtschaft hat bereits davor gewarnt, dass der Breitbandausbau dieses Problem wesentlich verschärfen werde, da vergleichsweise empfindliche Leitungen in der Regel in geringer Tiefe über alle bestehenden Leitungen gelegt werden. Die Dokumentation von Telekommunikationsleitungen bleibe oft hinter dem zu erhoffenden Optimum zurück. Wegebausträger können zwar eine Dokumentation für die in ihren Wegen verlegten Leitungen fordern, dem wird jedoch nur lückenhaft nachgekommen.
- c) Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass nach Schätzungen der Versicherungswirtschaft jährlich über 500 Millionen Euro an Leitungsschäden entstehen. Dazu kommen die Mehrkosten für Leitungsabfragen und -suchgrabungen, die in einer ähnlichen Größenordnung liegen dürften.
- d) Der Bundesrat stellt weiterhin fest, dass es an einer zentralen Datenbank fehlt, um Leitungsdaten zu sammeln und nutzbar zu machen. Einzelne Gemeinden haben zwar hervorragende Kataster aufgebaut, die jedoch Insellösungen geblieben sind. Eine Entwicklung von Lösungen durch die Länder und rund 11 000 Kommunen würde zu einer unüberschaubaren Vielzahl an Auskunftsmöglichkeiten führen. Leitungen außerhalb von Wegen können durch die Wegebausträger gar nicht erfasst werden. Zweckmäßig könnte eine solche Aufgabe nur zentral auf Ebene des Bundes angestoßen werden.
- e) Der Bundesrat fordert im weiteren Verfahren dazu auf, ein zentrales Auskunftssystem für Leitungen zur Steigerung der Effizienz und Sicherheit von Tiefbaumaßnahmen zu prüfen. Der Bundesrat weist darauf hin, dass es hierfür bereits erfolgreiche Beispiele gibt. So hat Estland ein zentrales Kataster für Leitungskorridore geschaffen, die dort für jeden frei einsehbar sind. Das Vereinigte Königreich und die Niederlande gehen ähnliche Wege. Dänemark hat zur Erfassung des Breitbandausbaus eine dezentrale Lösung entwickelt, die auch für eine Erfassung aller Leitungen geeignet sein dürfte.
- f) In Deutschland könnten aus Sicht des Bundesrates bestehende Branchenlösungen weiterentwickelt oder flächendeckend als Vorbild genommen und durch gesetzgeberische Maßnahmen wie stärkere Anreize für eine Teilnahme ausgebaut werden. Bereits ein verbindliches Register der in einer Region tätigen Leitungsbetreiber wäre ein Fortschritt und erscheint als geeignete Zwischenlösung. Im Hinblick auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen böte sich eine dezentrale Lösung oder eine standardisierte Abfrage an.

21. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass die Versorgung von Neubaugebieten und Neubauten trotz der in §§ 145, 146 TKG geschaffenen Pflichten in der Praxis verbesserungsfähig bleibt. Er regt an, im weiteren Verfahren wirksame Maßnahmen zur besseren Versorgung mit Telekommunikation bei Neubauten, Sanierung von Bestandsbauten und Neubaugebieten zu ergreifen.
- b) Der Bundesrat regt an, hierfür Maßnahmen außerhalb des TKG zu prüfen, um die bestehenden Pflichten zu ergänzen oder die Durchsetzung zu stärken. Eine bessere Umsetzung dieser Pflichten könnte beispielsweise schon durch Verwaltungsvorschriften und Arbeitshilfen erreicht werden. Auch eine zielgerichtete Information der Bauvorlagenberechtigten, Bauwirtschaft und Entwickler von Neubaugebieten über die Pflichten nach dem TKG kann dazu beitragen.
- c) Der Bundesrat bittet darüber hinaus um Prüfung, ob auch im Bau- und Kaufrecht sowie in Förderprogrammen Ansätze für eine bessere Versorgung mit Telekommunikation eingebracht werden sollten. Eine Aussicht auf Versorgung mit Telekommunikation oder die Errichtung eines Hausanschlusses könnte zum Beispiel als Erschließungserfordernis in das öffentliche Baurecht aufgenommen werden. Es könnte eine Hinweispflicht geschaffen werden, beim Verkauf von Gebäuden oder Grundstücken über die bestehende Telekommunikationsversorgung und gegebenenfalls deren Fehlen hinzuweisen. Auch Förderangebote im Wohnungsbau könnten an ausreichende Vorsorge für die Telekommunikationsversorgung geknüpft werden.

22. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren darum, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die Zahl vermeidbarer Eingriffe in Straße und Verkehr für die Errichtung von Telekommunikationslinien zu reduzieren. Dazu gehört insbesondere die Mitnutzung bereits vorhandener passiver Infrastruktur, beispielsweise des Wegebausträgers, wenn diese zu fairen, diskriminierungsfreien Bedingungen angeboten wird. Zu Mitverlegung und Mitnutzung sollten praxistaugliche Arbeitshilfen, insbesondere für kommunale Wegebausträger sowie zur Preisgestaltung, und Vertragsmuster geschaffen werden.

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren, zu prüfen, ob die Entscheidung über die gemeinsame Unterbringung (Kollokation) gemäß Artikel 44 der Richtlinie (EU) 2018/1972 der an Stelle der Bundesnetzagentur nach Landesrecht zuständigen Behörde übertragen werden kann.

Der Bundesrat regt ferner an, die Schaffung von wirtschaftlichen Anreizen für solche Mitnutzungen zu prüfen. Außerdem sollten Empfehlungen erstellt werden, wie die Überlassung oder Übereignung passiver Infrastruktur konform mit Beihilferecht ausgestaltet werden kann.

Begründung:

Ausbau und Erneuerung der Telekommunikationsinfrastruktur sind nicht ohne Eingriffe in Straße und Verkehr zu realisieren. Angesichts des hohen öffentlichen Interesses an diesem Infrastrukturprojekt ist dies grundsätzlich zu akzeptieren. Der Bundesrat sieht es dabei als geboten an, die Zahl solcher Eingriffe auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Dazu gehört insbesondere die Nutzung bereits vorhandener passiver Infrastruktur.

Wegebausträger sind nach § 146 TKG zwar verpflichtet, bedarfsgerecht geeignete passive Infrastruktur zu errichten. Wegenutzungsberechtigte haben nach § 138 TKG einen Anspruch auf Nutzung dieser passiven Infrastruktur. Trotzdem zeigt die Verwaltungspraxis, dass diese Infrastruktur nicht in allen Fällen genutzt wird und stattdessen eigene Leerrohrsysteme errichtet werden – zu erheblichen Mehrkosten und mit Eingriffen in Straße und Verkehr, die den Anliegerinnen und Anliegern sowie den Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern kaum nachvollziehbar zu erklären sind. Medial wurde dies bereits wiederholt verarbeitet und – zu Recht – hinterfragt, wieso die Wegebausträger nicht befugt sind, dem vorzubeugen. Für Wegebausträger führt das Fehlen einer Mitnutzungspflicht und das Fehlen von Sanktionen in § 146 TKG zu

einer problematischen Konstellation: Kommt der Wegebausträger seinen Pflichten nach § 146 TKG nach, geht er mangels Nutzungspflicht das Risiko einer Verschwendung von Haushaltsmitteln ein und schützt auch Straße und Verkehr nicht wirksam vor vermeidbaren Eingriffen.

Ein Ansatz kann in § 128 Absatz 4 TKG gesehen werden. § 128 Absatz 4 TKG regelt die Mitbenutzung und gemeinsame Unterbringung (Kollokation) durch Anordnung der Bundesnetzagentur, sofern Belange des Umweltschutzes, der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder der Städteplanung und Raumordnung beeinträchtigt werden. Diese Regelung beruht auf Artikel 44 der Richtlinie (EU) 2018/1972. Erwägungsgrund 105 der Richtlinie führt die Notwendigkeit aus, die Befugnisse der Mitgliedstaaten gegenüber den Inhabern von Wegerechten zu stärken, um die Einführung oder Inbetriebnahme eines neuen Netzes fair, effizient und auf ökologisch verantwortliche Weise sicherzustellen. Eine gemeinsame Nutzung könne aus Gründen des öffentlichen Interesses angezeigt sein. Dies kann „zum Beispiel der Fall sein, wenn der Untergrund stark beansprucht ist oder ein natürliches Hindernis überwunden werden muss“.

Zum öffentlichen Interesse gehört auch der Schutz der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs sowie der Schutz der Straßen und Wege und des Weiteren die Vermeidung von Lärm- und Staubbelastrungen durch zusätzliche Baumaßnahmen. Jede Errichtung von Telekommunikationslinien in Straße und Wegen steht dazu in einem gewissen Widerspruch. Ebenso kann in diesen Fällen die Verletzung von Belangen der Städteplanung denkbar sein.

Auch aus ökologischem Interesse ist es sinnvoll, auf die Öffnung der Straße und erneute Verlegung von Leerrohren zu verzichten, wenn bereits Leerrohre vorhanden sind. Auf diese Weise werden Rohstoffe und energieintensive sowie umweltschädliche Arbeitsprozesse eingespart.

Artikel 44 der Richtlinie (EU) 2018/1972 überlässt es dem Mitgliedstaat, für die Kollokation eine nationale Regulierungsbehörde oder eine andere zuständige Behörde zu benennen. Im Interesse der Sachnähe wird vorgeschlagen, die Wegebausträger als zuständige Behörde zu benennen.

Parallel dazu sollte geprüft werden, ob die Attraktivität der Mitverlegung und Mitnutzung durch andere Maßnahmen erhöht werden kann. Dazu kann eine finanzielle Beteiligung des Bundes an den Kosten der Mitverlegung gehören, die den Wegebausträgern erlauben würde, die Leitungen den Wegenutzungsberechtigten kostenfrei zur Nutzung oder sogar Übernahme des Eigentums zu überlassen.

23. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat hält es für erforderlich, Eigentümer öffentlicher Bauwerke und Infrastrukturen dazu zu verpflichten, die Mitnutzung ihres Eigentums mit Telekommunikationslinien tatsächlich zu ermöglichen und diesbezüglich geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Er bittet um Prüfung und Aufnahme solcher Pflichten in das Gesetz. Beispielsweise sollte verhindert werden, dass Dachflächen von Gebäuden im Eigentum der öffentlichen Hand beim Anbringen von Solaranlagen in der Weise genutzt werden, dass das Aufstellen von Mobilfunkanlagen, zum Beispiel aufgrund von Platzmangel, unmöglich gemacht wird. Auch Tunnel, Brücken und sogar Wege können so beschaffen sein, dass sie für eine Mitnutzung mit TK-Infrastruktur nicht in Frage kommen, wenn keine entsprechende Vorsorge getroffen wird.

24. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass das TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz keine ausreichenden Anreize dafür setzt, bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen eine zügige Kupfer-Glas-Migration anzustoßen.
- b) Der Bundesrat erachtet den Prozess der Kupfer-Glas-Migration als einen wichtigen Beitrag zur Beschleunigung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen. Schon die Ankündigung der zukünftigen Abschaltung der herkömmlichen Infrastrukturen dürfte zu einer Steigerung des Anteils der Haushalte führen, die einen verfügbaren Glasfaseranschluss tatsächlich bis ins Haus legen lassen und kostenpflichtig nutzen. Dadurch steigt der wirtschaftliche Anreiz für den eigenwirtschaftlichen Ausbau. Gleichzeitig sieht der Bundesrat die Abschaltung der energieintensiveren Kupfernetze überall dort, wo Glasfaser-

netze verfügbar sind, als einen wichtigen Beitrag zur Energieeinsparung, der auch aus Gründen der Energiesouveränität und des Klimaschutzes forciert werden sollte.

- c) Der Bundesrat hält ein diskriminierungsfreies Vorgehen des Unternehmens mit signifikanter Marktmacht bei der Abschaltung der Kupfernetze für erforderlich, unabhängig davon, ob die Glasfasernetze, die nach der Abschaltung genutzt werden sollen, im Eigentum des Unternehmens selbst oder bei Dritten liegen, sofern geeignete Mindestvoraussetzungen vorliegen. Diese umfassen insbesondere:
 - aa) eine flächendeckende Verfügbarkeit mindestens eines Netzes mit sehr hoher Kapazität in diesem Gebiet zu angemessenen, marktüblichen Bedingungen,
 - bb) das Angebot eines offenen diskriminierungsfreien Netzzugangs zu mindestens einem solchen Netz sowie
 - cc) die Verfügbarkeit von Tarifangeboten, die mindestens den Anforderungen der nach § 157 Absatz 3 TKG erlassenen Verordnung entsprechen und erschwänglich im Sinne des § 158 TKG sind, für alle Endnutzer, die Telekommunikationsdienstleistungen durch das außer Betrieb zu nehmende Netz in Anspruch genommen haben.
- d) Der Bundesrat fordert dazu auf, im weiteren Verfahren ein Konzept für eine zügige und diskriminierungsfreie Kupfer-Glas-Migration zu entwickeln und umzusetzen. Dazu sollte geprüft werden, ob ein diskriminierungsfreies Vorgehen bei der Abschaltung herkömmlicher Infrastrukturen durch das marktmächtige Unternehmen im Rahmen der Festlegung eines Zeitplans durch die Bundesnetzagentur nach § 34 Absatz 4 Satz 2 TKG sichergestellt werden kann. Weiterhin sollte geprüft werden, ob ein Antragsrechts der Wettbewerber gegenüber der Bundesnetzagentur eingeführt werden kann dahingehend, das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht zu verpflichten, Teile seines Telekommunikationsnetzes, die kein Netz mit sehr hoher Kapazität im Sinne des § 3 Nummer 33 TKG sind, in einem bestimmten Gebiet außer Betrieb zu nehmen.

25. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zu prüfen, wie die in Deutschland vorhandenen sogenannten „grauen Flecken“¹ im Mobilfunknetz schneller und effektiver durch den Einsatz von nationalem beziehungsweise lokalem Roaming geschlossen werden könnten.

Die Bundesregierung wird gebeten, zu prüfen, ob der Bundesnetzagentur weiterreichende Verpflichtungen auferlegt werden können, von ihrem in § 106 Telekommunikationsgesetz eingeräumte Recht, lokales Roaming anzuordnen, Gebrauch machen zu müssen. Dazu könnte das der Bundesnetzagentur bisher als Regulierungsermessen eingeräumte Recht in dieser Vorschrift verschärft werden. Die Bundesnetzagentur könnte verpflichtet werden, nationales beziehungsweise lokales Roaming anordnen, wenn es zur Beseitigung sogenannter „grauer Flecken“ dient und innerhalb einer bestimmten Frist keine anderweitige Abhilfe getroffen wurde. Die Verpflichtung hierzu sollte zeitlich befristet und/oder regional begrenzt auferlegt werden.

Begründung:

Derzeit weist das Mobilfunknetz deutschlandweit erhebliche so genannte graue Flecken auf. Die derzeitigen Ausbaubemühungen beim Mobilfunkausbau werden als nicht ausreichend und nicht effektiv genug erachtet. Um Verbraucherinnen und Verbrauchern eine bessere Netzqualität zu sichern, ist es angezeigt, gesetzgeberisch tätig zu werden. Das betrifft zumindest einen Übergangszeitraum, bis deutschlandweit ein sicheres Mobilfunknetz bereitgestellt werden kann.

¹ Mit grauen Flecken sind Gegenden gemeint, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner von mindestens einem Mobilfunkanbieter, aber nicht von allen, versorgt werden.

Wie bereits im einstimmig gefassten Beschluss der 19. VSMK (TOP 35, Mobilfunkausbau flächendeckend vorantreiben und Nationales Roaming ermöglichen) gefordert, sollte der Übergangszeitraum beim Ausbau der Mobilfunknetze dadurch geschlossen werden, dass die Bundesnetzagentur nationales beziehungsweise lokales Roaming als Maßnahme anordnet. Hierzu bedarf es einer Verschärfung der Regelungen, unter denen die Bundesnetzagentur berechtigt beziehungsweise verpflichtet ist, Roaming als Maßnahme der Sicherstellung der Netzqualität anzuordnen.

Für zielführend wird hierbei erachtet, den Ermessensspielraum, der der Bundesnetzagentur in § 106 TKG eingeräumt ist, für bestimmte Fälle auf Null zu reduzieren und in eine Verpflichtung umzugestalten. Die zu definierenden Fälle sind die Verringerung beziehungsweise Beseitigung sogenannter „grauer Flecken“ im Mobilfunknetz, sollten diese innerhalb gesetzlich vorgegebener Frist nicht anderweitig behoben werden können.

26. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Gigabitstrategie der Bundesregierung zielt auf einen flächendeckenden Einsatz des digitalen Antragsverfahrens nach § 127 TKG, das in Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) entwickelt wurde. Der Einsatz des digitalen Breitbandantrags soll die einzelnen Verfahren beschleunigen und dadurch den gesamten Breitbandausbau in Deutschland deutlich vorantreiben. Der flächendeckende Einsatz wurde noch nicht erreicht. Zentrale Hürde sind die den Ländern beziehungsweise Kommunen entstehenden Kosten. Gebührenrechtlich wäre es nach vorläufiger Prüfung möglich, diese auf die Antragsteller umzulegen, was eine Kostensteigerung für die Ausbauvorhaben zur Folge hätte. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, den Ausbau der digitalen Infrastrukturen voranzutreiben. Eine zusätzliche Gebührenbelastung könnte hierbei jedoch kontraproduktiv wirken. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, die Kosten für Nutzung, Optimierung und sinnvolle Weiterentwicklung des Online-Dienstes zentral zu übernehmen, beispielsweise auch befristet bis zur 2030 angestrebten flächendeckenden Gigabitversorgung.

Begründung:

- Die Bundesregierung hat erkannt, dass die aktuell verfügbaren Bandbreiten nicht ausreichen, um auch den künftigen Bedarfen und Anforderungen gerecht zu werden. Sie hat sich in ihrer am 13. Juli 2022 verabschiedeten Gigabitstrategie² das Ziel bis zum Jahr 2030 flächendeckend verfügbarer Glasfaseranschlüsse bis ins Haus³ gesetzt. In einem ersten Schritt soll bis Ende des Jahres 2025 mindestens 50 Prozent aller Haushalte und Unternehmen solche Glasfaseranschlüsse nutzen können.
- Mit Stand Ende 2023 verfügen laut Breitbandatlas des Bundes⁴ erst rund 32 Prozent der Haushalte in Deutschland über einen solchen Anschluss.
- Die Bundesregierung hat laut ihrer Gigabitstrategie ebenfalls erkannt, dass die Genehmigungsverfahren für die Verlegung von Telekommunikationslinien in öffentlichen Wegen beschleunigt und gleichzeitig Kommunen und Telekommunikationsunternehmen entlastet werden müssen, um dadurch den gesamten Breitbandausbau in Deutschland deutlich voranzutreiben.
- Mit der Digitalisierung der Antragsverfahren nach § 127 TKG (Absätze 1, 2, 3, 6 bis 8) werden die Verfahren beschleunigt und gleichzeitig Kommunen und Telekommunikationsunternehmen entlastet. Über die Beschleunigung der einzelnen Verfahren kann so der gesamte Breitbandausbau in Deutschland deutlich vorangetrieben werden.
- Über das gemeinsam von Hessen und Rheinland-Pfalz im Zuge der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes als sogenannte EfA-Leistung⁵ entwickelte digitale Antrags- und Genehmigungsportal (www.breitband-portal.de) können sowohl Kommunen als auch Netzbetreiber Anträge stellen beziehungsweise bearbeiten. Das Breitband-Portal hat als wichtiges Instrument zur Beschleunigung des Gi-

² https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/gigabitstrategie.pdf?__blob=publicationFile

³ FTTB/H; Fiber to the Building/Home, das heißt, Glasfaser bis ins Gebäude/Wohnung

⁴ <https://gigabitgrundbuch.bund.de/GIGA/DE/Breitbandatlas/Downloads/start.html>

⁵ „EfA“- oder „Einer-für-Alle“-Prinzip: Ein Bundesland entwickelt eine Leistung, die anderen Bundesländer nutzen diese nach.

gabitausbaus in Deutschland Eingang in die Gigabitstrategie der Bundesregierung gefunden. Der digitale Breitbandantrag steht allen Ländern seit August 2022 zur Nachnutzung zur Verfügung.

- Alle Flächenländer haben grundsätzlich ihr Interesse an einer Nachnutzung des Online-Dienstes erklärt. Mit Stand September 2024 wird beziehungsweise soll der Dienst von zehn Ländern nachgenutzt werden (Brandenburg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt). Mit drei Ländern finden Austausche mit dem Ziel einer möglichst zeitnahen Nachnutzung statt (Baden-Württemberg, Niedersachsen, Thüringen). Die drei Stadtstaaten verfolgen vorerst eigene Lösungen (Berlin, Bremen, Hamburg).
- Die Finanzierung erfolgte bislang aus Mitteln des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI), endete jedoch mit Ablauf des Jahres 2023. Nach Beschluss 2023/35 des IT-Planungsrats vom 10. Oktober 2023 in Verbindung mit dem Beschluss 2023/23-AL der AL-Runde vom 5. Dezember 2023 wurde das Breitband-Portal als „Leistung von föderalem Interesse“ eingestuft. Es soll unter bestimmten Voraussetzungen daher im Jahr 2024 mit 100 Prozent der reinen Betriebskosten durch die FITKO finanziert werden. Das ist ein großer Erfolg und unterstützt das Bestreben, das Breitband-Portal möglichst bundesweit in die Nachnutzung zu bringen, enorm, da von den Nachnutzerländern keine Betriebskosten aufgebracht werden müssen.
- Dennoch ist festzustellen, dass sowohl Betriebskosten als auch ein notwendiges Weiterentwicklungsbudget in den Folgejahren die Länder angesichts der angespannten Haushaltslagen vor große Herausforderungen stellen werden.
- Die aktuellen jährlichen Betriebskosten sind, je nach Nutzungsgrad, mit insgesamt rund 3 bis rund 5,3 Millionen Euro kalkuliert. Hinzu kommen Weiterentwicklungskosten von anfänglich rund 1 Million Euro jährlich.
- Sollte der Bund seinen zweistufigen Plan weiterverfolgen, bedarf es dringend einer Beschleunigung des Glasfaserausbaus in Deutschland. Alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Ausbau Deutschlands mit digitalen Infrastrukturen zu beschleunigen, müssen daher genutzt werden. Etwaige Hürden, welche der Umsetzung ausbaubeschleunigender Maßnahmen entgegenstehen, sind zu beseitigen. Die Finanzierung des Breitband-Portals durch die Länder stellt eine solche Hürde dar. Es erscheint daher obligatorisch, dass der Bund die Kosten des Breitband-Portals für sowohl dessen Betrieb als auch für notwendige oder sinnvolle Weiterentwicklungen übernimmt, vergleiche zu Weiterentwicklung auch Beschluss zur Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023 im Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a (§ 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 TKG-E niedergelegte Formulierung zum überragenden öffentlichen Interesse stellt einen ausgewogenen Kompromiss unter Wahrung der Interessen am TK-Netzausbau einerseits und dem Naturschutz andererseits dar. Eine Benachteiligung des ländlichen Raums ist nicht erkennbar. Nach der von der Bundesregierung beschlossenen Fassung gilt das überragende öffentliche Interesse grundsätzlich flächendeckend und für alle Technologien. Lediglich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Prüfungen erfolgt eine Einschränkung dahingehend, dass nur die Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien zur Versorgung eines Gebietes durch einen Mobilfunknetzbetreiber, in dem dieser keinen durchgehenden, unterbrechungsfreien Zugang zu Sprach- und breitbandigen Datendiensten des öffentlichen Mobilfunks ermöglicht, im überragenden öffentlichen Interesse liegen.

Die Erweiterung des Satzes 2 um die Worte „passiver Netzinfrastrukturen“ ist nicht erforderlich, da diese bereits vom Begriff der Telekommunikationslinie umfasst sind. Nicht sachgerecht erscheint auch der Austausch des Wortes „Verlegung“ durch das Wort „Errichtung“. § 127 Abs. 1 TKG verwendet ebenfalls den Begriff der „Verlegung“.

Die Bundesregierung sieht auch die tatbestandliche Ergänzung um ein Erforderlichkeitskriterium nicht als sachgerecht an. Dies würde den Netzausbau erheblich erschweren, da weitgehende Wertungsspielräume zu Gunsten der Genehmigungsbehörde eröffnet würden. Diese können durch die Genehmigungsbehörden mangels Kenntnis der jeweiligen Netzplanung jedoch nicht sachgerecht ausgeübt werden. Es entstünde erhebliche Bürokratie.

Soweit der Bundesrat die Erweiterung des überragenden öffentlichen Interesses auf die Verlegung von Unterseedatenkabeln vorschlägt, ist auch dies nicht erforderlich, da diese ebenfalls bereits vom Begriff der Telekommunikationslinie umfasst sind. Im Übrigen haben die ausbauenden Unternehmen in Bezug auf Genehmigungsverfahren zur Verlegung von Unterseedatenkabeln bislang keine Beschwerden über verzögerte Verfahren an die Bundesregierung herangetragen.

Die Bundesregierung weist zudem darauf hin, dass in der Betriebsphase von Mobilfunkanlagen über die optische Wirkung hinaus in der Regel nur eine geringe Störungswirkung auf ihre Umwelt ausgeht.

2. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 79 Absatz 2 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Anders als von Bundesrat angenommen besteht auch nach der derzeitigen Rechtslage eine Erhebungsbefugnis nach § 79 TKG für alle Infrastrukturarten einschließlich passiver Infrastrukturen, für die zumindest abstrakt eine Mitnutzungsmöglichkeit für den Ausbau von Telekommunikationsnetzen besteht. Dies ist unionsrechtlich so vorgegeben und lässt daher keine Abweichungen zu. Sollten passive Netzinfrastrukturen konkret ungeeignet sein, besteht nach § 141 Abs. 2 Nr. 1 TKG die Möglichkeit, den Antrag auf Mitnutzung mangels technischer Geeignetheit abzulehnen. Dieser Ansatz bleibt unter dem TK-NABEG weitestgehend bestehen, wobei nunmehr eine Informationsübermittlungspflicht eingeführt wird. Die Einzelheiten zu der Informationsübermittlungspflicht werden künftig in einer Rechtsverordnung nach § 86 Satz 1 Nr. 1 TKG-E geregelt. Hierbei wird insbesondere auch dem Ziel der Aufwandsminimierung Rechnung getragen. Daneben wird der

Zeitraumen für die Übermittlung der Informationen in Abhängigkeit von der Art und dem Umfang der Information festgelegt.

Überdies weist die Bundesregierung darauf hin, dass auch nach der am 11.05.2024 in Kraft getretenen Gigabit-Infrastrukturverordnung (GIA) eine unmittelbare Informationsübermittlungspflicht für Netzbetreiber und öffentliche Stellen ab dem 12.05.2026 gelten wird. Diese bezieht sich grundsätzlich auf alle Infrastrukturarten, insbesondere auch auf passive Infrastrukturen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 79 Absatz 2 und 3, § 83 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 2 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates teilweise zu.

Adressaten der jeweiligen Informationspflichten in Bezug auf öffentliche Versorgungsnetze oder sonstige physische Infrastrukturen können gemäß § 79 Abs. 2 und 3 TKG-E (Infrastruktur) und § 83 Absatz 3 Satz 2 TKG-E (Liegenschaften) nur die jeweils verantwortlichen Eigentümer oder Betreiber sein. Diese können sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung eines Dritten bedienen. Eine entsprechende Klarstellung ist bereits in der Gesetzesbegründung zu § 80 Absatz 3 TKG-E enthalten.

Im Übrigen nimmt die Bundesnetzagentur bereits heute Datensammlungen für Kommunen durch ein von diesen beauftragtes Unternehmen für die Erstellung georeferenzierter Informationen entgegen. Eine Änderung dieser Praxis ist nicht beabsichtigt. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Einschaltung von Dritten werden unter Berücksichtigung der jeweils bestehenden Datenlieferpflicht in der aufgrund des § 86 TKG-E zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt.

4. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 80 Absatz 3 Nummer 1 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Eine mehrfache Übermittlungsverpflichtung ist durch die Regelung des § 80 Abs. 3 TKG-E nicht zu befürchten. Die näheren Anforderungen an die Bereitstellung von Informationen, insbesondere an Art, Inhalt und Umfang der Informationen werden nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 TKG-E bestimmt. Diese legt zudem fest, welche der betreffenden Adressaten welche konkreten Informationen zu übermitteln haben, um Doppellieferungen zu vermeiden.

Soweit die Länder im Kontext der Gigabitförderung des Bundes eine Kofinanzierung leisten, werden lediglich die Projektträger des Bundes als zuständige Bewilligungsbehörde die erforderlichen Informationen i. S. v. § 80 Abs. 2 TKG-E bereitstellen. In der Rechtsverordnung werden spiegelbildlich auch die Konstellationen berücksichtigt, bei denen die Länder allein Fördergeber sind.

5. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 80 Absatz 4 Satz 1 TKG)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die Einzelheiten der Übermittlung und Bereitstellung der Informationen zur Netzverfügbarkeit werden in der Rechtsverordnung aufgrund von § 86 Absatz 1 Nr. 1 lit. b und Nr. 2 lit. c) TKG-E konkretisiert. Dies schließt den Zeitrahmen für die Datenlieferung mit ein. Die Informationen zur gegenwärtigen Versorgung mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen einschließlich der Informationen über öffentlich geförderte Ausbauvorhaben bilden eine Grundlage für Entscheidungen der Unternehmen und öffentlichen Stellen bei der Ausbau- bzw. Förderplanung. Abseits von Fördervorhaben werden Ausbaupläne im Festnetzbereich nicht erfasst.

Der Aktualität der Daten ist nur dann ein Vorrang einzuräumen, wenn ein hoher Grad an Richtigkeit der Daten besteht. Dies ist aktuell leider nicht immer der Fall. Daher muss die zentrale Informationsstelle sicherstellen, dass die veröffentlichten Daten vollständig und präzise sind. Der aktuelle Datenaufbereitungsprozess benötigt 4 bis max. 6 Monate, um die Datenlieferungen von ca. 400 Telekommunikationsunternehmen zum 30.06. und 31.12. zu verarbeiten. Diese Datensätze werden im ersten Schritt u. a. im Hinblick auf die übermittelten Datenwerte (Download/Uploadwerte pro Technologie), die gelieferten Adressen oder auf die bis-

herigen Lieferungen überprüft bzw. plausibilisiert. Daneben geht die zentrale Informationsstelle des Bundes im engen Austausch mit den Ländern laufend Hinweisen zu Auffälligkeiten nach. Im zweiten Schritt werden die Lieferungen mit weiteren Datensätzen verknüpft, z. B. mit Daten zu Krankenhäusern und Schulen (sog. Points of interest des Bundesamts für Kartografie und Geodäsie), zu Fördergebieten (Festnetz u. Mobilfunk) und zur Mobilfunkversorgung. Für die Erstellung dieses bundesweiten Gesamtdatensatzes sind mehrere rechenintensive Schritte erforderlich, die mit einem Abnahmetest schließen.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wirkt gemeinsam mit der Bundesnetzagentur als zentrale Informationsstelle des Bundes auf angemessene Abfrage- und Veröffentlichungsintervalle hin und prüft im Zuge der Weiterentwicklung des Gigabit-Grundbuchs, inwieweit Beschleunigungspotenziale im Prozess gehoben werden können. Zukünftige Verbesserungen im Hinblick auf schnellere Veröffentlichungstermine werden in der Rechtsverordnung (§ 86 TKG-E) abgebildet.

6. Zu Artikel 1 Nummer 19, Nummer 24 Buchstabe c (§ 81 Absatz 2, § 85 Absatz 1, § 86, § 103 Absatz 4 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Für die vom Bundesrat begehrte gesetzliche Klarstellung, wonach Gebietskörperschaften auch Länder und Landkreise umfassen, besteht aus Sicht der Bundesregierung kein Regelungsbedarf. Zu den Gebietskörperschaften zählen insbesondere Bund, Länder und Gemeinden und nach herrschender Auffassung auch die Landkreise. Abgesehen davon werden in der aufgrund von § 86 TKG-E zu erlassenden Rechtsverordnung Gebietskörperschaften als Nutzungsberechtigte noch konkretisiert und auch die Organe der Gebietskörperschaften definiert.

7. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 81 Absatz 3 und 4 – neu – TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Bundesregierung erachtet die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung als sachgerecht und angemessen. Eigenwirtschaftliche Ausbauplanungen, die im Kontext von Markterkundungsverfahren für ein Gebiet gemeldet werden, werden gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 1 TKG-E anonymisiert dargestellt. Eine weitergehende Informationspflicht wäre – wie auch der Bundesrat feststellt – mit erheblichem Mehraufwand seitens der Unternehmen verbunden und wird daher auch mit Blick auf die betroffenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gegenwärtig mehrheitlich von den Unternehmensverbänden abgelehnt. Die beabsichtigte Steuerung der Investitionen zu den Gebieten mit Ausbaufizit kann jedoch nur gelingen, wenn ein Großteil der Marktteilnehmer an der Netzzuvorausschau tatsächlich mitwirkt. Freiwillige Datenlieferungen würden überdies auch zu Mehraufwand auf Seiten der zentralen Informationsstelle des Bundes führen.

8. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 83, § 86 TKG)

a)

Die Bundesregierung nimmt das bejahende Votum zu der beabsichtigten Nutzung der Daten des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS) positiv zur Kenntnis.

b)

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates im Zuge der Vorbereitung der Rechtsverordnung (§ 86 TKG-E) prüfen.

Laut Begründung im Regierungsentwurf zu § 83 TK-NABEG sind „bei der Übermittlung der einschlägigen Informationen durch die Vermessungsverwaltungen der Länder an die zentrale Informationsstelle des Bundes [...] bestehende Standards und Schnittstellen, bspw. aus der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE), die Nationale Austauschschnittstelle (NAS) oder vergleichbare Standards zugrunde zu legen“. Zu diesem Themenkomplex wurde eine entsprechende Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat zum Ziel, insbesondere die organisatorischen und technischen Fragen der Datenver-

arbeitung im Gigabit-Grundbuch, genauer im Infrastrukturatlas, zu klären. Hierbei soll eine effiziente und effektive Umsetzung der Regelung in § 83 Absatz 2 TKG-E sichergestellt werden. Aktuell wird das Verfahren zur Selektion von Liegenschaften der Eigentümer auf Bundes-, Landes- sowie kommunaler Ebene aus ALKIS getestet. Die Bundesregierung geht unter diesen Gesichtspunkten einstweilen davon aus, dass ein verbindliches Austauschformat in der Rechtsverordnung vorgesehen werden kann.

c)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Nach der EU-Durchführungsverordnung (2023/138) der Kommission vom 21. Dezember 2022 zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung (HVD-DVO) sind Geoinformationen der geodatenhaltenden Stellen der Öffentlichkeit grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Hiervon sind zwar die erforderlichen Eigentümerinformationen (Name und Kontaktdaten) nicht erfasst. Gleichwohl können Informationen zum Namen und der ebenfalls vom Grundbuchamt übermittelten postalischen Anschrift des Eigentümers dem Amtlichen-Liegenschafts-Katasterinformationssystem (ALKIS) entnommen werden. Indem die zentrale Informationsstelle auf vorhandene georeferenzierte und digitalisierte Informationen zu Art, Nutzung, geografische Lage und Ausdehnung sowie die Eigentümerinformationen zurückgreift, müssen die Gebietskörperschaften des Bundes, der Länder und Kommunen sowie die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach § 83 Abs. 2 S. 3 TKG-E nur auf Anfrage fehlende Informationen bereitstellen. Auf diese Weise werden die betroffenen Datenlieferanten bei der Aufbereitung und Übermittlung der Daten deutlich entlastet.

Zudem schafft die geplante Aufbereitung der ALKIS-Daten nicht nur um im Kontext des TK-Netzausbaus Mehrwerte, sondern auch für andere Analysezwecke der Länder, wie bereits ähnliche Geoinformationsdienste in Nordrhein-Westfalen, Bremen oder Hessen zeigen.

d)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Die Bundesregierung teilt nach erneuter Prüfung die Auffassung des Bundesrates, wonach die Rechtsverordnung nach § 86 TKG-E einer Zustimmung des Bundesrates bedarf.

e)

Die Bundesregierung hat das Anliegen des Bundesrates geprüft, erkennt aber keinen Handlungsbedarf.

Der Verwaltungsaufwand der Länder wird durch die Informationslieferungspflichten in § 83 TKG-E nicht erhöht, sondern bewegt sich im bereits bestehenden Rahmen. Durch die Nutzung der ALKIS-Daten werden die Länder bei der Aufbereitung und Übermittlung der Daten sogar entlastet. Insoweit ist die Bundesregierung vollumfänglich der Forderung der Länder nachgekommen, zur Vereinfachung des Verfahrens die Datenlieferung durch die Vermessungs- und Katasterverwaltungen der Länder vorzusehen. Auch die bislang nach § 83 TKG vorgesehene Prüfung und Vorsortierung aller Liegenschaften der Länder und Kommunen dahingehend, ob diese für den Mobilfunknetzausbau geeignet sind, ist entfallen.

9. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 86 Satz 1 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Die Bundesregierung teilt nach erneuter Prüfung die Auffassung des Bundesrates, wonach die Rechtsverordnung nach § 86 TKG-E einer Zustimmung des Bundesrates bedarf.

10. Zu Artikel 1 Nummer 19a – neu – (§ 87 Absatz 2 Nummer 1 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Vorschlag adressiert zwar das erklärte Ziel der Bundesregierung modernste Mobilfunknetze überall dorthin zu bringen, wo Menschen leben, arbeiten und unterwegs sind. Allerdings wird dieses Ziel bereits mit der bestehenden Regelung erreicht. Mit dem Regelungsvorschlag würden eine sach- und bedarfsgerechte fre-

quenzregulatorische Ermessensausübung durch die Regulierungsbehörde vorweggenommen und die bereits komplexen Zielvorgaben in ihrer Handhabbarkeit weiter erschwert. Dies nicht zuletzt deshalb, weil einzelne Begriffe bundesweit nicht einheitlich klassifiziert sind. Aus diesem Grund erscheint der Regelungsvorschlag zu unbestimmt und mit Blick auf eine sach- und bedarfsgerechte Frequenzregulierung zu statisch

11. Zu Artikel 1 Nummer 23a – neu – (§ 100 Absatz 1 Satz 3 einleitender Satzteil, Absatz 2 Satz 1, Satz 1a – neu –, Absatz 3 Satz 1a – neu –, Satz 3, Absatz 9 – neu – TKG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates mit Blick auf den Antrag zu § 100 Abs. 3 Satz 3 TKG weitergehend prüfen, stimmt dem Antrag im Übrigen aber nicht zu.

Die mit dem Antrag intendierte Höhergewichtung bzw. Priorisierung des Versorgungsziels widerspricht den europäischen Richtlinienvorgaben, nach denen alle Regulierungsziele gleichwertig sind. Die mit dem Antrag ebenfalls intendierte Lenkung des Regulierungsermessens stellt überdies eine unzulässige Vorstrukturierung von Regulierungsentscheidungen der unabhängigen Regulierungsbehörde und somit eine unzulässige Vorwegnahme der frequenzregulatorischen Ermessensausübung dar.

Mit der Einfügung der zu erwartenden Versorgungseffekte in die Liste der bei der Entscheidungsbegründung zum Vergabeverfahren darzustellenden Aspekte in § 100 Abs. 3 Satz 3 TKG ist keine materielle Ausweitung des justiziablen Begründungskanons verbunden. Denn die Versorgungseffekte sind bereits ausdrücklicher Teil des Prüfkansons und daher in der Entscheidungsbegründung zu berücksichtigen. Die Bundesregierung wird den Vorschlag aber weiter prüfen.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zur Ergänzung von § 100 Absatz 2 und 3 TKG nicht zu.

Die Änderungen erscheinen mit Blick auf die der Bundesnetzagentur auf Grundlage des EU-Rechts im Bereich der Frequenzvergabe zugewiesenen Aufgaben und der Unabhängigkeit als Regulierungsbehörde unzulässig. Dem Bund ist es nicht gestattet, der Bundesnetzagentur zusätzliche Prüfaufgaben oder Wertungsvorgaben in diesem Zusammenhang zuzuweisen. Die bestmögliche Verfahrenswahl oder -kombination ist auf Grundlage des bestehenden Regelungskomplexes bereits sichergestellt.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zur Ergänzung eines neuen § 100 Absatz 9 TKG nicht zu.

Die Verpflichtung von Mobilfunknetzbetreibern zur Beteiligung an öffentlich geförderten Infrastrukturen berührt die Planungshoheit und Wirtschaftlichkeit von Mobilfunknetzen und damit die Verhältnismäßigkeit der mit Frequenzbereitstellung auferlegten Versorgungsaufgaben. Die im Antrag enthaltene umfassende Berücksichtigung bestehender Infrastrukturen unabhängig von Synergiegewinnen sowie netztechnischer und wirtschaftlicher Folgen greift tief in die unternehmerische Freiheit der Mobilfunknetzbetreiber ein. Da eine solche Regelung weder die netzplanerischen Anforderungen der im Wettbewerb stehenden Netzbetreiber noch die Geeignetheit bestehender Infrastrukturen berücksichtigt, gefährdet sie die Verhältnismäßigkeit sowie Planungs- und Rechtssicherheit der Versorgungsaufgaben insgesamt. Vor diesem Hintergrund erscheint die Regelung auch mit Blick auf die bereits bestehende Regelung in § 100 Abs. 4 Nr. 4 TKG als zu weitgehend.

12. Zu Artikel 1 Nummer 29a – neu –, Nummer 30 Buchstabe c, Buchstabe d Doppelbuchstabe aa (§ 126 Absatz 1 und 2 – neu –, § 127 Absatz 7, 8 Satz 2 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Bundesregierung begrüßt die in dem Antrag zu Grunde liegende Absicht zur Vereinfachung der Vorgaben zur wegerechtlichen Nutzungserlaubnis. Der Vorschlag lässt allerdings Verlegungsmethoden grundsätzlich nur zu, soweit diese durch anerkannte Regeln der Technik abgebildet sind. Einzige Ausnahme ist eine offene Bauweise mit geringerer Mindestüberdeckung als nach den anerkannten Regeln der Technik vorgegeben. Der Einsatz weiterer Bauweisen, für die es noch keine anerkannten Regeln der Technik gibt, wären danach

zukünftig ausgeschlossen. Die Bundesregierung kann nicht ausschließen, dass im Zuge der vorgeschlagenen Gesetzesänderung in der Praxis verwendete Bauweisen zukünftig ausgeschlossen würden.

13. Zu Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 127 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, 3 und 4 – neu –, Absatz 4 Satz 3 TKG)

Die Bundesregierung hat das Anliegen des Bundesrates geprüft und stimmt den Vorschlägen teilweise zu.

Soweit der Bundesrat die Ergänzung des Wortes „mindestens“ in § 127 Abs. 4 Satz 3 TKG-E anregt, hält die Bundesregierung das Anliegen für berechtigt.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Ergänzung der Bauzeit in § 127 Abs. 3 Satz 2 TKG-E bittet die Bundesregierung den Bundesrat, das Anliegen zu präzisieren, damit es im weiteren Gesetzgebungsverfahren abschließend geprüft werden kann. Aktuell sieht die Bundesregierung keinen Handlungsbedarf und hält die Regelung in § 127 Abs. 3 Satz 2 TKG-E für sachgerecht.

Der Antrag nach § 127 Abs. 3 TKG-E soll alle für die Sachentscheidung des Wegebausträgers notwendigen Informationen enthalten. Das bedeutet, er muss alle Tatsachen enthalten, welche vor dem Hintergrund der in Abs. 3–8 enthaltenen gesetzlichen Anforderungen für das jeweilige Vorhaben von Bedeutung sind. Auf seiner Grundlage muss eine Beurteilung des Vorhabens nach Art und Umfang sowie dessen Auswirkungen auf die Interessen und Belange etwaiger Betroffener möglich sein). Die Durchführbarkeit der Bauarbeiten an sich und die Ausführung sind ersichtlich nicht Prüfgegenstand des Antrags, weil sie nicht unmittelbar Art und Umfang des Vorhabens betreffen.

Die Bundesregierung sieht auch insoweit keinen Handlungsbedarf, als dass der Bauherr die Beendigung der Arbeiten dem Wegebausträger gegenüber anzeigen muss. Der Wegebausträger hat sodann die Möglichkeit, die Ausführung zu überprüfen. Daneben kann der Wegebausträger auch eine entsprechende Nebenbestimmung erlassen.

In der Konsequenz sieht die Bundesregierung auch keinen Handlungsbedarf dahingehend, die aus einer Ergänzung der „Bauzeit“ in die Aufzählung in § 127 Abs. 3 Satz 2 resultierenden redaktionellen Änderungen vorzunehmen.

14. Zu Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa₀ – neu – (§ 127 Absatz 8 Satz 1 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Nebenbestimmungen zu Zustimmungsbereitschaften sind bei der angebrachten engen Auslegung der Vorschrift nur zu den abschließend in § 127 TKG genannten Zwecken möglich. Diese betreffen die Art und Weise der Errichtung sowie die hierbei zu beachtenden Regeln der Technik, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Sie zielen vor allem auf die Sicherstellung der Verkehrssicherheit und rechtskonformen Bauplanung und -ausführung an sich. Dementgegen zielt das GWB darauf ab unlauteren Wettbewerb zu verhindern und ermöglicht daher den Ausschluss unzuverlässiger Unternehmen i.R.e. Vergabeverfahrens. Die Aufnahme der §§ 123 bis 126 GWB in § 127 Abs. 8 TKG-E erscheint vor diesem Hintergrund nicht angezeigt. Abgesehen davon lässt die wettbewerbliche Unzuverlässigkeit eines Bauunternehmens nicht regelmäßig darauf schließen, dass dieses Bauunternehmen die Baumaßnahmen mangelhaft ausführt. Daher erscheint dieses Kriterium auch nicht geeignet, mangelhaften Bauausführungen vorzubeugen.

Im Übrigen hätte der Wegebausträger grds. auch die Möglichkeit, in den Nebenbestimmungen Qualitätsanforderungen an das Bauunternehmen, das mit Tiefbauarbeiten beauftragt werden soll, zu stellen, so dass auch insoweit kein Handlungsbedarf ersichtlich ist.

15. Zu Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe e (§ 127 Absatz 9 Satz 1, Satz 2, Satz 2a und 2b – neu – TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates teilweise zu.

Die Änderungen in § 127 Abs. 9 Satz 1 TKG-E dergestalt, dass die Wörter „der Baudurchführung“ durch das Wort „Durchführung“ und das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt werden, sind für die Bundesregierung nachvollziehbar.

Hinsichtlich der Anordnungsbefugnis zugunsten des Wegebausträgers wird die Bundesregierung den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Derzeit erkennt die Bundesregierung keinen Handlungsbedarf für die Ergänzung einer Anordnungsbefugnis zugunsten des Wegebausträgers in § 129 Abs. 9 Satz 3 f. TKG-E. Die vom Bundesrat angeführten Haushaltsinteressen rechtfertigen die begehrte Anordnungsbefugnis nicht. Die begehrte Anordnungsbefugnis unter Mitteilung neuer Zeitfenster würde überdies erheblich in die Unternehmensinteressen des Bauherrn eingreifen, so dass zweifelhaft ist, ob diese Regelung einen angemessenen Interessenausgleich schafft. Soweit auf die Leichtigkeit und Sicherheit des Straßenverkehrs abgestellt wird, können auch im Kontext der Anzeigepflicht entsprechende Abstimmungen mit dem Wegebausträger getroffen werden.

16. Zu Artikel 1 Nummer 30 (§ 127 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Die von dem Bundesrat geforderten Maßnahmen zur Verbesserung der Planungs- und Antragsqualität bei Verfahren nach § 127 TKG werden durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr bereits adressiert. Mehrere aus Experten der am Breitband- und Mobilfunkausbau beteiligten Unternehmen und Verbände sowie Vertretern der öffentlichen Hand zusammengesetzte Arbeitsgemeinschaften wurden bereits etabliert. Gegenstand sind die Herausforderungen bei der Antragstellung und -bearbeitung. Die Arbeitsgemeinschaften werden praxisorientierte Handlungsempfehlungen und Checklisten herausgeben. Daneben sollen systematische Leitfäden für eine bessere Kommunikation zwischen Wegebausträgern und Antragstellern bzw. Telekommunikationsunternehmen entwickelt werden.

17. Zu Artikel 1 Nummer 73 (§ 231 Satz 1 bis 3 TKG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates und insbesondere Möglichkeiten zur Reduzierung des Aufwandes einer Evaluierung der Regelung zum überragenden öffentlichen Interesse prüfen.

18. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung nimmt die Vorschläge und Prüfbitten zur Ausgestaltung des Rechts auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten zur Kenntnis.

Die Bundesregierung und die Bundesnetzagentur werden den gesetzlichen Rahmen vor dem Hintergrund der unionsrechtlichen Vorschriften zum Universaldienst, die die Grundlage des Rechts auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach dem TKG bilden – sowie die Umsetzung in der Praxis kritisch prüfen. Dabei soll die Geltendmachung des Rechts auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten unter Einbeziehung von Ländern und Kommunen sowie der Interessenvertretungen des Verbraucherschutzes sowie der Telekommunikationswirtschaft einfacher und verbraucherfreundlicher ausgestaltet werden. In diesem Zusammenhang soll im ersten Quartal 2025 mit diesen Interessenträgern ein eintägiges Forum zur Evaluierung der praktischen Erfahrungen mit der Durchsetzung des Rechts auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten durchgeführt werden.

Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bundesnetzagentur seit dem 01.06.2022 mehr als 6000 Bürgereingaben zum Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten bearbeitet hat. In ca. 98 % der Fälle konnte keine Unterversorgung festgestellt und dementsprechend auch keine Verpflichtung ausgesprochen werden. Bislang wurden in insgesamt 29 Fällen Unterversorgungsfeststellungen getroffen. 13 der insgesamt 29 Unterversorgungsfeststellungen wurden zwischenzeitlich aufgehoben, da die Grundlage für eine formale Verpflichtungsentscheidung nach § 161 TKG in diesen Fällen entfallen war. In einem Fall hat die Bundesnetzagentur eine Verpflichtung eines TK-Unternehmens ausgesprochen.

Zudem weist die Bundesnetzagentur darauf hin, dass die erste Evaluierung der TK-Mindestversorgungsverordnung (TKMV) im Jahr 2024 abgeschlossen wurde. Der entsprechende Prüfbericht ist seit Mai 2024 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abrufbar. Im Rahmen der Evaluierung wurden die Länder entgegen der Ausführungen des Bundesrates eingebunden. So hat die Bundesnetzagentur in zwei Informationsveranstaltungen umfassend über den Evaluierungsprozess informiert und die Möglichkeit der aktiven Teilnahme eröffnet. Im August 2024 hat die Bundesnetzagentur den Erlass der 1. TK-Mindestversorgungsänderungsverordnung vorgelegt, mit der die in der TKMV festgelegten Mindestvorgaben für den Internetzugangsdienst an die Ergebnisse der Evaluierung angepasst werden sollen.

19. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung nimmt die Hinweise und Prüfbitten zum Mehrfachausbau von Telekommunikationsinfrastrukturen zur Kenntnis.

Die Bundesregierung stimmt der Feststellung des Bundesrates zu, dass ein Mehrfachausbau eine Folge der Entscheidung für den Infrastrukturwettbewerb darstellt, der wirtschaftlich tragfähig und zweckmäßig sein kann. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass funktionierender Wettbewerb ein wichtiger Treiber für einen schnellen und flächendeckenden Ausbau von Glasfasernetzen ist. Das schließt damit nicht aus, dass es im Rahmen des Glasfaserausbaus zu Wettbewerbsbeschränkungen kommt.

Die Bundesregierung stimmt zudem der Einschätzung des Bundesrates zu, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine dauerhaften oder flächendeckenden Verbote von Mehrfachausbau erforderlich sind. Allerdings teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesrates nicht, es fehle an geeigneten gesetzlichen Reaktionsmöglichkeiten. Bei wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen bestehen schon derzeit gesetzliche Grundlagen, die ein Eingreifen der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamts ermöglichen. Mit ihrer Monitoringstelle analysiert die Bundesnetzagentur zudem, inwieweit mit einem Doppelausbau Wettbewerber an einem eigenen Ausbau gehindert werden sollen und ob dabei missbräuchliche oder unlautere Methoden zur Anwendung kommen.

Des Weiteren stimmt die Bundesregierung der Auffassung des Bundesrates zu, dass kooperative Ansätze eine Alternative zum Mehrfachausbau sein können. Das Telekommunikationsgesetz sieht bereits Regelungen zur Mitnutzung vorhandener Netzinfrastrukturen vor. Wird der Glasfaserausbau mit staatlichen Mitteln gefördert, gibt es die Verpflichtung, anderen Anbietern einen diskriminierungsfreien offenen Zugang zu gewähren. Darüber hinaus hat die Bundesnetzagentur auf Grundlage des Telekommunikationsgesetzes verpflichtende Regelungen zum Zugang zum Netz der Telekom Deutschland als marktbeherrschendem Unternehmen getroffen. Das Unternehmen muss Zugang zu baulichen Anlagen wie Leerrohren gewähren sowie glasfaserbasierte Vorleistungsprodukte anbieten. Außerdem bieten zahlreiche Unternehmen ihren Wettbewerbern einen freiwilligen Zugang zu ihrem Netz (Open Access) an. Die Bundesnetzagentur arbeitet gemeinsam mit der Branche an einer branchenweiten Lösung für den marktverhandelten Open Access, um weitere Anreize für die gemeinsame Nutzung von Glasfaserinfrastruktur zu setzen. Die Bundesregierung unterstützt dieses Vorgehen. Ergänzend hat die Bundesregierung eine Clearingstelle Glasfaser-Doppelausbau beim Gigabitbüro des Bundes eingerichtet, die als neutraler Vermittler mit den betroffenen Unternehmen und Kommunen insbesondere Möglichkeiten zur Kooperation erörtert.

20. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung sieht im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens keinen Handlungsbedarf.

Die Bundesregierung stimmt der Problembeschreibung des Bundesrates bezüglich der Vielzahl an Leitungen im öffentlichen Grund bei gleichzeitig fehlender Transparenz der konkreten Leitungswege zu. Im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen entsteht jährlich ein nicht unerheblicher Schaden an bereits verlegten Leitungen. In welchem Umfang dieser Schaden in der Praxis allerdings durch ein Leitungskataster abwendbar sein könnte, ist unklar. Davon unabhängig ist fraglich, auf welcher Rechtsgrundlage der Bund die Lieferung von Leitungsdaten aus den Sektoren Energie und Wasser verlangen könnte. Außerdem dürfte das Telekommunikationsgesetz für den Aufbau eines bundesweiten Leitungskatasters nicht der zutreffende Regelungsort sein.

Zu berücksichtigen ist auch, dass nach Kenntnis der Bundesregierung auf Landes- bzw. Kommunalebene bereits zahlreiche Leitungskataster existieren.

21. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung sieht im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens keinen Handlungsbedarf.

Der Zugang zu Netzen mit sehr hoher Kapazität ist für die Bewohnerinnen und Bewohner von Gebäuden von zunehmender Bedeutung und dürfte ein Kriterium bei der Auswahl einer Wohnung darstellen. Erweiterte Hinweispflichten der Vermieterinnen und Vermieter bzw. der Verkäuferinnen und Verkäufer erscheinen nicht erforderlich. Handlungsbedarf könnte sich allenfalls dort ergeben, wo noch kein Zugang zu Netzen mit sehr hoher Kapazität besteht. Dort sieht das TKG im Gebäude bereits umfassende Ausstattungsverpflichtungen bei Renovierung und Neubau vor. Die Bundesregierung prüft Fördermaßnahmen zum TK-Netzausbau im Gebäude. Außerhalb von Gebäuden fördert die Bundesregierung den Ausbau von Netzen im Rahmen ihres Förderprogrammes. Die Erweiterung der Erschließungspflichten um die Anbindung von Gebäuden an ein Telekommunikationsnetz scheidet aufgrund der geltenden Rechtslage aus. Die Versorgung mit Telekommunikation ist gem. Art. 87f GG Bundesaufgabe. Eine Umlage der Kosten für die Erschließung scheidet entsprechend der landesrechtlichen Abgabengesetze aus. Mit Blick auf den Netzausbau generell, aber auch im Zusammenhang mit Neubaugebieten weist die Bundesregierung auf ihre zahlreichen Unterstützungsangebote in Gestalt des Gigabitbüros und zahlreicher Publikationen hin. Verwaltungsvorschriften und Handreichungen des Bundes zum Bauordnungsrecht scheiden aufgrund der Zuständigkeitsverteilung zu Gunsten der Länder aus.

22. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Bundesregierung sieht die Verlagerung von Kompetenzen zur verpflichtenden Kollokation an Landesbehörden nicht als zweckmäßig, da in diesem Fall eine zersplitterte Rechtspraxis zu befürchten wäre. Darüber hinaus ist offen, ob Art. 44 RL (EU) 2018/1992 die Verlagerung der Entscheidungskompetenz auf eine Vielzahl von Landesbehörden zulässt. Die Betrauung der Wegebausträger bei der Entscheidung über die Kollokation wird dem Netzausbau aufgrund der Betroffenheit in ihren eigenen Interessen nicht förderlich sein. Im Übrigen bleibt fraglich, ob der Anwendungsbereich der Norm (im nationalen Recht § 128 Abs. 4 TKG) eröffnet ist. Eine bloße Betroffenheit der in § 128 Abs. 4 TKG genannten Schutzgüter dürfte für die in hohem Maße grundrechtssensible Anordnung einer Kollokation nicht ausreichend sein.

Die Schaffung einer generellen Pflicht zur Mitnutzung dürfte mit Blick auf den Wettbewerbsherstellungsauftrag aus Art. 87 f GG unzulässig sein und würde auf Gebietsmonopole bei der Errichtung von Telekommunikationslinien hinauslaufen. Daran würden sich zahlreiche komplexe tatsächliche und rechtliche Fragestellungen anknüpfen.

Aus Sicht der Bundesregierung wird es mit Blick auf die im Rahmen von § 146 TKG errichteten passiven Infrastrukturen darauf ankommen, dass diese für die Telekommunikationsunternehmen in einer nutzbaren Weise errichtet werden. Dazu werden aktuell verschiedene Handreichungen unter breiter Beteiligung der Branchen überarbeitet bzw. erstellt.

23. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Es bestehen allerdings verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich einer derart tiefgehenden Vorschrift zur Nutzung öffentlicher Bauwerke im Eigentum der Länder und Kommunen durch Bundesgesetz.

24. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung nimmt die Hinweise und Prüfbitten zum Prozess der Kupfer-Glas-Migration zur Kenntnis.

Die Bundesregierung hält die Entwicklung eines Konzeptes zur Kupfer-Glas-Migration ebenfalls für erforderlich. Die möglichen Bedingungen für ein diskriminierungsfreies Vorgehen bei der Abschaltung des Kupfernetzes sollten im Rahmen eines Gesamtkonzeptes und unter Berücksichtigung aller wettbewerbsrelevanten Aspekte erarbeitet und nicht a priori festgelegt werden. Im Rahmen einer solchen Konzepterarbeitung könnten auch die im Antrag adressierten Fragestellungen geprüft werden.

25. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung nimmt zu der Prüfbite wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung teilt das Ziel, sogenannte „graue Flecken“ im Mobilfunknetz in Deutschland schnell und effektiv zu schließen. Eine Verschärfung des bestehenden Ermessens der Bundesnetzagentur bei ihrer Einzelfallentscheidung nach § 106 TKG ist allerdings europarechtlich unzulässig. Die Ermächtigungsgrundlagen des Telekommunikationsgesetzes zur verpflichtenden Kooperation und Mitnutzung bei der Frequenzregulierung beruhen auf dem europäischen TK-Kodex (Richtlinie (EU) 2018/1972). Danach dürfen solche Maßnahmen ausschließlich im Einzelfall von den unabhängigen nationalen Regulierungsbehörden angeordnet werden (Art. 61 Abs. 4 TK-Kodex).

26. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Denkbar ist eine gemeinsame Finanzierung der Kosten für das digitale Antragsverfahren nach § 127 TKG durch Bund und Länder. Eine ausschließliche Bundesfinanzierung erscheint mit Blick auf die mit der Nutzung des digitalen Antragsverfahrens verbundenen Vorteile der jeweiligen Wegebausträger nicht angemessen. Denkbare Rahmen für eine Einigung zu diesem Thema ist der IT-Planungsrat.

